

# Sitzungsbericht

Nr. 75	Ausgegeben in Bonn am 8. Januar 1952	1952
--------	--------------------------------------	------

## 75. Sitzung

des Deutschen Bundesrates

in Bonn am 20. Dezember 1951 um 16.00 Uhr

Vorsitz: Bürgermeister Brauer  
 Schriftführer: Staatssekretär Dr. Koch

Anwesend:

Baden:  
 Dr. Schühly, Minister des Innern

Bayern:  
 Dr. Oberländer, Staatssekretär  
 Dr. Ringelmann, Staatssekretär  
 Dr. Koch, Staatssekretär

Berlin:  
 Prof. Dr. Reuter, Regierender Bürgermeister  
 Dr. Klein, Senator

Bremen:  
 van Heukelum, Senator

Hamburg:  
 Brauer, Bürgermeister  
 Dr. Dudek, Senator

Hessen:  
 Dr. Troeger, Staatsminister der Finanzen

Niedersachsen:  
 Schellhaus, Minister für Vertriebene

Nordrhein-Westfalen:  
 Arnold, Ministerpräsident  
 Dr. Spiecker, Minister o. P.  
 Dr. Amelunxen, Minister der Justiz

Rheinland-Pfalz:  
 Altmeier, Ministerpräsident  
 Dr. Zimmer, Minister des Innern und Sozialminister  
 Becher, Minister der Justiz

Schleswig-Holstein:  
 Kraft, Minister für Finanzen und stellv. Ministerpräsident

Württemberg-Baden:  
 Dr. Frank, Finanzminister

Württemberg-Hohenzollern:  
 Dr. Sauer, Kultusminister

Mitteilung . . . . . 842 A

Zur Tagesordnung

Punkt 1 der Tagesordnung ist von der Bundesregierung zurückgezogen worden. Die Punkte 12, 18, 30, 33, 34 und 36 werden von der Tagesordnung abgesetzt 842 A/B

Entwurf eines Gesetzes gegen **unbegründete Nichtausnutzung von Einfuhrgenehmigungen** (BR-Drucks. Nr. 797/51) . . . . . 842 C

Dr. Spiecker (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter . . . . . 842 C

van Heukelum (Bremen) . . . . . 842 C

Dr. Laddach, Referent im Bundeswirtschaftsministerium . . . . . 842 D D)

Beschlußfassung: Kein Antrag nach Art. 77 Abs. 2 GG . . . . . 843 A

Entwurf eines Gesetzes über die **Investitionshilfe der deutschen gewerblichen Wirtschaft** (BR-Drucks. Nr. 793/51) . . . . . 843 A

Dr. Spiecker (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter . . . . . 843 A, 845 B

Dr. Dudek (Hamburg) . . . . . 843 D

Dr. Troeger (Hessen) . . . . . 844 A

Hartmann, Staatssekretär im Bundesfinanzministerium . . . . . 844 C

Dr. Ringelmann (Bayern) . . . . . 844 D

Kraft (Schleswig-Holstein) . . . . . 845 A, 845 B

Beschlußfassung: Zustimmung . . . . . 845 B/C

Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung des Grundgesetzes** (BR-Drucks. Nr. 799/51) . . . . . 845 C

Dr. Dudek (Hamburg), Berichterstatter . . . . . 845 C

Dr. Ringelmann (Bayern) . . . . . 846 A

Beschlußfassung: Ablehnung . . . . . 846 B/C

Entwurf eines Gesetzes über die **Feststellung von Vertreibungsschäden und Kriegsschäden (Feststellungsgesetz)** (BR-Drucks. Nr. 794/51) . . . . . 846 C

Dr. Dudek (Hamburg), Berichterstatter . . . . . 846 C, 849 A

- (A) Dr. Oberländer (Bayern), Berichterstatter 847 B  
 Dr. Ringelmann (Bayern) . . . . . 847 B, 849 A, 850 C, 850 D  
 van Heukelum (Bremen) . . . . . 848 B, 850 B  
 Hartmann, Staatssekretär im Bundesfinanzministerium . . . . . 849 C  
 Kraft (Schleswig-Holstein) 849 D, 851 A, 851 B  
 Dr. Spiecker (Nordrhein-Westfalen) . . . . . 851 A  
 Beschl u ß f a s s u n g : Anrufung des Vermittlungsausschusses . . . . . 851 B/D
- Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung des Erbschaftsteuergesetzes in der Fassung vom 30. Juni 1951** (BR-Drucks. Nr. 782/51) . . . . . 852 A  
 Dr. Troeger (Hessen), Berichterstatter . . . . . 852 A  
 Beschl u ß f a s s u n g : Zustimmung . . . . . 852 A
- Entwurf eines Gesetzes zur **Bewertung des Vermögens für die Hauptveranlagung 1949** (BR-Drucks. Nr. 783/51) . . . . . 852 A  
 Dr. Troeger (Hessen), Berichterstatter . . . . . 852 B  
 Beschl u ß f a s s u n g : Zustimmung . . . . . 852 C
- Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung des Gewerbesteuerrechts** (BR-Drucks. Nr. 785/51) . . . . . 852 C  
 Dr. Troeger (Hessen), Berichterstatter . . . . . 852 C  
 Beschl u ß f a s s u n g : Zustimmung . . . . . 852 D
- Entwurf eines Gesetzes über die **Börsenzulassung umgestellter Wertpapiere** (BR-Drucks. Nr. 792/51) . . . . . 853 A
- (B) Bleibtreu (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter . . . . . 853 A  
 Beschl u ß f a s s u n g : Kein Antrag nach Art. 77 Abs. 2 GG . . . . . 853 B
- Entwurf eines Gesetzes zur **Ergänzung des Gesetzes über Leistungen aus vor der Währungsreform eingegangenen Renten- und Pensionsversicherungen** (BR-Drucks. Nr. 800/51) . . . . . 853 B  
 Dr. Klein (Berlin), Berichterstatter . . . . . 853 B  
 Dr. Spiecker (Nordrhein-Westfalen) . . . . . 854 A  
 Dr. Strauß, Staatssekretär im Bundesjustizministerium . . . . . 854 C  
 Beschl u ß f a s s u n g : Kein Antrag nach Art. 77 Abs. 2 GG . . . . . 854 C/D
- Entwurf eines Gesetzes über den **Erlaß von Rechtsverordnungen auf dem Gebiete der Neuordnung des Geldwesens** (BR-Drucks. Nr. 773/51) . . . . . 854 D  
 Bleibtreu (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter . . . . . 855 A, 857 B  
 Dr. Strauß, Staatssekretär im Bundesjustizministerium . . . . . 856 D, 858 A  
 Dr. Ringelmann (Bayern) . . . . . 858 B  
 Beschl u ß f a s s u n g : Der Bundesrat stellt fest, daß der Gesetzentwurf zustimmungsbedürftig ist, und stimmt ihm mit zwei Änderungen zu . . . . . 858 D/859 A
- Entwurf einer **Verordnung über die Auflösung des Deutschen Obergerichts für das Vereinigte Wirtschaftsgebiet und der Generalanwaltschaft bei diesem Gericht** (BR-Drucks. Nr. 784/51) . . . . . 859 A  
 Bleibtreu (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter . . . . . 859 A  
 Beschl u ß f a s s u n g : Zustimmung mit einer Änderung in § 5 . . . . . 859 C
- Entwurf eines Gesetzes über die **einstweilige Außerkraftsetzung von Vorschriften des Gesetzes betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften** (BR-Drucks. Nr. 806/51) . . . . . 859 C  
 Dr. Spiecker (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter . . . . . 859 C  
 Apel (Hessen) . . . . . 859 D  
 Beschl u ß f a s s u n g : Kein Antrag nach Art. 77 Abs. 2 GG . . . . . 859 D/860 A
- Entwurf eines Gesetzes zur **Regelung der finanziellen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik und dem Land Berlin** (BR-Drucks. Nr. 801/51) . . . . . 860 A  
 Dr. Klein (Berlin), Berichterstatter . . . . . 860 A  
 Beschl u ß f a s s u n g : Zustimmung mit einer Ergänzung in § 12 Abs. 6 . . . . . 861 B
- Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung des Gesetzes zur Erhebung einer Abgabe „Notopfer Berlin“** (BR-Drucks. Nr. 790/51) . . . . . 861 B  
 Dr. Troeger (Hessen), Berichterstatter . . . . . 861 B  
 Beschl u ß f a s s u n g : Zustimmung . . . . . 861 C
- Entwurf einer **Verwaltungsanordnung betreffend Änderung und Ergänzung der Lohnsteuer-Richtlinien 1950** (BR-Drucks. Nr. 803/51) . . . . . 816 C  
 Dr. Ringelmann (Bayern), Berichterstatter . . . . . 861 D  
 Beschl u ß f a s s u n g : Zustimmung . . . . . 862 A/B
- Bereitstellung von Bundeshaushaltsmitteln zur Förderung des Bergarbeiterwohnbaus** (Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen) (BR-Drucks. Nr. 728/51) . . . . . 862 B  
 Dr. Spiecker (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter . . . . . 862 B, 863 A  
 Dr. Dudek (Hamburg) . . . . . 862 D  
 Dr. Sauer (Württemberg-Hohenzollern) . . . . . 863 B  
 Beschl u ß f a s s u n g : Annahme einer Entschließung . . . . . 863 B
- Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes** (BR-Drucks. Nr. 802/51) . . . . . 863 B  
 Dr. Zimmer (Rheinland-Pfalz), Berichterstatter . . . . . 863 B  
 Beschl u ß f a s s u n g : Kein Antrag nach Art. 77 Abs. 2 GG . . . . . 863 C

<p>(A) Entwurf eines Gesetzes zur <b>Änderung des Wahlgesetzes zum ersten Deutschen Bundestag und zur ersten Bundesversammlung der Bundesrepublik Deutschland</b> (BR-Drucks. Nr. 805/51) . . . . . 863 C</p> <p>Dr. Zimmer (Rheinland-Pfalz), Bericht- ersteller . . . . . 863 C</p> <p>Beschlußfassung: Zustimmung . . . . . 863 D</p> <p>Entwurf eines Gesetzes über die <b>Errichtung eines Bundesgesundheitsamtes</b> (BR-Drucks. Nr. 781/51) . . . . . 863 D</p> <p>Dr. Zimmer (Rheinland-Pfalz), Bericht- ersteller . . . . . 863 D</p> <p>Dr. Dudek (Hamburg) . . . . . 864 A</p> <p>Bleek, Staatssekretär im Bundesinnen- ministerium . . . . . 864 B</p> <p>Beschlußfassung: Anrufung des Vermittlungsausschusses . . . . . 864 B/D</p> <p>Entwurf eines Gesetzes über die <b>politische Treupflicht der Angehörigen des öffentlichen Dienstes</b> (BR-Drucks. Nr. 771/51) . . . . . 864 D</p> <p>Dr. Zimmer (Rheinland-Pfalz), Bericht- ersteller . . . . . 864 D</p> <p>Dr. Ringelmann (Bayern) . . . . . 865 C</p> <p>Bleek, Staatssekretär im Bundesinnen- ministerium . . . . . 866 A</p> <p>Beschlußfassung: Annahme mit Än- derungen. Eine von der bayerischen Re- gierung vorgelegte Erklärung wird durch Kenntnisnahme als erledigt angesehen . . . . . 866 D</p> <p>(B) Entwurf eines Gesetzes über die <b>Beschränkung der Freizügigkeit für den Raum der Insel Helgoland während der Zeit des Wiederaufbaues</b> (BR-Drucks. Nr. 774/51) . . . . . 866 D</p> <p>Dr. Zimmer (Rheinland-Pfalz), Bericht- ersteller . . . . . 867 A</p> <p>Beschlußfassung: Keine Einwendun- gen nach Art. 76 Abs. 2 GG . . . . . 867 A</p> <p>Entwurf eines Gesetzes zum <b>Schutz der Mutter (Mutterschutzgesetz)</b> (BR-Drucks. Nr. 791/51) . . . . . 867 B</p> <p>van Heukelum (Bremen), Bericht- ersteller . . . . . 867 B</p> <p>Dr. Zimmer (Rheinland-Pfalz), Bericht- ersteller . . . . . 867 D</p> <p>Beschlußfassung: Der Bundesrat stimmt dem vom Bundestag in seiner 180. Sitzung angenommenen Gesetzent- wurf zu und macht sich eine Entschlie- ßung des Bundestages zu eigen . . . . . 868 A</p> <p>Bericht des Rechtsausschusses über <b>Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht</b> (BR-Drucks. Nr. V 2/51) . . . . . 868 B</p> <p>Bleibtreu (Nordrhein-Westfalen), Be- richterstatter . . . . . 868 B</p> <p>Beschlußfassung: Der Bundesrat be- schließt, zu den in BR-Drucks. Nr. V 2/51 bezeichneten Verfahren keine Stellung zu nehmen . . . . . 868 C</p>	<p><b>Antrag der Regierung des Landes Württemberg-Baden auf bundesverfassungsgerichtliche Feststellung der Nichtigkeit des Gesetzes über den Finanzausgleich unter den Ländern im Rechnungsjahr 1950 vom 16. März 1951</b> . . . . . 868 C</p> <p>Bleibtreu (Nordrhein-Westfalen), Be- richterstatter . . . . . 868 D, 869 A</p> <p>Dr. Ringelmann (Bayern) . . . . . 869 A</p> <p>Dr. Dudek (Hamburg) . . . . . 869 C</p> <p>Kraft (Schleswig-Holstein) . . . . . 869 C</p> <p>Beschlußfassung: Der Bundesrat be- schließt, sich an dem Verfahren nicht zu beteiligen und von der Bestellung eines Vertreters abzusehen . . . . . 869 D</p> <p>Entwurf eines Gesetzes über das <b>Handelsabkommen vom 20. Juli 1951 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Peru</b> (BR-Drucks. Nr. 804/51) . . . . . 869 D</p> <p>Dr. Spiecker (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter . . . . . 869 D</p> <p>Beschlußfassung: Kein Antrag nach Art. 77 Abs. 2 GG . . . . . 869 D/870 A</p> <p>Entwurf eines Gesetzes über den <b>Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zum Internationalen Fernmeldevertrag (Atlantik City 1947)</b> (BR-Drucks. Nr. 795/51) . . . . . 870 A</p> <p>Dr. Spiecker (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter . . . . . 870 A</p> <p>Beschlußfassung: Kein Antrag nach Art. 77 Abs. 2 GG . . . . . 870 A</p> <p>Entwurf einer <b>Verordnung über die Lieferung und den Bezug von Betonstahl (Verordnung Bau II/51)</b> (BR-Drucks. Nr. 772/51) . . . . . 870 A</p> <p>van Heukelum (Bremen), Bericht- ersteller . . . . . 870 A</p> <p>Beschlußfassung: Annahme mit Än- derungen und Anregungen . . . . . 870 B/C</p> <p>Außerkräftsetzung der <b>Verordnung PR 71/51 über Maßnahmen auf dem Gebiete des Mietpreisrechts vom 29. 11. 1951</b> (Antrag des Landes Hessen) (BR-Drucks. Nr. 778/51) . . . . . 870 C</p> <p>Dr. Spiecker (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter . . . . . 870 C</p> <p>Beschlußfassung: Überweisung an den Rechtsausschuß . . . . . 871 A/B</p> <p>Entwurf eines Gesetzes zur <b>Ordnung des Schornsteinfegerwesens</b> (BR-Drucks. Nr. 796/51) . . . . . 871 B</p> <p>van Heukelum (Bremen), Bericht- ersteller . . . . . 871 B</p> <p>Dr. Ringelmann (Bayern) . . . . . 871 C</p> <p>Beschlußfassung: Kein Antrag nach Art. 77 Abs. 2 GG . . . . . 872 A</p> <p><b>Nächste Sitzung</b> . . . . . 872 C</p>
---	---

(A) Vizepräsident **BRAUER**: Meine Herren! Ich eröffne die 75. Sitzung des Bundesrates und begrüße die Herren Vertreter der Bundesregierung und der Presse.

Der Bericht über die 74. Sitzung liegt aus. Ich stelle fest, daß dieser Bericht, da keine Einwendungen erhoben werden, genehmigt ist.

Vor Eintritt in die Tagesordnung habe ich folgendes Schreiben des Herrn Bundeskanzlers an den Präsidenten des Deutschen Bundesrates bekanntzugeben:

Betr.: Zusatzartikel zum Entwurf eines Gesetzes betreffend den Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl vom 18. April 1951.

Bezug: Mein Schreiben vom 5. Dezember 1951, 6-61021-2415/51 V.

Hiermit ziehe ich den mit dem vorgenannten Schreiben vom 5. Dezember 1951 übersandten Entwurf eines Zusatzartikels zum Entwurf eines Gesetzes betreffend den Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl vom 18. April 1951 zurück. Die Vorlage wird in der Form eines Initiativantrages durch den Deutschen Bundestag eingebracht.

Punkt 1 der Tagesordnung:

Zusatzartikel zum Entwurf eines Gesetzes betreffend den Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl vom 18. April 1951 (BR-Drucks. Nr. 775/51)

ist also von der Bundesregierung zurückgezogen worden. Er wird damit abgesetzt.

(B) Ferner sollen die folgenden Punkte heute nicht behandelt werden:

12. Entwurf einer Verwaltungsanordnung über die Durchführung einer Einkommen- und Körperschaftsteuerstatistik für das Kalenderjahr 1950 (BR-Drucks. Nr. 779/51);
18. Entwurf eines Gesetzes über das Deutsche Arzneibuch;
30. Entwurf einer Ersten Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Errichtung eines Bundesaufsichtsamtes für das Versicherungs- und Bausparwesen (Überleitungs- und Einrichtungsverordnung) (BR-Drucks. Nr. 780/51);
33. Entwurf einer Verordnung zur Ergänzung der Verordnung über den Anbau krebsanfälliger Kartoffelsorten (BR-Drucks. Nr. 770/51);
34. Benennung der 19 vom Bundesrat zu stellenden Mitglieder für die Aufnahme- und Beschwerdeausschüsse im Notaufnahmeverfahren Berlin (BR-Drucks. Nr. 788/51);
36. Bundesratsvorschlag für die Ernennung von 5 Mitgliedern des Verwaltungsrates der Deutschen Bundesbahn.

Diese Punkte werden also ebenfalls abgesetzt. Ich darf feststellen, daß die Tagesordnung im übrigen so bestehen bleibt, wie sie Ihnen vorliegt.

Wir treten nunmehr in die Tagesordnung ein. Ich werde soeben gebeten, Punkt 26 der Tagesordnung vorzuziehen, da dringend gewünscht wird, daß dieser Punkt vorweg erledigt wird. — Es erfolgt kein Widerspruch. Ich darf daher Punkt 26 aufrufen:

**Entwurf eines Gesetzes gegen unbegründete Nichtausnutzung von Einfuhrgenehmigungen** (BR-Drucks. Nr. 797/51).

**Dr. SPIECKER** (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Der Ihnen in BR-Drucks. Nr. 797/51 vorliegende Entwurf geht auf einen **Initiativantrag der Bundestagsfraktion der CDU/CSU** zurück. Im Zuge der bevorstehenden Erweiterung der Liberalisierung soll dieser Entwurf eine Lücke schließen, die sich seit längerem unangenehm bemerkbar gemacht hat. Er soll nämlich der **Spekulation mit Einfuhrgenehmigungen** begegnen. Zu diesem Zweck soll ein **Reugeld** in den Fällen erhoben werden, in denen Einfuhrgenehmigungen aus Gründen nicht oder nicht vollständig ausgenutzt werden, die der Genehmigungsinhaber selbst zu vertreten hat. Wegen der Einzelheiten darf ich auf die Vorlage verweisen. Der Wirtschaftsausschuß und der Agrarausschuß empfehlen dem Bundesrat, von seinen Rechten nach Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes keinen Gebrauch zu machen.

**van HEUKELUM** (Bremen): Herr Präsident! Meine Herren! Die in einigen Punkten u. E. mißverständliche Fassung des Gesetzes gegen unbegründete Nichtausnutzung von Einfuhrgenehmigungen veranlaßt mich, im Auftrage des Landes Bremen die Herren Vertreter der Bundesregierung um eine Bestätigung folgender Auffassung zu bitten:

1. Nach § 1 des Gesetzes können die Bundesstelle für den Warenverkehr der gewerblichen Wirtschaft und die Außenhandelsstelle für Erzeugnisse der Ernährung und Landwirtschaft ein **Reugeld** festsetzen. Wir betrachten es als selbstverständlich, daß die beiden Bundesoberbehörden von den vorgesetzten Bundesministern genaue Weisungen erhalten, in welchen Fällen ein Reugeld festzusetzen ist.
2. Aus dem Wortlaut des § 3 ist in der Öffentlichkeit gefolgert worden, als ob auf diesem Wege ein **allgemeines Bardepot** wieder eingeführt werden sollte. Nach unserer Auffassung darf der § 3 nicht so ausgelegt werden, sondern die Hinterlegung eines Deckungsbetrages kommt nur dann in Betracht, wenn nach § 1 für bestimmte Einfuhren die Festsetzung von Reugeldern angeordnet ist. Dies ergibt sich u. E. aus den Worten „zur Sicherung eines festzusetzenden Reugeldes“.
3. Bezüglich der Fälle, in welchen die beiden beteiligten Bundesministerien die **Festsetzung von Reugeldern** anordnen, bitte ich, zu bestätigen, daß eine solche Anordnung nur bei denjenigen Einfuhren erfolgen soll, bei welchen dies aus volkswirtschaftlichen Gründen erforderlich ist.

Da die zuständigen Herren Minister und ihre Staatssekretäre infolge der Vorverlegung der Plenarsitzung heute nicht anwesend sind, wäre ich dankbar, wenn ein Vertreter der Bundesregierung diese mit den zuständigen Referenten der verschiedenen Ministerien abgestimmte Auffassung bestätigen würde.

**Dr. ZADDACH**, Referent im Bundesministerium für Wirtschaft: Ich möchte die vorgetragene Auffassung bestätigen.

(A) Vizepräsident **BRAUER**: Der Regierungsvertreter bestätigt die von Herrn Senator van Heukelum dargelegte Auffassung.

Ich frage, ob das Wort weiter verlangt wird. — Das ist nicht der Fall. Der Herr Berichterstatter hat vorgeschlagen, keinen Antrag nach Art. 77 Abs. 2 zu dem Entwurf eines Gesetzes gegen unbegründete Nichtausnutzung von Einfuhrgenehmigungen zu stellen. — Ich darf feststellen, daß so beschlossen ist.

Wir kommen zu Punkt 2 der Tagesordnung:

**Entwurf eines Gesetzes über die Investitionshilfe der deutschen gewerblichen Wirtschaft (BR-Drucks. Nr. 793/51).**

Dr. **SPIECKER** (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Zu der Regierungsvorlage in der Fassung der BR-Drucks. Nr. 531/51 hat der Bundesrat in seiner 62. Sitzung am 6. Juli 1951 eine völlige Neufassung vorgelegt, deren Text aus der Anlage 2 der BT-Drucks. Nr. 2450 ersichtlich ist. Dieser Neufassung entspricht im wesentlichen der nunmehr vorliegende Entwurf BR-Drucks. Nr. 793/51.

Von besonderer Bedeutung sind die folgenden Abweichungen. Nach § 6 des Entwurfs dient als Bemessungsgrundlage die Summe der steuerlichen Gewinne aus Gewerbebetrieb in den Kalenderjahren 1950 und 1951 zuzüglich der nach den §§ 7 bis 7 e des Einkommensteuergesetzes vorgenommenen Abschreibungen. Als weitere Bemessungsgrundlage sind 4 v. H. des Umsatzes in den Kalenderjahren 1950 und 1951 herangezogen worden. Die dabei zu berücksichtigenden Umsätze sind im Abs. 2 genau umschrieben. Abs. 3 bestimmt die Höhe der Abzüge, die für die Mitarbeit der Einzelunternehmer und Personengesellschafter vorgenommen werden dürfen. Die anrechnungsfähigen Bezüge für Vorstandsmitglieder und juristische Personen sind durch Abs. 4 den für Einzelunternehmen und Personengesellschaften zugestandenem Unternehmerentschädigungen angepaßt. Nach § 10 des Entwurfs soll den besonderen Verhältnissen einzelner Wirtschaftszweige in einer Rechtsverordnung Rechnung getragen werden. Der Aufbringungssatz ist durch § 7 des Entwurfs der veränderten Bemessungsgrundlage entsprechend auf 3 1/2 v. H. festgesetzt worden. Neu sind ferner die Teile III (§ 36) und IV des Gesetzentwurfs (§ 37). Nach § 36 des Entwurfs wird den Unternehmen des Bergbaus, der eisenschaffenden Industrie und der Energiewirtschaft für Wirtschaftsgüter, die in der Zeit vom 1. Januar 1952 bis 31. Dezember 1954 ganz oder zum Teil angeschafft werden, neben den nach § 7 EStG zu bemessenden Absetzungen für Abnutzung eine Abschreibungsmöglichkeit von 50 v. H. bei beweglichen und von 30 v. H. bei unbeweglichen Wirtschaftsgütern zugestanden. Die angeschafften Wirtschaftsgüter müssen unmittelbar und ausschließlich der Produktionssteigerung dienen. Die Abschreibungsbeträge müssen für die Anschaffung oder Herstellung entsprechender Wirtschaftsgüter sofort wieder verwendet werden. § 37 des Entwurfs behandelt die Wiederherstellung geordneter Preisverhältnisse durch Ergänzung des § 1 des Preisgesetzes vom 10. April 1948 in der Fassung des Gesetzes vom 29. März 1951. Die Bestimmung eines zweijährigen Zeitraums für die Bemessungsgrundlage gemäß § 6 des Entwurfs schaltet zufällige Jahresergebnisse weitgehend aus. Sie erscheint

zweckmäßig. Die Heranziehung des steuerlichen Gewinns und die Hinzurechnung der Abschreibungen entsprechen dem Vorschlag des Bundesrats vom 6. Juli 1951. Durch die Heranziehung des Umsatzes zur Ermittlung der Bemessungsgrundlage wird diese auf eine breitere Basis gestellt. Das stellt eine Verbesserung dar. Für die umsatzintensiven Betriebe, besonders den Großhandel, werden in der nach § 10 des Entwurfs zu erlassenden Rechtsverordnung abweichende Vorschriften ermöglicht. Die durch § 6 des Entwurfs nunmehr geschaffene Bemessungsgrundlage bedient sich der dem Steuerrecht geläufigen Begriffe des Gewinns und des Umsatzes. Sie ist für die Verwaltungsarbeit der Finanzämter tragbar. Die in § 36 des Entwurfs vorgesehene Abschreibungsmöglichkeit gestattet eine teilweise Selbstfinanzierung der Engpaßindustrien. Da die zu erwartende Investitionshilfe zur Beseitigung der volkswirtschaftlichen Engpässe nicht ausreicht, ist es geboten, die Leistungsfähigkeit der Grundstoffindustrien auch durch steuerliche Maßnahmen zu unterstützen. Der durch die Abschreibungsmöglichkeit zunächst zu erwartende Steuer ausfall bei den Ländern wird auf höchstens 170 bis 200 Millionen DM geschätzt. Der nur vorübergehend eintretende Ausfall wird aber voraussichtlich durch andere zusätzliche Aufkommensbeträge an Lohnsteuer und Einkommensteuer zu etwa 70 v. H. wieder ausgeglichen.

Im Finanzausschuß sind gewisse Bedenken, und zwar nur gegen die §§ 36 und 37 des Entwurfs, erhoben worden. Gegen § 36 des Entwurfs wurde insbesondere vorgebracht, daß durch diese Vorschrift ein Steuer ausfall entstehe und mit ihm von der bisherigen Linie, Sonderabschreibungen zu vermeiden, abgewichen werde. Andererseits wurde auch die Meinung vertreten, der Steuer ausfall müsse mit Rücksicht auf die volkswirtschaftliche Bedeutung dieser Maßnahme getragen werden. Die abschließende Stellungnahme sollte jedoch unter Beachtung der rechtssystematischen und steuerlichen Bedenken einerseits, der volkswirtschaftlichen Bedeutung andererseits der Entscheidung der Landeskabinette vorbehalten bleiben. Gegen § 37 des Entwurfs wurde vorgebracht, die Bestimmung sei undurchführbar. Für die Beschlußfassung des Bundesrats wurde dem Wirtschaftsausschuß eine Stellungnahme überlassen. Die geltend gemachten Bedenken wurden im Hinblick auf die Bedeutung des Gesetzentwurfs aber nicht für so schwerwiegend gehalten, daß sie Anlaß zur Anrufung des Vermittlungsausschusses geben.

Der Finanzausschuß schlägt daher dem Bundesrat vor, dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 78 in Verbindung mit Artikel 105 Abs. 3 des Grundgesetzes zuzustimmen.

Vizepräsident **BRAUER**: Wir verbinden die Beratung dieses Gesetzentwurfes mit der des Antrages des Landes Hamburg auf BR-Drucks. Nr. 793/1/51.

Dr. **DÜDEK** (Hamburg): Herr Präsident! Meine Herren! Die Hansestadt Hamburg beantragt, der Deutsche Bundesrat möge den Vermittlungsausschuß anrufen mit dem Ziel,

1. in § 1 Abs. 1 Satz 2 die Worte: „und auf die öffentlichen Hafenebetriebe“ zu streichen,
2. § 2 Abs. 2 zu streichen,

- (A) 3. in § 3 Ziff. 8 am Schluß anzufügen: „Wohnungsbauunternehmen, die auf Grund des geltenden Körperschaftsteuerrechtes von der Körperschaftsteuer befreit sind, sind nicht aufbringungspflichtig“,
4. in § 3 Ziff. 9 am Schluß anzufügen: „Die öffentlichen Hafenbetriebe sowie die öffentlichen Versorgungsbetriebe“.

Der Deutsche Bundesrat hatte bereits anlässlich der Verabschiedung der Regierungsvorlage vom 22. Juni 1951 mit seinem Beschluß vom 7. Juli 1951 die **Befreiung der Rundfunkunternehmen** durch Streichung des § 2 Abs. 2 der Regierungsvorlage sowie die der **öffentlichen Versorgungsbetriebe und der öffentlichen Hafenbetriebe** durch Anfügung einer Ziff. 9 in § 3 verlangt. Eine ausdrücklich aus dem Gesetzestext ersichtliche Befreiung bleibt auch nach der vom Bundestag verabschiedeten Fassung geboten.

Eine ausdrückliche **Befreiung der Wohnungsbauunternehmen** erscheint angebracht, da deren Bautätigkeit z. Z. vornehmlich mit öffentlichen Mitteln finanziert wird. Ich möchte noch hinzufügen, daß an dieser Vorschrift ganz besonders die Gemeinden interessiert sind, die sich zur Förderung der Wohnungsbautätigkeit der Wohnungsbauunternehmen bedienen, die nach dem Gesetz nicht als rein gemeinnützig anzusehen sind. Deswegen bitten wir, den Vermittlungsausschuß auch aus diesem Grunde anzurufen.

- Dr. TROEGER** (Hessen): Herr Präsident! Meine Herren! Die hessische Landesregierung ist nicht in der Lage, diesem Gesetz die Zustimmung zu erteilen. Als das Gesetz im Bundesrat beim ersten Durchlauf behandelt wurde, ging allgemein die Überzeugung dahin, daß für die notwendigen **Investitionen der Grundstoffindustrien** nicht eine Milliarde, sondern wahrscheinlich 5 Milliarden erforderlich seien und daß man deshalb eine solche Investitionshilfe nicht für ein Jahr, sondern für 5 Jahre machen müsse. Aus Gründen, die ich hier nicht vorzutragen brauche, ist das Gesetz auf eine einmalige Investitionshilfe für ein Jahr beschränkt worden. Als bei den Verhandlungen auch von mir der Einwand erhoben wurde, was denn nun in den späteren Jahren geschehen solle, wies man darauf hin, diese Frage sei nunmehr durch § 36 gelöst. Man ist also zu dem System der **Selbstfinanzierung und der Sonderabschreibungen** zurückgekehrt, das durch Verzicht auf Steuereinnahmen Investitionen ermöglichen soll, die wieder zur Bildung privaten Vermögens dienen. Die hessische Landesregierung hält diese Methode für falsch, zumal eben erst beide gesetzgebenden Körperschaften diese Methode bei der letzten Änderung des Einkommensteuerrechts übereinstimmend im Grundsatz abgelehnt haben. Es sollte u. E. aus diesem Anlaß und in diesem Zusammenhang das Einkommensteuerrecht nicht erneut geändert werden, und man sollte den Gedanken der Finanzierung der Investitionshilfe nicht mit den weitgehenden **Steuererleichterungen** verbinden, die sich aus § 36 ergeben. Letzten Endes handelt es sich hier wahrscheinlich um eine politische Überlegung. Lassen Sie mich zur Begründung der Beurteilung dieser politischen Frage durch die hessische Landesregierung einen Satz zitieren, den Herr **Bundesfinanzminister Schäffer** in seiner Rede auf dem Sparkassentag in Berlin ausgesprochen hat. Er sagte:

Ich empfehle dem deutschen Volke und der deutschen Wirtschaft, daran zu denken, daß es besser ist, ein materielles Opfer in geeigneter Zeit zu bringen, um den Staat, die Gemeinschaft und die Gesellschaft, in der man lebt, überhaupt aufrechtzuerhalten und nicht wie die alten Karthager nach dem Zweiten Punischen Krieg an der Gewinnsucht unterzugehen, die nicht an die Allgemeinheit, sondern an ihre Sonderinteressen dachten, und dann in einem Dritten Punischen Krieg ausgerottet wurden.

Die hessische Regierung ist der Meinung, daß dieser Satz an dieser Stelle zitiert werden kann. Wir werden die Zustimmung zu dem Gesetzentwurf nicht erteilen.

**HARTMANN**, Staatssekretär im Bundesministerium der Finanzen: Herr Präsident! Meine Herren! Ich möchte es mir in diesem Augenblick versagen, auf die Einzelheiten der Anregungen einzugehen, weil ich glaube, daß es in dieser Stunde nur auf die eine Frage ankommt: sind die Bedenken, die sowohl in dem Antrag des Landes Hamburg wie von dem Herrn Vertreter der hessischen Regierung geäußert wurden, so stark, daß man es in Kauf nehmen sollte, die Verabschiedung des Gesetzes um mindestens sechs Wochen zu verzögern? Es ist ja auch noch nicht gesagt, welchen Ausgang die Beratungen des Vermittlungsausschusses haben würden. Sie wissen, daß nach dem Wunsch der Bundesregierung dieses Gesetz schon im Juli, d. h. also vor fünf Monaten, verabschiedet worden wäre. Es besteht wohl allgemein kein Zweifel darüber, daß die **Aufbringung der einen Milliarde für die Grundstoffindustrien dringend notwendig** ist. Wenn dem aber so ist, dann darf ich doch namens der Bundesregierung bitten, die Bedenken und die Abänderungswünsche, die hier geltend gemacht worden sind, zurückzustellen und mit dazu beizutragen, daß dieses Gesetz noch im Dezember verkündet werden kann, damit dann die Investitionshilfe für die Grundstoffindustrien, die die Grundlage für die gesamte deutsche Wirtschaft in Bund und Ländern bilden, so schnell wie möglich in Kraft gesetzt werden kann.

**Dr. RINGELMANN** (Bayern): Herr Präsident! Meine Herren! Ich möchte mich im Auftrage meines Kabinetts der Stellungnahme anschließen, die soeben Herr Staatssekretär Hartmann vom Bundesfinanzministerium ausgesprochen hat. Über die Investitionshilfe für die deutsche gewerbliche Wirtschaft muß möglichst schnell eine Entscheidung getroffen werden. Es hat keinen Zweck, die Verhandlungen nunmehr mit Einzelanträgen zu bepacken und den Vermittlungsausschuß anzurufen. Die vorliegende Fassung des Entwurfs ist das Ergebnis eingehender Beratungen. Es ist zuzugeben, daß das Gesetz einige Schönheitsfehler enthält. Es ist zuzugeben, daß die **Regelung der Abschreibungen nach § 36** gewissermaßen einen Zickzackkurs darstellt. Es hat aber keinen Zweck mehr, an diesen Bestimmungen zu rütteln, sondern das Gesetz sollte so, wie es vorliegt, angenommen werden.

Aus diesem Grunde sieht sich die bayerische Regierung auch nicht in der Lage, den **Anträgen der Hansestadt Hamburg** zuzustimmen, die eine Änderung des § 1 Abs. 1 Satz 2 durch Streichung der Worte „und auf die öffentlichen Hafenbetriebe“ und die Streichung des § 2 Abs. 2 bezwecken. Ebenso wenig besteht ein Anlaß, die Änderungsvor-

(A) schlage Hamburgs unter Nr. 3 und 4 anzunehmen. Namens der bayerischen Staatsregierung bitte ich, dem Gesetzentwurf, wie er vorliegt, zuzustimmen.

**KRAFT** (Schleswig-Holstein): Herr Präsident! Meine Herren! Namens der Landesregierung von Schleswig-Holstein würde ich, falls der Antrag des Landes Hamburg angenommen wird, weiterhin beantragen, § 3 (Befreiungen) Ziff. 11 in der Fassung der zweiten Lesung des Bundestages wieder herzustellen. Diese Fassung lautet:

Gewerbliche Betriebe in Gebieten mit besonders hoher Arbeitslosigkeit, für die die Entrichtung des Aufbringungsbetrages eine Härte bedeuten würde, sind von der Aufbringung befreit. Die Aufbringungsschuldner haben diese Voraussetzung durch eine Bescheinigung der für die Wirtschaft zuständigen Obersten Landesbehörde nachzuweisen. Die Abgrenzung der Gebiete mit besonders hoher Arbeitslosigkeit bestimmt der Bundesminister für Wirtschaft nach den vom interministeriellen Ausschuss für Notstandsgebietsfragen festgelegten Richtlinien.

Vizepräsident **BRAUER**: Herr Minister Kraft! Dieser Antrag ist hier noch nicht eingegangen. Der Antrag muß schriftlich vorgelegt werden.

(Kraft: Das werde ich noch tun!)

Es geht nicht, daß Sie nur sagen, der Antrag werde gestellt werden, wenn der Antrag Hamburgs angenommen würde.

**KRAFT** (Schleswig-Holstein): Falls der Beschluß gefaßt wird, den Vermittlungsausschuß anzurufen, würde Schleswig-Holstein beantragen, den Vermittlungsausschuß auch noch wegen eines weiteren Punktes anzurufen.

Vizepräsident **BRAUER**: Herr Kollege, ich bitte darum, diesen Antrag schleunigst zu formulieren und vorzulegen, damit wir ihn bei der Abstimmung haben.

(Kraft: Das wird geschehen!)

Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. Wir kommen zunächst zur Abstimmung über den Antrag der Hansestadt Hamburg auf BR-Drucks. Nr. 793/1/51. Ich denke, wir müssen über die einzelnen Nummern des Antrages abstimmen.

**Dr. SPIECKER** (Nordrhein-Westfalen): Der weitestgehende Antrag würde sich auf die Frage beziehen, ob der Vermittlungsausschuß überhaupt angerufen werden soll.

Vizepräsident **BRAUER**: Nein, Herr Kollege! Ich halte dieses Verfahren für unmöglich. Wir können nur so verfahren, daß wir über die vier Einzelanträge nacheinander abstimmen. Erhält ein Einzelantrag die Mehrheit, dann findet die Anrufung des Vermittlungsausschusses statt. Sie können nicht sagen: durch eine generelle Abstimmung über die Anrufung des Vermittlungsausschusses werden alle Anträge erledigt. Damit würden Sie m. E. den Antragstellern nicht gerecht. Meine Geschäftsführung kann, glaube ich, nicht beanstandet werden.

(Zustimmung.)

Ich bitte also diejenigen, die entsprechend Nr. 1 des Antrages Hamburgs in § 1 Abs. 1 Satz 2 die Worte „und auf die öffentlichen Hafengebäude“

streichen wollen, die Hand zu erheben. — Ich stelle fest, daß dieser Antrag abgelehnt worden ist. Dann bitte ich diejenigen, die mit der Hansestadt Hamburg § 2 Abs. 2, der die Rundfunkunternehmen betrifft, streichen wollen, die Hand zu erheben. — Der Antrag ist gegen drei Länder abgelehnt. Unter Nr. 3 beantragt Hamburg, in § 3 Ziff. 8 am Schluß anzufügen: „Wohnungsbauunternehmen, die auf Grund des geltenden Körperschaftsteuerrechts von der Körperschaftsteuer befreit sind, sind nicht aufbringungspflichtig“. Wer dem zustimmen will, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Wieder gegen 3 Länder abgelehnt! Es folgt Nr. 4, in § 3 Ziff. 9 am Schluß die Worte anzufügen „Die öffentlichen Hafengebäude sowie die öffentlichen Versorgungsbetriebe“. Wer diesem Antrag beitreten will, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Ebenfalls abgelehnt!

Wir kommen nunmehr zur Abstimmung über die Gesamtvorlage. Wer dem Gesetzentwurf über die Investitionshilfe der deutschen gewerblichen Wirtschaft gemäß dem Vorschlag des Wirtschaftsausschusses in der vom Bundestag beschlossenen Fassung zustimmen will, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Das ist die Mehrheit. Damit ist die Vorlage angenommen.

Ich rufe auf Punkt 3 der Tagesordnung:

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes** (BR-Drucks. Nr. 799/51).

**Dr. DUDEK** (Hamburg), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Ich darf zunächst einleitend auf einen Druckfehler in der Vorlage aufmerksam machen. In Art. 120 a Abs. 1 muß es in der fünften Zeile von unten „Bundesoberbehörde“ statt „Bundesbehörde“ heißen. Das muß ausdrücklich erwähnt werden, damit nicht ein kompliziertes Berichterungsverfahren eingeleitet werden muß.

Das vom Bundestag am 13. Dezember 1951 beschlossene Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes ist inhaltlich identisch mit einem Entwurf der Bundesregierung, zu dem der Bundesrat bereits in seiner 68. Sitzung am 21. September 1951 Stellung genommen hat. Der Bundesrat hat seinerzeit beschlossen, die Bundesregierung zu ersuchen, den Gesetzentwurf zurückzuziehen. Er ließ sich dabei von folgender Überlegung leiten. Eine Verfassungsänderung sollte nur bei unabweisbarer Notwendigkeit in Erwägung gezogen werden. Ob eine Verfassungsänderung notwendig ist, kann jedoch erst dann bejaht werden, wenn die Bestimmungen feststehen, die durch die Verfassungsänderung gedeckt werden sollen. Ohne Kenntnis der endgültigen Fassung des Lastenausgleichs ist es daher nicht möglich, einer Verfassungsänderung zuzustimmen. Dieser Grund für die seinerzeitige Ablehnung der Verfassungsänderung durch den Bundesrat liegt auch heute noch vor, da die endgültige Gestaltung des Lastenausgleichsgesetzes jetzt noch nicht zu überblicken ist. Es besteht daher keine Veranlassung für den Bundesrat, von seiner früheren Ablehnung abzugehen.

Der Finanzausschuß und der Rechtsausschuß haben sich mit der Verfassungsänderung erneut beschäftigt. Nach sehr eingehenden Beratungen hat der Rechtsausschuß einstimmig die Meinung vertreten, daß z. Z. eine Änderung des Grundgesetzes nicht erforderlich ist, weil die Konstruktion des Lastenausgleichs sich noch nicht übersehen läßt. Auch der Finanzausschuß hat sich aus denselben

- (A) Gründen gegen eine Verfassungsänderung ausgesprochen. Er schlägt dem Bundesrat vor, dem Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes gemäß Art. 78 in Verbindung mit Art. 79 Abs. 2 des Grundgesetzes nicht zuzustimmen.

**Dr. RINGELMANN** (Bayern): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Herren! Ich möchte lediglich zu der Frage der Verfassungsänderung Stellung nehmen. Die bayerische Regierung lehnt die im Wege der Einfügung eines Art. 120 a beabsichtigte Änderung des Grundgesetzes ab. Sie lehnt sie nicht etwa ab aus einer gegnerischen Einstellung zum Gedanken des Lastenausgleichs, sie wird vielmehr das Ziel der Herbeiführung eines allgemeinen Lastenausgleiches und einer ordnungsgemäßen Durchführung der Lastenausgleichsgesetzgebung mit allen Mitteln unterstützen. Hier ist aber die große Frage zu entscheiden, ob es notwendig ist, zur Durchführung des Lastenausgleichs und zur Durchführung des Feststellungsgesetzes, das wir nachher behandeln werden, eine Verfassungsänderung vorzusehen. Man muß sich gegenüber Verfassungsänderungen die größte Zurückhaltung auferlegen und sollte eine Verfassungsänderung nur dann vornehmen, wenn eine unabweisbare staatspolitische Notwendigkeit vorliegt. Eine solche Notwendigkeit ist nach Anschauung der bayerischen Regierung nicht gegeben. Die Durchführung der Lastenausgleichsgesetzgebung erfordert eine Verwaltung der Lastenausgleichsabgaben und eine Verwaltung der durch die Lastenausgleichsabgaben geschaffenen Mittel. Hinsichtlich der Abgabenverwaltung ist Art. 108 GG einschlägig, der dem Bund die Möglichkeit gibt, im Wege der Auftragsverwaltung diese einmalige Vermögensabgabe bewirtschaften zu lassen. Soweit die Ausgabenverwaltung, also die Durchführung des Lastenausgleichs gegenüber den Geschädigten, in Betracht kommt, besteht die Möglichkeit, im Wege der Vereinbarung diejenigen Rechte der Bundesverwaltung zuzugestehen, die sie zur Durchführung dieser Lastenausgleichsgesetzgebung benötigt. Solange der Weg der **Verwaltungsvereinbarung** beschritten werden kann — und es ist ja nicht das erste Mal, daß wir eine solche Vereinbarung treffen —, besteht keine Notwendigkeit zu einer staatspolitisch so tiefgreifenden Maßnahme, wie sie eine Änderung des Grundgesetzes darstellt. Principiis obsta! Das ist ein Grundsatz, der von jeher gegolten hat. Wenn man einmal in einer Sache, bei der keine unbedingte Notwendigkeit zu einer Verfassungsänderung vorliegt, den Weg der Verfassungsänderung beschreitet, dann ist der Bestand der Verfassung auf die Dauer nicht gesichert. Aus diesem Grunde und nur aus diesem Grunde lehnt die bayerische Staatsregierung ein Änderungsgesetz zum Grundgesetz durch Einfügung des vorgeschlagenen Art. 120 a ab.

Vizepräsident **BRAUER**: Wortmeldungen liegen nicht mehr vor. Wir kommen zur **Abstimmung**. Wer dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes zustimmen will, stimmt mit Ja, wer dagegen ist, mit Nein.

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

Berlin	Ja
Baden	Nein
Bayern	Nein
Bremen	Nein
Hamburg	Nein
Hessen	Ja

Niedersachsen	Ja
Nordrhein-Westfalen	Nein
Rheinland-Pfalz	Nein
Schleswig-Holstein	Ja
Württemberg-Baden	Ja
Württemberg-Hohenzollern	Nein.

Vizepräsident **BRAUER**: 17 Ja und 26 Nein! Damit ist der Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes abgelehnt.

Wir kommen zu Punkt 4 der Tagesordnung:

**Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung von Vertreibungsschäden und Kriegsschäden (Feststellungsgesetz)** (BR-Drucks. Nr. 794/51).

**Dr. DUDEK** (Hamburg), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Der Bundesrat hat das Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes (BR-Drucks. Nr. 799/51) durch Einfügung eines Art. 120 a abgelehnt. Die geplante Änderung des Grundgesetzes sollte die verfassungsrechtlichen Voraussetzungen für die Durchführung des Feststellungsgesetzes (BR-Drucks. Nr. 794/51) schaffen, weil das Feststellungsgesetz Bestimmungen enthält, die dem Grundgesetz widersprechen. So sollten die Schäden teils vom Bund, teils in seinem Auftrag von den Ländern festgestellt werden. Bis zum Inkrafttreten des Lastenausgleichsgesetzes sollten die Soforthilfbehörden das Feststellungsgesetz durchführen. Der Präsident des Hauptamtes für Soforthilfe (später des Bundesausgleichsamtes) sollte berechtigt sein, Weisungen und Verwaltungsvorschriften an die Länderbehörden zu erlassen. Das Grundgesetz kennt eine derartige **Mischform zwischen bundeseigener Verwaltung und Auftragsverwaltung** nicht. Das Grundgesetz berechtigt nur die Bundesregierung bzw. die obersten Bundesbehörden zum Erlaß von Verwaltungsvorschriften und Weisungen, nicht aber eine Bundesoberbehörde, wie sie das Hauptamt für Soforthilfe darstellt. Eventuellen Verwaltungsvorschriften muß der Bundesrat zustimmen. Diese **Zustimmung** aber sollte nach dem ursprünglich geplanten Artikel 120 a des Grundgesetzes entfallen. Da der Bundesrat — wie gesagt — eine Verfassungsänderung abgelehnt hat, fehlt dem Feststellungsgesetz die verfassungsrechtliche Grundlage, und damit entfällt nach unserer Überzeugung seine gesamte Existenz. Ich brauchte daher eigentlich auf die sehr erheblichen sachlichen Bedenken nicht erst hinzuweisen, die gegen ein vom Lastenausgleich losgelöstes und dem Lastenausgleichsgesetz vorgezogenes Gesetz sprechen.

Immerhin scheint es unvertretbar, Schäden festzustellen, solange nicht das Lastenausgleichsgesetz Grund und Umfang der Entschädigung festlegt. Ein derartiges Feststellungsgesetz weckt außerdem große Hoffnungen, die unzweifelhaft später zu Enttäuschungen führen müssen. Das Lastenausgleichsgesetz will in einem Verfahren die Schäden feststellen und sie entschädigen. Fordert ein Gesetz die Schadensfeststellung vorher und selbständig, so entsteht ein **doppelter Instanzenzug** mit besonderen Verwaltungskosten. Gerade den Abbau des Behördenaufbaues und damit Ersparnis an Verwaltungskosten fordert die allgemeine Volksstimmung immer und immer wieder. Das Lastenausgleichsgesetz sieht eine Entschädigung nach Schadensgruppen vor. Lösen wir die Feststellung von der Entschädigung, dann muß die Höhe der Schäden möglichst genau festgestellt werden. Eine solche auf die

(A) Spitze getriebene **Schadensfeststellung** erfordert aber sehr viel Zeit und entsprechend viel Verwaltung, da naturgemäß dann um die geringsten Unterschiedsbeträge heftig gestritten wird. Das Lastenausgleichsgesetz will ja gerade, um alles das zu vermeiden, Gruppen von Geschädigten bilden, um das ganze Feststellungsverfahren möglichst zu vereinfachen, zu beschleunigen und vor allem zu verbilligen. Das Feststellungsgesetz benachteiligt durch ungleichmäßige Behandlung die Kriegssachgeschädigten gegenüber den Vertriebenen und nimmt damit wesentliche gesetzgeberische Aufgaben des Lastenausgleichsgesetzes vorweg. Im übrigen ist nach den ausdrücklichen Erklärungen des Vorsitzenden des Bundestagsausschusses für den Lastenausgleich, des Herrn Abgeordneten Kunze, spätestens Mitte bis Ende Februar, also in etwa 6 bis 8 Wochen, mit der Vorlage des Lastenausgleichsgesetzes im Bundestag zu rechnen. Es erscheint einigermaßen widersinnig, für eine so kurze Zeitspanne ein besonderes Feststellungsgesetz vorweg zu beschließen, das in wesentlichen Bestimmungen mit der Schadensregelung des Lastenausgleichsgesetzes nicht übereinstimmt.

Der Rechtsausschuß des Bundesrates hat sich einstimmig dafür ausgesprochen, das Feststellungsgesetz in der vorliegenden Form abzulehnen. Der Finanzausschuß schlägt demnach dem Bundesrat vor, dem Feststellungsgesetz gemäß Art. 78 in Verbindung mit Art. 85 GG nicht zuzustimmen.

Vizepräsident **BRAUER**: Meine Herren! Ich mache darauf aufmerksam, daß mit der Beratung dieses Entwurfes verbunden sind der Antrag der Hansestadt Bremen auf BR-Drucks. Nr. 794/2/51 und der Antrag des Landes Bayern auf BR-Drucks. Nr. 794/3/51. Dann liegen hierzu noch vor die Empfehlungen des Ausschusses für Flüchtlingsfragen auf BR-Drucks. Nr. 794/1/51.

**Dr. OBERLÄNDER** (Bayern), Berichterstatter: Es handelt sich nur um kleine Änderungen in Anlehnung an das Bundesvertriebenen-gesetz. Insofern geht die Sache in Ordnung.

Vizepräsident **BRAUER**: Der Herr Berichterstatter des Ausschusses für Flüchtlingsfragen verzichtet auf das Wort. Ich eröffne die Beratung.

**Dr. RINGELMANN** (Bayern): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Herren! Die bayerische Staatsregierung hätte sich nicht in der Lage gesehen, dem Entwurf des Feststellungsgesetzes in der Fassung, wie er den Bundestag verlassen hat, zuzustimmen, weil dieser Entwurf auf einer Änderung des Grundgesetzes aufgebaut war, die soeben vom Bundesrat abgelehnt wurde. Die Lage ist nunmehr eine andere. Infolge Ablehnung der Einfügung eines Art. 120 a ist lediglich die Frage zu erörtern, ob der vorliegende Gesetzentwurf unter entsprechender **Änderung des § 23** seinen Lauf nehmen kann. Der Bundesrat selbst kann diese Änderung nicht durchführen. Er hat nur die Möglichkeit, den **Vermittlungsausschuß** zum Zwecke der Herbeiführung der Änderung des § 23 anzurufen. In diesem Sinne hat das Land Bayern auf BR-Drucks. Nr. 794/3/51 unter Nr. 1 den Antrag gestellt, den Vermittlungsausschuß anzurufen mit dem Ziel, § 23 Abs. 1 des Entwurfes zu streichen. § 23 Abs. 1 besagt:

Die Feststellung der Schäden wird teils vom Bund, teils im Auftrag des Bundes von den

Ländern durchgeführt. Soweit die Länder die **Vorschriften dieses Gesetzes nicht durch eigene Behörden durchführen**, können sie die Gemeinden und Gemeindeverbände mit der Durchführung beauftragen.

Dieser Abs. 1 des § 23 müßte auf jeden Fall gestrichen werden; denn er baut auf Art. 120 a auf, der in das Grundgesetz eingefügt werden sollte. Ebenso muß der letzte Satz des § 23 Abs. 3 des Entwurfes gestrichen werden, wonach der Präsident des Hauptamtes für Soforthilfe mit Zustimmung des Kontrollausschusses die zur Durchführung der Schadensfeststellung erforderlichen allgemeinen Verwaltungsvorschriften und Weisungen erläßt. Zu diesem Zweck beantragt Bayern, den Vermittlungsausschuß anzurufen.

Ich möchte mich aber nicht auf diese kurzen Ausführungen beschränken, sondern ich sehe mich gezwungen, auf die Ausführungen meines Herrn Vordredners, des Herrn Senators Dr. Dudek, kurz einzugehen. Soweit seine Bedenken dahin gehen, daß das Gesetz dem Lastenausgleichsgesetz vorgreife und kein Anlaß zu einer **gesonderten Feststellung der Schäden** bestehe, kann ich mich darauf berufen, daß die bayerische Staatsregierung auch diese Einwendungen sehr genau geprüft hat. Sie ist zu dem Ergebnis gekommen, daß das Feststellungsgesetz etwas anderes bezweckt als die Lastenausgleichsgesetzgebung. Das **Feststellungsgesetz** will die Vertriebungsschäden, die Kriegssachschäden und die Ostschäden festgestellt wissen. Diese Schäden sollen für den einzelnen, der geschädigt ist, festgestellt werden, damit er ein für allemal einen Bescheid in Händen hat, der dokumentiert, daß und wie sehr er geschädigt worden ist. Es sollen daraus keinerlei Folgerungen für den Lastenausgleich abgeleitet werden. In § 2 des Gesetzentwurfes heißt es ja ausdrücklich:

Die Feststellung von Schäden nach diesem Gesetz begründet keinen Anspruch auf Berücksichtigung im Lastenausgleich. Ob und inwieweit festgestellte Schäden im Lastenausgleich zu berücksichtigen sind, wird durch die weitere Gesetzgebung bestimmt.

Dieser weiteren Gesetzgebung wird also nicht vorgegriffen, gleichgültig, wann sie kommt.

Die bayerische Staatsregierung hat die Einwendung, daß es sich hier um einen großen **finanziellen Aufwand für die Durchführung des Gesetzes** handle, gleichfalls geprüft. Sie ist aber zu der Überzeugung gekommen, daß dieser Aufwand nicht davon abhalten darf, etwas zu tun, was wir den Geschädigten schuldig sind, nämlich ihnen wenigstens zu bestätigen, daß sie Schäden erlitten haben, und klarzustellen, welche Schäden sie erlitten haben. Wir wissen nicht, was die Zukunft noch bringen wird. Wenn man dieses Gesetz schon vor Jahren gemacht hätte, wäre es als eine Selbstverständlichkeit empfunden worden. Heute, nachdem seit dem Kriegsschluß eine Reihe von Jahren vergangen ist, hat man vielleicht nicht mehr das Gefühl der Notwendigkeit einer derartigen Schadensfeststellung. Es erscheint aber gerecht und billig, dem einzelnen Geschädigten zu bescheinigen, daß und welche Schäden er erlitten hat. Diesen Zweck verfolgt das Gesetz. Es ist notwendig, daß Mittel, die ja bei sorgfältiger Durchführung des Gesetzes aufs äußerste beschränkt werden können, aufgewandt werden, um diesen Zweck zu erfüllen. Das habe ich im Namen der bayerischen Regierung zu erklären.

(A) Nun soll nach dem **Antrage der Hansestadt Bremen** unter a der Vermittlungsausschuß mit dem Ziel angerufen werden, die Bestimmungen des Feststellungsgesetzes über die Organisation (§ 23 ff.) den Vorschriften des Grundgesetzes über die Ausführung der Bundesgesetze anzupassen. Ich glaube, daß der bayerische Antrag präziser gefaßt ist und deshalb den Vorzug vor dem bremischen Antrag, der das gleiche Ziel verfolgt, verdient. Der weitere Vorschlag unter b, die Schadensfeststellung auf den Umfang zu beschränken, in welchem eine derartige Feststellung nach den bisherigen Ergebnissen der Beratung des Gesetzes über den Lastenausgleich erforderlich sein wird, beruht auf den gleichen Gedankengängen, wie sie Herr Senator Dr. Dudek zum Ausdruck gebracht hat. Aber die Gedankengänge des Feststellungsgesetzes gehen nach einer anderen Richtung, nicht nach der Richtung der Schadensfeststellung im Sinne der Lastenausgleichsgesetzgebung, sondern nach der Richtung einer **objektiven Schadensfeststellung** im Sinne dieses besonderen Feststellungsgesetzes.

Was schließlich den letzten Vorschlag angeht, die Verwaltungskosten (§ 40 des Gesetzes) bis zum Erlaß des endgültigen Gesetzes über die Durchführung des Lastenausgleiches entsprechend dem in Art. 120 GG aufgestellten Grundsatz dem Bund aufzuerlegen, so muß nach unserer Anschauung eine solche Bestimmung im Rahmen des Feststellungsgesetzes bleiben. § 40 besagt:

(1) Für die Kosten der Durchführung dieses Gesetzes gelten die Vorschriften, die für die Durchführung des Lastenausgleiches erlassen werden.

(2) Bis zum Erlaß dieser Vorschriften gelten § 78 des Soforthilfegesetzes und die dazu ergangene Durchführungsbestimmung mit der Maßgabe, daß vom Bund an die Länder für jeden Feststellungsbescheid ein Beitrag von 9 Deutschen Mark gezahlt wird.

(B)

Wenn nunmehr Bremen die Verwaltungskosten bis zum Erlaß des endgültigen Gesetzes über die Durchführung des Lastenausgleiches entsprechend dem in Art. 120 GG aufgestellten Grundsatz dem Bund auferlegen will, so handelt es sich um eine Bestimmung, die einer näheren Ausführung bedürfte, um überhaupt im Gesetz ihren Platz zu finden. § 40 des Feststellungsgesetzes enthält aber bereits eine so genaue und präzise Festlegung, daß es wohl nicht notwendig ist, auf diesen bremischen Antrag noch einzugehen. Bayern kann sich daher dem bremischen Antrage nicht anschließen. Ich bitte, dem bayerischen Antrage auf BR-Drucks. Nr. 794/3/51 zuzustimmen.

Vizepräsident **BRAUER**: In dem bayerischen Antrag auf BR-Drucks. Nr. 794/3/51 ist insofern ein Schreibfehler zu berichtigen, als es beide Male „§ 23“ statt „§ 20“ heißen muß.

(Zustimmung.)

**van HEUKELUM** (Bremen): Herr Präsident! Meine Herren! Auch Bremen will mit seinem Antrag nicht irgendwie für oder gegen den für mich verpflichtenden Gedanken des Lastenausgleiches Stellung nehmen. Persönlich möchte ich nur folgendes sagen. Es scheint mir, daß man durch dieses Gesetz etwas feststellen will, was nie festgestanden hat, nicht feststeht und niemals feststehen wird. Feststehen werden nach meiner Auf-

fassung nur die erheblichen **Kosten**, die durch dieses Gesetz entstehen. Man sollte einmal überlegen, ob man diese Mittel nicht besser zur Anreicherung des Lastenausgleiches verwendet statt für diese Verwaltungsaufgaben.

Im übrigen stimme ich Herrn Staatssekretär Dr. Ringelmann darin bei, daß sich Buchst. a des bremischen Antrages so ziemlich mit dem **Antrage Bayerns** deckt. Indessen, Herr Staatssekretär Dr. Ringelmann, ich befinde mich in größerer Nähe zu dem Wohnsitz und dem Wirkungsort Fritz Reuters, und ich möchte daher einen Ausspruch Fritz Reuters verwenden, indem ich sage: In der Fixigkeit bist Du mir über, aber in der Richtigkeit bin ich Dir über.

(Heiterkeit.)

Es stimmt nicht, daß Sie mit Ihrem Antrag alles getroffen haben. Ich darf darauf hinweisen, daß es in § 24 Abs. 6 heißt:

Der Leiter der obersten Feststellungsbehörde übt die Sachaufsicht über die Heimatauskunftstellen aus. Er erläßt die für die Durchführung der Aufgaben der Heimatauskunftstellen erforderlichen allgemeinen Verwaltungsvorschriften und Weisungen.

Ich glaube, daß Ihr Antrag doch nicht so präzise ist, daß wir auf unseren Antrag unter Buchst. a verzichten können. Am besten wird unser Antrag mit dem **Ihrigen** verbunden und in dieser Form angenommen.

Was unsere **Anträge unter Buchst. b und c** angeht, so möchte ich der Einfachheit halber nur die **Begründung** zur Kenntnis bringen. Sie lautet:

Wenn die Beratungen des Bundestagsausschusses über das endgültige Gesetz zur Durchführung des Lastenausgleichsgesetzes auch noch nicht abgeschlossen sind, so läßt sich nach dem bisherigen Ergebnis dieser Beratungen doch übersehen, in welchem Umfange für die Durchführung des endgültigen Lastenausgleiches eine Schadensfeststellung erforderlich sein wird. Es wird für politisch und psychologisch richtig gehalten, daß mit einer Feststellung der Schäden alsbald begonnen wird. Um aber bei den Geschädigten keine vergeblichen Hoffnungen und Erwartungen zu erwecken, sollte die Feststellung der Schäden auf den Umfang beschränkt werden, in welchem eine solche Feststellung für den endgültigen Lastenausgleich voraussichtlich erforderlich sein wird.

Art. 120 des Grundgesetzes schreibt vor, daß der Bund die Aufwendungen für die Kriegsfolgelasten trägt. Diesem Grundsatz muß auch bei der Durchführung des Feststellungsgesetzes entsprochen werden. Die Bezugnahme auf § 78 des Soforthilfegesetzes kann nicht hingenommen werden. Das Soforthilfegesetz ist vor Erlaß des Grundgesetzes in einer Zeit erlassen worden, als dem damaligen Vereinigten Wirtschaftsgebiet keine nennenswerten eigenen Einnahmen zur Verfügung standen. Die Erstattung eines Betrages von 9 DM für jeden Feststellungsbescheid wird den Bedürfnissen der Länder und Gemeinden nicht gerecht.

Allgemein will Bremen durch seinen Antrag erreichen, daß das Feststellungsgesetz nicht gänzlich der Ablehnung verfällt, sondern verfassungsgerecht gestaltet wird und den notwendigen Bedürfnissen entspricht.

(A) **Dr. RINGELMANN** (Bayern): Herr Präsident! Meine Herren! Da ich jederzeit Belehrungen zugänglich bin und mich davon überzeugt habe, daß die „Richtigkeit“ auf Seiten des Herrn Senators von Heukelum liegt, möchte ich in meiner „Fixigkeit“ eine Ergänzung des bayerischen Antrages vorschlagen. In dem bayerischen Antrag wird empfohlen, den Vermittlungsausschuß anzurufen mit dem Ziel,

1. § 23 Abs. 1 des Entwurfs zu streichen,
2. Satz 3 des § 23 Abs. 3 zu streichen.

Ich bitte hinzuzufügen:

3. Die übrigen Bestimmungen des Dritten Abschnittes (§ 23 ff.) sind den Vorschriften des Grundgesetzes über die Ausführung von Bundesgesetzen anzupassen.

Ich habe damit den Wortlaut des Buchst. a des bremischen Antrags übernommen und glaube, daß wir so gemeinsam zum Ziel gelangen werden.

**Dr. DUDEK** (Hamburg): Herr Präsident! Meine Herren! Ich mache noch einmal mit besonderem Nachdruck darauf aufmerksam, daß das vorliegende Gesetz nach unserer Ansicht nunmehr jeder **verfassungsrechtlichen Grundlage** entbehrt. In Art. 77 GG ist vorgesehen, daß der Bundestag und die Bundesregierung das Recht haben, den Vermittlungsausschuß anzurufen. Infolgedessen ist es nach unserer Meinung Aufgabe des Bundestages oder der Bundesregierung, die verfassungsrechtliche Grundlage für dieses Gesetz zu schaffen. Aus diesem Grunde sind wir für die Ablehnung des vorliegenden Gesetzes.

Herr Staatssekretär Dr. Ringelmann hat darauf hingewiesen, dieses Gesetz habe wohl nur den Zweck, festzustellen, welche materiellen Schäden durch den Krieg und die Nachkriegszeit entstanden sind. Wenn man diesen Gedanken bejaht, dann ist zu betonen, daß das vorliegende Gesetz große **Gruppen von Schäden nicht berücksichtigt**, z. B. die Schäden aus Demontagen, Restitutionsen, aus Liquidationen und vor allem die Schadensgruppe, die uns an der Wasserkante besonders angeht, nämlich die Schäden, die die Auslandsdeutschen erlitten haben. Stellt man sich also auf den Standpunkt des Herrn Staatssekretärs Dr. Ringelmann, dann müßten auch diese Schadensgruppen berücksichtigt werden. Will man das aber, dann muß man eine Möglichkeit dafür schaffen, daß die einzelnen Länderregierungen noch einmal zu dieser Frage Stellung nehmen. Deswegen wäre es wohl konsequent, die Beratung des vorliegenden Gesetzes zu vertagen, um den Länderregierungen die Möglichkeit zu geben, entsprechende Anträge zu stellen.

(Zuruf: Es handelt sich um ein Zustimmungsgesetz! — von Heukelum: Fristablauf!)

Jedenfalls wollte ich auf diese Frage aufmerksam gemacht haben.

Dann noch ein Zweites! Wenn der Vermittlungsausschuß das Gesetz so abändern würde, daß durch Verwaltungsvereinbarung mit den Ländern die erforderlichen Voraussetzungen geschaffen werden sollten, die sonst geschaffen worden wären, wenn das Gesetz der Verfassung entspräche, dann muß darauf hingewiesen werden, daß nach unseren Erfahrungen die **Verwaltungsvereinbarung mit den Ländern** sehr umständlich und zeitraubend ist. Da wir aber wissen, daß das Lastenausgleichsgesetz ganz bestimmt Mitte Februar den Bundestag und unmittelbar darauf auch den Bundesrat beschäf-

tigen wird, muß man m. E. praktisch denken. Mit dem Gesetz, das uns heute beschäftigt, nützen wir den **Heimatvertriebenen** nichts. Alle Redner, die hier gesprochen haben, haben mit der Betreuung begonnen, daß sie den Nöten der Heimatvertriebenen ein offenes Ohr leihen und bereit sind, ihren Wünschen zu entsprechen. Ich darf betonen, daß der Senat der Hansestadt Hamburg auf dem gleichen Standpunkt steht und wie alle anderen Regierungen mit Nachdruck für die Heimatvertriebenen eintritt. Das hat er durch die Tat gezeigt. Das hat übrigens auch der Bundesrat dadurch bewiesen, daß er sich mit dem Lastenausgleich sehr sorgfältig beschäftigte. Wenn heute durch unsere Stellungnahme zum Feststellungsgesetz der Anschein erweckt werden könnte, als ob wir anderer Meinung seien, so darf ich in aller Öffentlichkeit darauf hinweisen, daß das ein falscher Schein ist. Gerade im Interesse der Heimatvertriebenen sind wir für eine möglichst rasche und reibungslose Regelung ihrer Ansprüche.

Aus diesen Gründen lehnen wir das vorliegende Gesetz ab.

**HARTMANN**, Staatssekretär im Bundesministerium der Finanzen: Herr Präsident! Meine Herren! Ich möchte mir erlauben, auf eine Konsequenz aufmerksam zu machen, die in der Debatte bisher noch nicht zum Ausdruck gekommen ist. Herr Staatssekretär Dr. Ringelmann hat eben gebeten, die Vorschriften des dritten Abschnittes des Gesetzesentwurfs dem Grundgedanken des Grundgesetzes anzupassen. Ich glaube, das sollte man dann auch im fünften Abschnitt mit **§ 40 Abs. 2** machen, in dem nämlich steht, daß der Bund an die Länder für jeden Feststellungsbescheid einen Betrag von 9 DM zahlen soll. Das Hohe Haus hat sich eben bei der Abstimmung über das vorhergehende verfassungsändernde Gesetz dahin entschieden, daß keine Bundesverwaltung und keine Bundesauftragsverwaltung stattfinden, sondern daß die Dinge in eigener Verwaltung der Länder geregelt werden sollen. Es ist aber ein Prinzip des Grundgesetzes, daß die Länder die Kosten für ihre eigene Verwaltung selbst tragen. Es wäre, glaube ich, eine bedenkliche Änderung dieses Grundgedankens, wenn man dazu käme, daß die Länder die Dinge zwar in eigene Verwaltung nehmen, aber, wie das in diesem Abschnitt geschieht, die Lasten dafür auf den Bund überwälzen. Es würden dadurch, da ja eine Deckung garnicht vorgesehen ist, gewisse schwierige Fragen aufgeworfen werden, die ich hier nur andeuten möchte. Gerade wer Befürworter dieses Gesetzes ist, sollte eventuelle Hindernisse, die sich aus § 40 Abs. 2 ergeben, aus dem Weg räumen. Abs. 2 ist m. E. auch garnicht notwendig. Es genügt vollkommen, wenn § 40 Abs. 1 bestehen bleibt.

**KRAFT** (Schleswig-Holstein): Herr Präsident! Meine Herren! Nachdem die Änderung des Grundgesetzes nicht die Zustimmung des Bundesrats gefunden hat, habe ich im Namen der Landesregierung von Schleswig-Holstein zu erklären, daß wir dem bayerischen Antrag mit der Änderung, die Bremen angeregt hat, zustimmen werden.

Den Darlegungen des Herrn Senators Dr. Dudek möchte ich folgendes anfügen. Es handelt sich bei dem Schadensfeststellungsgesetz nicht nur um die Gruppe der Heimatvertriebenen, wie es nach seinen Ausführungen den Anschein haben könnte, sondern auch noch um **andere Geschädigtengrup-**

(A) **pen**, die in § 1 Ziff. 2 und 3 aufgeführt sind. Weiter möchte ich bemerken, daß man, wenn auch nach Auffassung des Herrn Vertreters der Stadt Hamburg dieses Schadensfeststellungsgesetz nicht weit genug geht und nicht alle Gruppen von Geschädigten erfaßt, es dennoch nicht ablehnen dürfte, zunächst wenigstens diesen Personenkreis zu berücksichtigen, nachdem sich im Bundestag eine Mehrheit gefunden hat.

Schließlich möchte ich eine Anregung aufgreifen, die erst heute in meinen Besitz gelangt ist und die von der **Arbeitsgemeinschaft der Vertriebenen aus der sowjetischen Besatzungszone und Berlin** ausgeht, eine Anregung, die nach dem Anschreiben dem Bundesrat mit Umdrucken für die Ausschüsse usw. zugegangen ist. Hiernach möchte ich beantragen, § 3 Abs. 1 folgende Fassung zu geben:

Ein Vertreibungsschaden im Sinne dieses Gesetzes ist unter den Voraussetzungen des Abs. 2 ein Schaden, der einem Vertriebenen im Zusammenhang mit den gegen Personen deutscher Staatsangehörigkeit oder deutscher Volkzugehörigkeit gerichteten Vertreibungsmaßnahmen in den deutschen Gebieten ostwärts der Oder-Neiße-Linie oder in Gebieten außerhalb der Grenzen des Deutschen Reiches (Gebietsstand vom 31. Dezember 1937) oder einem Sowjetzonenflüchtling als Kriegs- und Kriegsfolgeschaden oder im Zusammenhang mit seiner Flucht in der sowjetischen Besatzungszone oder im sowjetisch besetzten Sektor von Berlin entstanden ist

1. an Wirtschaftsgütern, die zum land- und forstwirtschaftlichen Vermögen, zum Grundvermögen oder zum Betriebsvermögen im Sinne des Reichsbewertungsgesetzes vom 16. Oktober 1934 (RGBl. I S. 1035) gehören,
2. an folgenden Wirtschaftsgütern, soweit sie nicht schon unter Ziff. 1 fallen:
  - a) an Gegenständen, die für die Berufsausübung oder für die wissenschaftliche Forschung erforderlich sind,
  - b) an Hausrat,
  - c) an privatrechtlichen geldwerten Ansprüchen, soweit es sich nicht um Reichsmarkspareinlagen handelt,
  - d) an Anteilen an Kapitalgesellschaften sowie an Geschäftsguthaben bei Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften.

Ich darf darauf hinweisen, daß diese Fassung sich, soweit ich mich orientieren konnte, auf die Formulierung stützt, die nach dem bisherigen Stand der Beratung das Vertriebenengesetz gefunden hat. Mein Antrag geht also dahin, den Vermittlungsausschuß auch mit dem Ziele anzurufen, dem § 3 Abs. 1 die vorgetragene Fassung zu geben.

**van Heukelum** (Bremen): Herr Präsident! Meine Herren! Ich möchte nur sagen, daß Herr Staatssekretär Ringelmann und ich selber in der „Richtigkeit“ noch von Herrn Staatssekretär Hartmann übertroffen worden sind. In der Tat scheint auch mir § 40 abänderungsbedürftig zu sein. Die Länder werden ja nicht daran denken, die dort genannten 9 DM in Empfang zu nehmen, sondern sie wollen, daß der Bund die ganzen Durchführungskosten für sein Gesetz zu tragen hat. Wenn Herr Staatssekretär Hartmann meint, daß es sich hier um eigene Verwaltungskosten der Länder handele, so irrt er allerdings. Das kommt gar nicht in Be-

tracht. Es handelt sich vielmehr darum, wer die Kosten für die Durchführung dieses Bundesgesetzes tragen soll. Da wollen wir allerdings, daß der Bund diese Kosten bezahlt und nicht wir sie bezahlen sollen.

**Dr. RINGELMANN** (Bayern): Herr Präsident! Meine Herren! Ich bin nicht der Anschauung, die Herr Senator van Heukelum soeben geäußert hat. Grundsätzlich ist die Sache so, daß die Länder die Bundesgesetze ausführen. Infolgedessen tragen sie auch grundsätzlich — insofern stimme ich mit Herrn Staatssekretär Hartmann überein — die **Kosten der Ausführung dieser Bundesgesetze**. Das schließt aber nicht aus, in einem einzelnen Bundesgesetz vorzusehen, daß den Ländern gewisse Kosten erstattet werden oder daß sie für ihre Verwaltungstätigkeit eine **Entschädigung** bekommen. Eine solche Feststellung ist im vorliegenden Fall vom Bundestag getroffen worden; denn der Bundestag geht davon aus, daß für die Kosten der Durchführung dieses Gesetzes die Vorschriften gelten sollen, die für die Durchführung des Lastenausgleichs erlassen werden. Aber wann dieses Lastenausgleichsgesetz in Kraft tritt, steht heute noch nicht fest. Infolgedessen heißt es in § 40 Abs. 2:

Bis zum Erlaß dieser Vorschriften gelten § 78 des Soforthilfegesetzes und die dazu ergangene Durchführungsbestimmung mit der Maßgabe, daß vom Bund an die Länder für jeden Feststellungsbescheid ein Betrag von 9 Deutschen Mark gezahlt wird.

Der Bundestag hat also eine **Übergangsregelung** getroffen, nach der bis zur endgültigen Regelung im Lastenausgleichsgesetz das Soforthilfegesetz mit der Maßgabe gelten soll, daß für jeden Bescheid an die Länder ein Betrag von 9 DM gezahlt wird. Eine derartige Bestimmung braucht der Nichteinfügung eines Art. 120 a in das Grundgesetz nicht angepaßt zu werden. Sie liegt im Rahmen des Grundgesetzes selbst; denn das Grundgesetz verbietet nicht, daß der Bund den Ländern etwas für die Ausführung der Gesetze gibt. Nur wenn das einschlägige Gesetz nichts darüber bestimmt, tragen die Länder die Kosten. So liegen die Dinge staatsrechtlich.

Was nun den **Zusatzantrag** des Herrn Ministers Kraft zu § 3 betrifft, so können wir im Augenblick seine Auswirkungen nicht übersehen. Wir wollen uns nicht positiv dahin aussprechen, daß der Vermittlungsausschuß auch diese Frage würdigen soll, wir wollen uns aber auf der anderen Seite auch nicht dagegen aussprechen. Bayern wird sich daher der Stimme enthalten.

Vizepräsident **BRAUER**: Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. Der von Herrn Minister Kraft begründete Antrag liegt Ihnen nunmehr vor. Darf ich fragen, ob der Antrag unterstützt wird? — Das ist eine Minderheit. Dann werde ich jetzt über diesen Antrag abstimmen lassen.

(Zurufe und Unruhe.)

Es steht jetzt der neue Antrag des Landes Schleswig-Holstein zu § 3 Abs. 1 zur Entscheidung.

**Dr. RINGELMANN** (Bayern) (zur Geschäftsordnung): Ich bin der Anschauung, daß zunächst darüber abgestimmt werden muß, ob der Vermittlungsausschuß angerufen werden soll, und daß dann die einzelnen Punkte, wegen deren der Vermittlungsausschuß angerufen werden soll, geprüft

(A) werden müssen. Dazu gehört auch der Antrag des Landes Schleswig-Holstein; denn er bezweckt eine Änderung des vorliegenden Gesetzentwurfs. Er müßte unter die Punkte aufgenommen werden, über die der Vermittlungsausschuß entscheiden soll.

Vizepräsident **BRAUER**: Herr Staatssekretär Ringelmann, ich halte das von Ihnen vorgeschlagene Verfahren nicht für korrekt und nicht für richtig. Ich bin der Meinung, daß die vorliegenden Anträge einzeln zur Abstimmung kommen müssen. Wenn sie eine Mehrheit finden, gehen sie an den Vermittlungsausschuß. Anders können wir nicht verfahren. Wir können nicht eine Generalabstimmung darüber vornehmen, ob der Vermittlungsausschuß angerufen werden soll oder nicht, und dann nachher die einzelnen Punkte feststellen, sondern wir müssen zunächst feststellen, welche Punkte Gegenstand einer Verhandlung im Vermittlungsausschuß sein sollen. Wenn ein Punkt eine Mehrheit findet, dann wird der Vermittlungsausschuß in Bewegung gesetzt.

**Dr. SPIECKER** (Nordrhein-Westfalen): Herr Präsident! Ich glaube, daß vielleicht doch ein Irrtum vorliegt. Es soll ja jetzt nicht materiell über den Inhalt abgestimmt werden, sondern nur darüber, ob ein weiterer Punkt dem Vermittlungsausschuß überwiesen werden soll.

Vizepräsident **BRAUER**: Herr Kollege Dr. Spiecker! Es handelt sich doch um den genau formulierten Antrag, § 3 Abs. 1 eine bestimmte Fassung zu geben.

(B) **KRAFT** (Schleswig-Holstein): Herr Präsident! Ich habe beantragt, daß der Vermittlungsausschuß dieserhalb angerufen werden soll.

Vizepräsident **BRAUER**: Diesen Antrag müssen wir zur Abstimmung stellen.

**KRAFT**: (Schleswig-Holstein): Der Antrag bezweckt praktisch nur die Einfügung der in dem Text des Antrags unterstrichenen Worte. Alles andere ist bisheriger Text.

Vizepräsident **BRAUER**: Meine Herren! Ich glaube, ich verfare ganz korrekt, wenn ich den Antrag des Landes Schleswig-Holstein, dem § 3 Abs. 1 eine neue Fassung zu geben, zur Abstimmung stelle. Die Zustimmung zu diesem Antrag bedeutet die Anrufung des Vermittlungsausschusses. Darüber kann kein Zweifel sein.

(Zustimmung.)

Wer also dem Antrage zustimmen will, stimmt mit Ja.

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

Berlin	Ja
Baden	Nein
Bayern	Ja
Bremen	Nein
Hamburg	Nein
Hessen	Ja
Niedersachsen	Ja
Nordrhein-Westfalen	Ja
Rheinland-Pfalz	Nein
Schleswig-Holstein	Ja
Württemberg-Baden	Nein
Württemberg-Hohenzollern	Nein.

Vizepräsident **BRAUER**: Der Antrag ist mit 23 (C) gegen 20 Stimmen angenommen.

Wir kommen nunmehr zu dem Antrage des Landes Bayern in Verbindung mit Buchst. a des Antrages des Landes Bremen. Der Antrag lautet also jetzt dahin, den Vermittlungsausschuß aus folgenden Gründen anzurufen:

1. § 23 Abs. 1 des Entwurfs wird gestrichen.
2. Satz 3 des § 23 Abs. 3 des Entwurfs wird gestrichen.
3. Die übrigen Bestimmungen des Dritten Abschnittes (§ 23 ff.) sind den Vorschriften des Grundgesetzes über die Ausführung der Bundesgesetze anzupassen.

Wir können hierüber wohl insgesamt abstimmen. Wer für diesen Antrag ist, stimmt mit Ja.

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

Berlin	Ja
Baden	Ja
Bayern	Ja
Bremen	Ja
Hamburg	Nein
Hessen	Ja
Niedersachsen	Ja
Nordrhein-Westfalen	Ja
Rheinland-Pfalz	Ja
Schleswig-Holstein	Ja
Württemberg-Baden	Ja
Württemberg-Hohenzollern	Ja.

Vizepräsident **BRAUER**: Der Antrag ist angenommen.

Es sind jetzt noch unerledigt die Anträge der Hansestadt Bremen auf BR-Drucks. Nr. 794/2/51 unter b und c. Nach dem Antrag unter b soll der Vermittlungsausschuß mit dem Ziel angerufen werden, die Schadensfeststellung auf den Umfang zu beschränken, in welchem eine derartige Feststellung nach den bisherigen Ergebnissen der Beratung des Gesetzes über den Lastenausgleich erforderlich sein wird. Ich bitte um Aufruf.

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

Berlin	Enthaltung
Baden	Nein
Bayern	Nein
Bremen	Ja
Hamburg	Ja
Hessen	Nein
Niedersachsen	Nein
Nordrhein-Westfalen	Ja
Rheinland-Pfalz	Ja
Schleswig-Holstein	Nein
Württemberg-Baden	Nein
Württemberg-Hohenzollern	Nein.

Vizepräsident **BRAUER**: Dieser Antrag ist abgelehnt.

Dann kommt der Antrag unter c, den Vermittlungsausschuß anzurufen mit dem Ziel, daß die Verwaltungskosten (§ 40 des Gesetzes) bis zum Erlaß des endgültigen Gesetzes über die Durchführung des Lastenausgleichs entsprechend dem in Art. 120 des Grundgesetzes aufgestellten Grundsatz dem Bund aufzuerlegen sind. Ich darf feststellen, daß dieser Antrag Annahme findet.

Wir haben demnach die Anrufung des Vermittlungsausschusses wegen der drei angenommenen Punkte beschlossen.

(A) Es folgt Punkt 5 der Tagesordnung:

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Erbschaftsteuergesetzes in der Fassung vom 30. Juni 1951 (BR-Drucks. Nr. 782/51).**

Dr. TROEGER (Hessen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Das vorliegende Gesetz bezweckt eine Änderung des geltenden Erbschaftsteuerrechtes. Das Gesetz kommt aus dem Bundestag, weil sich nämlich dort bei der Beratung des Gesetzes über die Vermögensbewertung herausgestellt hat, daß das Erbschaftsteuerrecht mit dem Vermögensbewertungsrecht nicht übereinstimmt. Es stimmt insoweit nicht überein, als es sich um die steuerliche Bewertung und die steuerliche Erfassung von Grundstücken, Kunstgegenständen, Kunstsammlungen, wissenschaftlichen Sammlungen, Bibliotheken und Archiven handelt, denen ein wissenschaftlicher oder künstlerischer Wert beizumessen ist und die daher steuerlich begünstigt werden sollten. Das Gesetz hat seiner Art nach weder eine grundsätzlich steuerpolitische Bedeutung, noch sind finanzielle Bedenken von Seiten der Länder anzumelden. Der Finanzausschuß empfiehlt Ihnen daher Zustimmung.

Vizepräsident BRAUER: Wortmeldungen liegen nicht vor. Ich darf wohl ohne Abstimmung feststellen, daß der Bundesrat dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Erbschaftsteuergesetzes in der Fassung vom 30. Juni 1951 gem. Art. 78 in Verbindung mit Art. 105 Abs. 3 GG zustimmt.

Wir kommen zu Punkt 6 der Tagesordnung:

**Entwurf eines Gesetzes zur Bewertung des Vermögens für die Hauptveranlagung 1949 (BR-Drucks. 783/51).**

(B)

Dr. TROEGER (Hessen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Das Gesetz hat den Bundesrat schon einmal beschäftigt. Der Bundesrat hat beim ersten Durchgang keine Einwendungen erhoben. Bei der Beratung des Gesetzentwurfs im Bundestag sind einige Änderungen gegenüber der Fassung vorgenommen worden, die den Bundesrat beim ersten Durchgang beschäftigt hat. Es ist insbesondere die feste Wertgrenze bei Wertfortschreibungen auf 100 000 DM heraufgesetzt worden. Außerdem sind Bestimmungen für die Sonderbehandlung kulturell bedeutsamer Gegenstände bei der Ermittlung des Gesamtvermögens aufgenommen worden. Das ist die Parallele zu dem Erbschaftsteuerrecht, von dem ich eben sprach. Diese beiden Bestimmungen sind nach der Auffassung des Finanzausschusses von nicht so erheblicher Bedeutung, daß man deswegen Widerspruch erheben sollte.

Der Bundestag hat sich auch mit der steuerpolitisch wichtigen Frage befaßt, wie es mit den Rückstellungen für Pensionsverpflichtungen gehalten werden soll. Sie finden in dem Gesetzentwurf darüber nichts, weil sich schließlich der Bundestag dazu entschlossen hat, diese Frage im Zusammenhang mit dem Lastenausgleichsgesetz zu lösen, so daß der vorliegende Gesetzentwurf damit nicht belastet zu werden brauchte.

Da es sich also um wesentliche Veränderungen gegenüber der ersten Fassung nicht handelt, schlägt Ihnen der Finanzausschuß vor, dem Gesetzentwurf zuzustimmen.

Vizepräsident BRAUER: Das Wort wird nicht verlangt. Sie haben den Antrag des Herrn Berichterstatters gehört. Ich darf wohl ohne weitere Abstimmung die Zustimmung feststellen. — Demnach hat der Bundesrat beschlossen, dem Gesetz zur Bewertung des Vermögens für die Kalenderjahre 1949 bis 1951 gemäß Art. 78 in Verbindung mit Art. 105 Abs. 3 GG zuzustimmen.

Ich rufe auf Punkt 7 der Tagesordnung:

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gewerbesteuerrechts (BR-Drucks. Nr. 785/51).**

Dr. TROEGER (Hessen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Der vorliegende Gesetzentwurf betrifft eine Änderung des Gewerbesteuerrechts. Auch dieser Gesetzentwurf hat den Bundesrat schon einmal beschäftigt, nämlich in seiner Sitzung vom 12. Juli 1951. Damals hat sich der Bundesrat auf den Standpunkt gestellt, daß es nicht Sache der Bundesregierung, sondern Sache der Landesregierungen sei, Richtlinien darüber zu erlassen, ob und unter welchen Umständen die Lohnsummensteuer in den Gemeinden erhoben werden solle. Der Bundesrat hatte deswegen einen eigenen Entwurf vorgelegt, der vorsah, daß die Lohnsummensteuer nur mit Zustimmung der Landesregierungen erhoben werden dürfe. Diese Vorlage hat der Bundestag trotz einiger Bedenken im wesentlichen übernommen. Er hat bei der Gelegenheit noch einige Änderungen an dem Gesetzentwurf vorgenommen, von denen ich zwei erwähnen möchte. Die eine betrifft Ziff. 6 a in § 1, welche bestimmt, daß Miet- und Pachtzinsen im Betrage von über 250 000 DM dann nicht dem Gewerbeertrag zugerechnet werden, wenn sie bei dem Vermieter oder Verpächter selber gewerbesteuerpflichtiges Einkommen sind. Dementsprechend ist auch bestimmt, daß zum Gewerbekapital solche Objekte beim Pächter oder Mieter nicht zugerechnet werden, wenn sie beim Verpächter oder Vermieter zum Gewerbekapital gezählt werden. Der Finanzausschuß ist der Auffassung, daß diese Bestimmung zwar eine gewisse Komplikation gegenüber dem bisherigen Zustand beim Gewerbesteuerrecht herbeiführt, daß sie sich aber auf verhältnismäßig wenige Fälle beschränken wird, so daß er Bedenken deswegen nicht erhebt. Er empfiehlt, diese Bestimmung so zu akzeptieren.

Eine zweite Bestimmung, die der Erwähnung bedarf, betrifft § 1 Ziff. 6 b, nach der für das Gewerbesteuerrecht die Ausgaben zur Förderung wissenschaftlicher Zwecke als steuerbegünstigt anerkannt werden sollen. Man kann rechtssystematisch gegen diese Vorschrift Einwendungen erheben und sagen, daß es sich bei der Gewerbesteuer um eine Real- oder Objektsteuer handelt, bei der solche Bestimmungen eigentlich keinen Platz finden sollten. Der Finanzausschuß glaubt aber, auch diese mehr rechtspolitische Überlegung zurückstellen und Ihnen die Annahme des Gesetzentwurfs empfehlen zu sollen.

Was sonst noch gegenüber der ersten Vorlage geändert worden ist, hat rein technische oder formelle Bedeutung.

Vizepräsident BRAUER: Das Wort wird nicht verlangt. Dann darf ich auch hier ohne weitere Abstimmung feststellen, daß der Bundesrat beschlossen hat, dem Gesetz zur Änderung des Gewerbesteuerrechts gem. Art. 78 in Verbindung mit Art. 105 Abs. 3 GG zuzustimmen.

(A) Ich rufe auf Punkt 8 der Tagesordnung:

**Entwurf eines Gesetzes über die Börsenzulassung umgestellter Wertpapiere.** (BR-Drucks. Nr. 792/51).

**BLEIBTREU** (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! In dieser Sache, die Ihnen im zweiten Durchgang vorliegt, sind bei der Verabschiedung des Gesetzes durch den Bundestag in der vergangenen Woche sämtliche Anregungen, die der Bundesrat im ersten Durchgang gemacht hatte, übernommen worden. Es handelt sich hierbei abgesehen von der weniger wichtigen Einfügung des § 1 Abs. 3 und des § 3 Abs. 3 insbesondere um die **Einschaltung des letzten Satzes des § 3 Abs. 1.** Hiernach ist, wie Sie sich vom ersten Durchgang noch erinnern werden, bei der Zulassung von Papieren an mehreren Börsen außer der **Bekanntmachung** im Bundesanzeiger eine zusätzliche vollständige Bekanntmachung lediglich im Pflichtblatt der Heimatbörse erforderlich, während in den Pflichtblättern der übrigen Börsen ein bloßer Hinweis auf die Fundstelle im Bundesanzeiger und im Pflichtblatt der Heimatbörse genügen soll. Diese Erleichterung der Form der Bekanntmachung ist in den zuständigen Ausschüssen des Bundestags ausgiebig erörtert worden. Auch hier ist aber die genannte Bestimmung als durchaus praktisch und vertretbar angesehen worden, und der Bundestag hat sich demgemäß diese Anregung des Bundesrates zu eigen gemacht. Der Bundestag seinerseits hat dann noch die übliche **Berlin-Klausel** eingefügt, und zwar als § 4 in der Ihnen vorliegenden BR-Drucks. 792/51. Er hat ferner in dem § 5 neuer Zählung als **Datum des Inkrafttretens** den Tag der Verkündung bestimmt. Bedenken gegen diese beiden Neuerungen, die zwischen dem ersten und zweiten Durchgang hinzugekommen sind, sind nicht zu erheben. Der Rechtsausschuß empfiehlt daher dem Plenum, den Vermittlungsausschuß nach Art. 77 Abs. 2 GG nicht anzurufen.

**Vizepräsident BRAUER:** Wird das Wort verlangt? — Das ist nicht der Fall. Dann darf ich feststellen, daß der Bundesrat beschlossen hat, hinsichtlich des vom Deutschen Bundestag am 12. Dezember 1951 verabschiedeten Gesetzes über die Börsenzulassung umgestellter Wertpapiere einen Antrag nach Art. 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen.

Es folgt Punkt 9 der Tagesordnung:

**Entwurf eines Gesetzes zur Ergänzung des Gesetzes über Leistungen aus vor der Währungsreform eingegangenen Renten- und Pensionsversicherungen** (BR-Drucks. Nr. 800/51).

**Dr. KLEIN** (Berlin), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Das sogenannte Rentenaufbesserungsgesetz vom 11. Juni 1951 liegt Ihnen in geänderter Fassung vor. Der Vermittlungsausschuß änderte seinerzeit den Entwurf dieses Gesetzes dahin ab, daß er in § 5 anstelle der vorgesehenen Ausgleichsforderung gegen die Länder das neue Institut der „**Rentenausgleichsforderungen**“ gegen den Bund schuf. Damit war die Einfügung einer **Berlin-Klausel** zwecks Herstellung der Rechtsgleichheit zwischen Berlin und dem übrigen Bundesgebiet notwendig geworden. Die großen Parteien des Bundestages brachten einen im wesent-

lichen nur diese Klausel enthaltenden **Initiativantrag** ein, der Ihnen durch Bundestagsdrucksache Nr. 2640 bekannt ist.

Da sich nun aber bei der Anwendung des Gesetzes ergeben hatte, daß es abgesehen von der fehlenden Berlin-Klausel noch weitere Lücken enthielt, benutzte der Bundestagsausschuß für Geld und Kredit den Entwurf des Ergänzungsgesetzes, um — auf Anregung der zuständigen Ministerien — bei dieser Gelegenheit auch andere **Gesetzeslücken** zu schließen. Der neue Entwurf ändert und ergänzt das Rentenaufbesserungsgesetz in folgender Weise:

1. Durch eine **Ergänzung des § 5 Abs. 2** wird die Versicherungsaufsichtsbehörde ermächtigt, die Frist, innerhalb deren Versicherungsunternehmen die Berechnung der ihnen zuzuteilenden Rentenausgleichsforderungen einzureichen haben, in Ausnahmefällen zu verlängern. Diese Regelung ist erforderlich, wenn vermieden werden soll, daß sich aus der nicht rechtzeitigen Fertigstellung der Berechnung durch einzelne Versicherungsunternehmen u. U. Nachteile für deren Versicherte ergeben.
2. Dem § 5 des Rentenaufbesserungsgesetzes wird ein neuer **Abs. 4** hinzugefügt. Er enthält für nach dem Fälligkeitstermin gezahlte Zinsen für die Rentenausgleichsforderungen die gleiche Regelung, wie sie § 5 der 24. DVO zum Umstellungsgesetz für die Zinsen der Ausgleichsforderungen gem. § 24 Abs. 2 des Umstellungsgesetzes vorseht.
3. Eingefügt wurde ein **§ 5 a**, der in Abs. 1 bestimmt, daß die Rentenausgleichsforderungen Schuldbuchforderungen sind. § 5 a Abs. 2 sieht vor, daß die Vorschriften des Reichsschuldbuchgesetzes anzuwenden sind, jedoch mit der Ausnahme, daß eine Löschung der Forderung gegen Vergebung von Schuldverschreibungen nicht möglich ist.
4. Auch der neue **§ 6** des Rentenaufbesserungsgesetzes übernimmt sinngemäß die Vorschriften der Währungsgesetzgebung für die Rentenausgleichsforderungen.
5. Der neue **§ 7** enthält die **Berlin-Klausel** mit einigen Modifikationen, die sich bezüglich der Fristen bei der Anwendung des Gesetzes in Berlin infolge des späteren Inkrafttretens zwangsläufig ergeben.
6. Die in Art. II des Ergänzungsgesetzes vorgesehene Ermächtigung für den Bundesjustizminister, im Einvernehmen mit dem Bundesfinanz- und dem Bundeswirtschaftsminister das Rentenaufbesserungsgesetz in der Fassung, die sich durch das Änderungsgesetz ergibt, neu zu formulieren, entspricht einem Bedürfnis der Praxis.

Der Finanzausschuß hat gegen den Gesetzentwurf keine Bedenken und empfiehlt dem Bundesrat, einen Antrag nach Art. 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen.

**Vizepräsident BRAUER:** Meine Herren! Zu Punkt 9 der Tagesordnung liegt auf BR-Drucks. Nr. 800/1/51 ein **Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen** vor, den Vermittlungsausschuß anzurufen mit

- dem Ziele, in § 6 Abs. 1 des Gesetzentwurfs die Worte „sowie von Gebietskörperschaften“ zu streichen. Wird dieser Antrag unterstützt?

(Wird bejaht.)

- Dr. SPIECKER** (Nordrhein-Westfalen): Herr Präsident! Meine Herren! Das Land Nordrhein-Westfalen beantragt, den Vermittlungsausschuß anzurufen mit dem Ziele, das sich aus BR-Drucks. Nr. 800/1/51 ergibt. Zur Begründung dieses Antrages möchte ich Ihnen folgendes vortragen. Durch das vorliegende Gesetz sollen die neuen Rentenausgleichsforderungen den übrigen Ausgleichsforderungen angeglichen werden. Neu ist jedoch die Bestimmung, daß die Rentenausgleichsforderungen auch von **Gebietskörperschaften** erworben werden dürfen, wodurch der Kreis der Erwerber, der bisher auf die Landeszentralbanken, die sonstigen Geldinstitute, Versicherungsunternehmen und Bausparkassen beschränkt war, erweitert würde. Es muß damit gerechnet werden, daß eine solche Vorschrift in Kürze auch auf die übrigen Ausgleichsforderungen ausgedehnt würde. Es bestehen aber erhebliche Bedenken dagegen, daß die Ausgleichsforderungen allgemein von Gebietskörperschaften erworben werden dürfen. Schon das bisherige Ausmaß der Mobilisierung von Ausgleichsforderungen (Verkauf an und Beleihung durch die Landeszentralbanken) war verhältnismäßig groß. Dabei ist, solange die Ausgleichsforderungen noch nicht im Schuldbuch eingetragen sind, ein **Ankauf durch die Landeszentralbanken** nur möglich, wenn es sich darum handelt, dadurch die Zahlungsbereitschaft der Gläubiger der Ausgleichsforderungen aufrechtzuerhalten. Es ist mir bekannt, daß die Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen schon in sehr vielen Fällen den **Ankauf von Ausgleichsforderungen ablehnen** mußte und abgelehnt hat. Bei dem außerordentlichen Unterschied zwischen dem Zinsfuß der Ausgleichsforderungen und dem auf dem Geld- und Kreditmarkt zur Zeit erzielbaren Zinssatz ist, sobald die Ausgleichsforderungen im Schuldbuch eingetragen sein werden, ein **erhebliches Angebot von Ausgleichsforderungen** im bisherigen Kreise der zum Ankauf Berechtigten zu erwarten. Letzten Endes wird aber die Landeszentralbank die einzige bleiben, die zum Ankauf von Ausgleichsforderungen in der Lage sein wird. Die Gläubiger werden daher dazu übergehen, ihre Angebote an die Gebietskörperschaften zu richten. Aber auch diese werden nur in den seltensten Fällen in der Lage sein, Ausgleichsforderungen anzukaufen, und werden dazu übergehen müssen, Ankaufsangebote abzulehnen. In welchem Ausmaß dies geschehen muß, geht daraus hervor, daß allein im Land Nordrhein-Westfalen rund 1500 Gläubiger von Ausgleichsforderungen vorhanden sind, die an einem Verkauf der letzteren interessiert sein werden. Durch die in Aussicht genommene Erweiterung der bisherigen Bestimmungen werden somit im Kreise der Gläubiger von Ausgleichsforderungen Hoffnungen erweckt werden, von denen von vornherein feststeht, daß sie nicht erfüllt werden können. Verstimmungen und Unzuträglichkeiten zwischen den Gläubigern von Ausgleichsforderungen und der öffentlichen Hand, deren weitere Auswirkungen auf wirtschaftlichem und politischem Gebiete nicht abzusehen sind, würden die Folge sein.

Ich bitte Sie daher, dem Ihnen vorliegenden Antrag meines Landes zuzustimmen.

**Dr. STRAUSS**, Staatssekretär im Bundesministerium der Justiz: Herr Präsident! Meine Herren! Ich bitte Sie, dem Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen nicht Folge zu geben. Wir sind uns wohl alle der Bedeutung und der Eilbedürftigkeit dieses Gesetzes bewußt. Es soll am Tage nach seiner Verkündung in Kraft treten. Wir beabsichtigen, falls Sie dem Gesetz nicht widersprechen, es noch vor dem 31. Dezember im Bundesgesetzblatt zu verkünden.

In der Sache selbst glaube ich, daß die Begründung von Nordrhein-Westfalen nicht überzeugend ist. Die Vorschrift ist eine **Kannvorschrift**. Sie verpflichtet keine Gebietskörperschaft, derartige Ausgleichsforderungen anzukaufen. Im übrigen ist bei der Vorschrift gerade an die größte Gebietskörperschaft, nämlich den **Bund**, gedacht, der, falls es erforderlich ist, hier helfend einspringen und wahrscheinlich schon im Jahre 1952 in beschränktem Umfange derartige Forderungen finanzieren wird. Ich glaube auch nicht, daß das irgendwie auf die anderen Ausgleichsforderungen präjudizial wirkt; denn das müßte ja durch ein besonderes Gesetz geregelt werden.

Ich darf Sie aus diesen Gründen bitten, dem Gesetz nicht hindernd in den Weg zu treten und zu ermöglichen, daß es noch in diesem Jahre verkündet wird.

Vizepräsident **BRAUER**: Das Wort wird nicht weiter verlangt. Wir kommen zur Abstimmung. Wer dem **Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen** auf BR-Drucks. Nr. 800/1/51, den Vermittlungsausschuß mit dem Ziele anzurufen, in § 6 Abs. 1 des Gesetzentwurfs die Worte „sowie von Gebietskörperschaften“ zu streichen, zustimmen will, stimmt mit Ja.

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

Berlin	Nein
Baden	Nein
Bayern	Ja
Bremen	Nein
Hamburg	Nein
Hessen	Nein
Niedersachsen	Nein
Nordrhein-Westfalen	Ja
Rheinland-Pfalz	Ja
Schleswig-Holstein	Nein
Württemberg-Baden	Nein
Württemberg-Hohenzollern	Nein.

Vizepräsident **BRAUER**: Der Antrag ist abgelehnt.

Dann darf ich wohl ohne weitere Abstimmung feststellen, daß der Bundesrat beschlossen hat, hinsichtlich des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes über Leistungen aus vor der Währungsreform eingegangenen Renten- und Pensionsversicherungen einen Antrag nach Art. 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen.

Ich bin gebeten worden, die Punkte, die Herrn Staatssekretär Dr. Strauß interessieren, vorzuziehen. Demgemäß rufe ich jetzt auf Punkt 23 der Tagesordnung:

**Entwurf eines Gesetzes über den Erlaß von Rechtsverordnungen auf dem Gebiete der Neuordnung des Geldwesens** (BR-Drucks. Nr. 773/51).

(A) **BLEIBTREU** (Nordrhein-Westfalen), Bericht-erstatte: Herr Präsident! Meine Herren! Die Gesetze der Alliierten Militärregierungen zur Neuordnung des Geldwesens, also die Gesetze über die Währungsreform, sehen bekanntlich an zahlreichen Stellen den Erlaß von Rechtsverordnungen und Durchführungsbestimmungen vor. Nach den Besatzungsvorschriften steht das **Verordnungsrecht** in erster Linie einem besonderen Organ der Militärregierungen, der Alliierten Bankkommission zu. Außerdem sind in den Gesetzen über die Währungsreform auch einigen deutschen Stellen, insbesondere der Bank deutscher Länder und den Versicherungsaufsichtsbehörden, Ermächtigungen zur Rechtsetzung erteilt worden. Es besteht nun zwischen deutschen und alliierten Stellen Übereinstimmung darüber, daß ein Verordnungsrecht der Alliierten Bankkommission, gestützt auf die Gesetze zur Neuordnung des Geldwesens, nach Inkrafttreten des Besatzungsstatuts rechtlichen Bedenken begegnet. Aber auch das Verordnungsrecht, das durch die Besatzungsvorschriften deutschen Stellen zugesprochen war, ist mit der Regelung des Grundgesetzes nicht vereinbar. Andererseits liegt aber ein dringendes Bedürfnis der Praxis vor, die mit der Neuordnung des Geldwesens in Zusammenhang stehenden Fragen wenigstens insoweit im Verordnungswege zu regeln, als es sich um **Spezialfragen** handelt. Es ist praktisch nicht möglich, zur Klärung der zahlreichen einschlägigen Sonderprobleme jedesmal den Gesetzgeber selbst in Bewegung zu setzen. Nach dem Ihnen vorliegenden Entwurf soll deshalb für einen begrenzten Kreis von Angelegenheiten der fraglichen Art die Bundesregierung die **Befugnis zur Rechtsetzung im Verordnungswege** erhalten, eine Befugnis, die bisher der Alliierten Bankkommission und gewissen deutschen, parlamentarisch aber nicht kontrollierten Stellen, zustand. Das gesamte Gesetzgebungsvorhaben zu diesem Punkt steht natürlich, wie sich von selbst ergibt, unter dem Vorbehalt, daß die Alliierte Hohe Kommission sich zu einer Aufhebung der in Betracht kommenden Besatzungsvorschriften bereitfindet.

Was nun den Inhalt dieses Gesetzes angeht, so handelt es sich, wie Sie ohne weiteres aus den Einleitungsworten der ersten fünf Paragraphen erkennen, um ein **Ermächtigungsgesetz**. Der Rechtsausschuß hat sich daher zunächst mit der Frage befaßt, ob Inhalt, Ausmaß und Zweck der Ermächtigung, die der Bundesregierung erteilt werden soll, hinreichend bestimmt sind und ob den Anforderungen des Art. 80 Abs. 1 GG genügt wird. Der Rechtsausschuß hat diese Frage im Einvernehmen mit den übrigen beteiligten Ausschüssen bejaht. Er ist der Auffassung, daß bei der Vielzahl der Spezialfragen, deren Klärung im Verordnungswege ermöglicht werden muß, der **Gegenstand der zu erteilenden Ermächtigung** schwerlich präziser umschrieben werden kann, als es in den Formulierungen des Entwurfs geschehen ist. In diesem Zusammenhang wird auch zu berücksichtigen sein, daß die Neuordnung des Geldwesens ja nach und nach ausläuft, so daß möglicherweise in einiger Zeit auf diesem Gebiete zu einer umfangreichen Rechtsetzung im Verordnungswege kein praktischer Anlaß mehr bestehen wird.

Besonders eingehend erörtert wurde nun aber in den Ausschüssen — und zwar sowohl im Rechts- wie auch im Finanz- und Wirtschaftsausschuß — eine andere Frage, nämlich die Frage der **Zu-**

**stimmungsbedürftigkeit des Gesetzes**. Es muß hier scharf unterschieden werden zwischen der Frage, ob die in Ausschöpfung der Ermächtigung ergehenden Verordnungen der Bundesregierung zustimmungsbedürftig sind, und der ganz anderen Frage, ob bereits das Gesetz selbst der Zustimmung des Bundesrates bedarf. Eine gewisse Beziehung zwischen diesen beiden Problemen ist allerdings durch Art. 80 Abs. 2 GG in folgender Form hergestellt. Nach einer der in dieser Vorschrift enthaltenen Varianten bedürfen nämlich, falls auf Grund zustimmungsbedürftiger Bundesgesetze Rechtsverordnungen der Bundesregierung ergehen, auch diese Verordnungen — und zwar ohne Ausnahme — der Zustimmung des Bundesrates. Bei einer solchen Sachlage kommt es daher überhaupt nicht mehr auf den Inhalt der einzelnen Verordnungen an. Hieraus ergibt sich die praktische Bedeutung der Frage, ob das Gesetz als solches zustimmungsbedürftig ist; denn davon hängt es ab, ob sämtliche auf Grund des Gesetzes ergehenden Verordnungen ohne weiteres der Zustimmung des Bundesrates bedürfen oder ob die Zustimmungsbefürftigkeit der später ergehenden Verordnungen sich lediglich nach deren Inhalt im Einzelfall bestimmt. Was nun die Frage der Zustimmung im ganzen angeht, so ist die Bundesregierung, wie Sie aus den Ausführungen auf Seite 7 der amtlichen Begründung ersehen, der Meinung, die Zustimmungsbefürftigkeit für das Gesetz selber sei zu verneinen und eine Zustimmungsbefürftigkeit für die auf Grund des Gesetzes ergehenden Verordnungen sei nur insoweit zu bejahen, als eine andere Variante des Art. 80 Abs. 2 GG vorliege, nämlich nur insoweit, als die ergehenden Verordnungen der Bundesregierung der Ausführung durch die Länder als deren eigene Angelegenheit bedürften. Nach Auffassung der Bundesregierung wird also nur ein Teil der zu erwartenden Regierungsverordnungen für zustimmungsbedürftig erachtet. Es sei hier beiläufig erwähnt, daß die Bundesregierung es nicht als erforderlich ansieht, die sich nach dieser Meinung in einzelnen Fällen ergebende Zustimmungsbefürftigkeit für die Regierungsverordnungen in den §§ 1—5 des Gesetzestextes besonders hervorzuheben, da sich die etwaige Zustimmungsbefürftigkeit nach ihrer Meinung bereits unmittelbar aus dem Grundgesetz herleite und deswegen einer Hervorhebung nicht bedürfe. Was die Hauptfrage, nämlich die Frage der Zustimmungsbefürftigkeit des Gesetzes als solche angeht, so ist gegenüber dieser sehr engen Umgrenzung der Zustimmungsbefürftigkeit durch die Bundesregierung der Rechtsausschuß ebenso wie der Finanz- und Wirtschaftsausschuß des Bundesrates der Meinung gewesen, daß auch das Gesetz selbst als **Zustimmungsgesetz** gewertet werden müsse. Daraus ergibt sich dann, wie schon erwähnt, die **Zustimmungsbefürftigkeit für alle** in Ausschöpfung der Ermächtigung ergehenden **Rechtsverordnungen**. Der Rechtsausschuß folgert die Zustimmungsbefürftigkeit für das Gesetz selbst aus Art. 84 Abs. 1 des Grundgesetzes. Die nach dem Gesetzentwurf zu erwartenden und zu erlassenden Verordnungen werden sich nämlich inhaltlich zu einem nicht unerheblichen Teil mit der Regelung des Verfahrens und der Einrichtung von Behörden befassen müssen. Würden solche Regelungen unmittelbar in Form eines Gesetzes erfolgen, so ist nach Art. 84 Abs. 1 GG ganz eindeutig der Fall eines Zustimmungsgesetzes gegeben. Es kann nun aber nach

(A) Meinung des Rechts-, Finanz- und Wirtschaftsausschusses keinen Unterschied machen, ob Verwaltungsverfahren und Behördeneinrichtungen unmittelbar in einem Bundesgesetz selbst geregelt werden oder ob die bundesrechtliche Regelung sich auf die Erteilung einer dahingehenden Ermächtigung durch ein Bundesgesetz beschränkt und alles übrige späteren Rechtsverordnungen der Bundesregierung oder eines Bundesministers überläßt. Die Limitierung des Gesetzesinhaltes auf bloße Ermächtigung kann nicht zur Folge haben, daß die Zustimmungsbedürftigkeit entfällt, wenn die Materie, mit der die späteren Regierungsverordnungen zu tun haben werden, sich eindeutig schon jetzt als eine Regelung des Verwaltungsverfahrens und der Behördeneinrichtung zu erkennen gibt. Die gegenteilige Auffassung, also die Verneinung der Zustimmungsbedürftigkeit für das Gesetz selber, würde die Möglichkeit eröffnen, daß die in Art. 84 Abs. 1 GG bewußt gewollte mitbestimmende Einschaltung des Bundesrates bei der Gesetzgebung in der Weise umgangen wird, daß an Stelle eines nach Art. 84 Abs. 1 GG unstreitig zustimmungsbedürftigen Bundesgesetzes, das die materielle Regelung selbst enthält, der Weg eines bloßen Ermächtigungsgesetzes gewählt wird.

Der Antrag der drei beteiligten Ausschüsse zum Zustimmungsproblem geht also dahin, dem Plenum zu empfehlen, die **Zustimmungsbedürftigkeit des Gesetzes selbst** zu bejahen. Ein entsprechender Zusatz wird in der **Präambel** aufzunehmen sein, um für den weiteren Gesetzgebungsweg Rechtsklarheit zu schaffen. Kommt ein entsprechender Zusatz in die Präambel; so bedarf es keiner besonderen Hervorhebung der Zustimmungsbedürftigkeit hinsichtlich der auf Grund des Gesetzes zu erlassenden einzelnen Verordnungen in den §§ 1—5 des Entwurfs; denn Art. 80 Abs. 2 GG läßt ja, wie erwähnt, keinen Zweifel daran, daß sämtliche Regierungsverordnungen, die auf Grund des vorliegenden Ermächtigungsgesetzes erlassen werden, zustimmungsbedürftig sind.

(B) Sollte sich nun die Anerkennung der Zustimmungsbedürftigkeit des Gesetzes selbst auf dem weiteren Gesetzgebungswege nicht durchsetzen lassen, dann wird wenigstens in den §§ 1—5 die Zustimmungsbedürftigkeit für die in Ausführung des Gesetzes ergehenden Verordnungen ausdrücklich hervorzuheben sein, und zwar auch hier wieder entgegen der Auffassung der Bundesregierung die Zustimmungsbedürftigkeit für alle auf Grund des Gesetzes zu erlassenden Verordnungen. Die Zustimmungsbedürftigkeit dieser sämtlichen Verordnungen ergibt sich nämlich wiederum nach Meinung der Ausschüsse des Bundesrates, die mit dieser Frage befaßt waren, aus Art. 84 Abs. 1 GG. Es würde dem verfassungspolitischen Sinn und Zweck dieser Bestimmung widersprechen, wollte man Regelungen, die — als formelles Bundesgesetz herausgebracht — der Zustimmung des Bundesrates bedürfen, nur deshalb als nicht zustimmungsbedürftig erachten, weil sie nicht als formelles Bundesgesetz, sondern als gesetzesvertretende Verordnung ergehen. Mit anderen Worten: Wenn Art. 84 Abs. 1 GG von Bundesgesetzen spricht, so sind darunter nicht nur formelle Bundesgesetze, sondern Rechtsetzungsakte des Bundes schlechthin, also Gesetze im materiellen Sinne, zu verstehen. Aus diesem Gedankengang ergibt sich also, daß auch dann, wenn die Zustimmungsbedürftigkeit des Gesetzes im ganzen in Frage stehen sollte,

mindestens für die einzelnen Verordnungen, und zwar für sämtliche, die auf Grund dieses Gesetzes ergehen, aus der sinngemäßen Anwendung des Art. 84 Abs. 1 GG die Zustimmungsbedürftigkeit zu folgern ist.

Was die **Einzelempfehlungen der beteiligten Fachausschüsse** angeht, so sind lediglich zwei von mehr technischer Bedeutung noch kurz zu erwähnen:

1. Finanz- und Wirtschaftsausschuß haben empfohlen, in der letzten Zeile des § 1 die Worte „den Zinssatz und eine Tilgung“ zu ersetzen durch die Worte „und die Ausstattung“. Zur Begründung wird darauf hingewiesen, daß an eine Tilgung von Ausgleichsforderungen in absehbarer Zeit nicht zu denken sei, so daß es sich empfehle, die Tilgung hier nicht ausdrücklich zu nennen.

2. Sodann ist vom Rechts- und vom Wirtschaftsausschuß die Aufnahme einer **Berlin-Klausel** in das Gesetz angeregt worden. Ich sage ausdrücklich: einer Berlin-Klausel; denn die Erörterungen im Rechtsausschuß haben gezeigt, daß die übliche Berlin-Klausel, wie sie sonst in Bundesgesetzen eingefügt wird, für das vorliegende Gesetz nicht brauchbar ist und zu Verwirrungen führen könnte. Die Regelung der Neuordnung des Geldwesens in Berlin ist von derjenigen der Bundesrepublik sowohl materiell als auch formell verschieden. Der Rechtsausschuß empfiehlt daher nur, bei der Bundesregierung die Formulierung einer für diesen Fall brauchbaren Berlin-Klausel und deren Einfügung in das Gesetz auf dem weiteren Gesetzgebungsweg anzuregen.

Zusammenfassend empfehlen Ihnen also die beteiligten Ausschüsse folgendes:

1. Die Präambel des Gesetzes soll den Zusatz **„mit Zustimmung des Bundesrates“** erhalten. (D)
2. In § 1 ist die soeben erwähnte kleine Berichtigung vorzunehmen.
3. Die Aufnahme einer noch zu formulierenden Berlin-Klausel in das Gesetz wird angeregt.
4. Im übrigen werden Einwendungen nach Art. 76 GG nicht erhoben.

Sollte dem primären Antrag unter Nr. 1 nicht stattgegeben werden, kommen subsidiär die erwähnten Eventualempfehlungen der Ausschüsse in Betracht, die dahingehen, daß, falls die Zustimmungsbedürftigkeit für das Gesetz selbst nicht anerkannt wird, hilfsweise die Zustimmungsbedürftigkeit für die zu erwartenden Verordnungen nach den §§ 1—5 besonders hervorzuheben sein wird. Sollte auch diesem Eventualantrag — es ist ein etwas verwickeltes Verfahren, der Wirtschaftsausschuß hat es aber für notwendig gehalten — nicht stattgegeben werden, dann bitten Finanz- und Wirtschaftsausschuß äußerst hilfsweise, eine Beschränkung der zu erteilenden Ermächtigung selbst vorzunehmen. Ich darf Ihnen ein Eingehen auf diese materielle Beschränkung, die also eventualissime vorgeschlagen wird, im Augenblick ersparen, bis feststeht, ob es überhaupt eines Eingehens auf diesen zweiten Eventualantrag bedarf. Es wird ja notwendig sein, zunächst festzustellen, ob nicht dem Hauptantrag zu 1. oder wenigstens dem ersten Hilfsantrag stattzugeben ist.

**Dr. STRAUSS**, Staatssekretär im Bundesministerium der Justiz: Herr Präsident! Meine Herren! Dem Nichtjuristen werden sicherlich die Meinungs-

(A) verschiedenen, die zwischen Rechtsausschuß und Bundesregierung entstanden sind, etwas seltsam und schwer begreiflich erscheinen.

(Zuruf: Sehr richtig!)

Ich will aber nicht die Diskussion wiederholen, die wir im Rechtsausschuß geführt haben, sondern ich will versuchen, mich ganz kurz zu fassen.

Zunächst zu dem Hauptantrag! Es wird uns eine einengende **Auslegung** des Art. 84 GG vorgeworfen. Ich glaube aber, daß die ausdehnende Auslegung des Art. 84, die der Rechtsausschuß vornimmt, zu weit geht und für die Zukunft gefährlich werden kann. Wir sind uns darüber einig, daß an sich das Gesetz nur die Übertragung von Rechtsverordnungsbefugnissen vorsieht und keine materiell-rechtliche Regelung. Aus Art. 80 Abs. 2 GG ergibt sich für die Rechtsverordnungen, die auf Grund des Gesetzes zu erlassen sind, ob und inwieweit sie jeweils der Zustimmung des Bundesrates bedürfen. Die Voraussetzungen hierfür sind in Art. 80 Abs. 2 enthalten. Es wird also in jedem Einzelfall ohnedies zu prüfen sein, ob auf Grund eines Bundesgesetzes zu erlassende Verordnungen dem Bundesrat zur Zustimmung vorzulegen sind. Aus diesem Zusammenhang folgte der Rechtsausschuß, daß dann das ganze Gesetz zustimmungsbedürftig sei. Davon haben wir uns nicht zu überzeugen vermocht. Das geht unseres Erachtens keineswegs aus dem Zusammenhang der Verfassung, etwa aus Art. 84 Abs. 1, hervor. Ein Schaden kann unseres Erachtens deswegen auch gar nicht entstehen. Es wird möglicherweise eine Reihe von Verordnungen geben, die nicht zustimmungsbedürftig nach Art. 80 Abs. 2 wären. Sie würden also den Kreis der zustimmungsbedürftigen Verordnungen über das von der Verfassung Beabsichtigte hinaus erweitern, wenn Sie das Gesetz selbst für zustimmungsbedürftig erachten würden.

Was nun den **Eventualantrag** betrifft, so glaube ich, daß auch er sich erübrigt, weil, wie ich bereits ausführen durfte, bei jeder einzelnen Verordnung nach Art. 80 Abs. 2 GG zu prüfen ist, ob sie dem Bundesrat vorzulegen ist. Wir haben uns bei früheren Anlässen wiederholt über die Frage unterhalten, ob es bei der Erteilung von Rechtsverordnungsbefugnissen geboten sei, von vornherein die **Zustimmungsbedürftigkeit einer Verordnung** im Gesetz zu erwähnen, und haben davon im Hinblick darauf abgesehen, daß sich das ja ohne weiteres aus dem Grundgesetz ergibt und daß es auch gesetzestechnisch und gesetzesökonomisch unerwünscht ist, etwas Überflüssiges, weil Selbstverständliches, in einem Gesetz zu sagen. Meiner Auffassung nach dürfte daher auch der Eventualantrag abzulehnen sein.

Zu dem technischen Antrag, in § 1 die Worte „den Zinssatz und eine Tilgung“ durch die Worte „und die Ausstattung“ zu ersetzen, möchte ich mich mangels Sachkunde nicht äußern.

Den Antrag wegen der **Berlin-Klausel** nehmen wir gern auf und werden im Laufe des weiteren Gesetzgebungsverfahrens zusammen mit Berlin die Formulierung prüfen, die in diesem Fall etwas schwieriger als in anderen Fällen sein wird. Das war auch der einzige Grund, weswegen wir sie bisher noch nicht vorlegen konnten. Diese Frage wird im Laufe des Bundestagsverfahrens geklärt werden.

**BLEIBTREU** (Nordrhein-Westfalen): Herr Präsident! Meine Herren! Die Ausführungen des Herrn

Staatssekretärs Dr. Strauß machen es nun doch notwendig, aus den Debatten des Rechtsausschusses noch auf ein Argument hinzuweisen, das ich vorhin, um Sie nicht zu lange aufzuhalten, nicht mit aufgeführt habe. Es handelt sich nicht um einen rein theoretischen Streit zwischen Bundesregierung oder Bundesjustizministerium und dem Rechtsausschuß, der ohne praktische Bedeutung wäre. Die Frage, um die hier gestritten wird, hat im Gegenteil eine außerordentliche praktische Tragweite. Ich bitte nämlich, folgendes zu beachten. In Art. 80 Abs. 2 GG sind mehrere **Fälle der Zustimmungsbedürftigkeit von Verordnungen** vorgesehen. Der eine Fall ist der, den Herrn Staatssekretär Dr. Strauß erwähnt hat und auf den auch die Bundesregierung in der Begründung zu dem vorliegenden Gesetzentwurf Bezug nimmt. Das ist der Fall, in dem Verordnungen ergehen, die durch die Länder als eigene Angelegenheit ausgeführt werden. Es kann dahingestellt bleiben, ob sich in Fällen, in denen zum Erlaß solcher Verordnungen ermächtigt wird, aus den Bestimmungen des Grundgesetzes ergibt, daß auch das zugrundeliegende Gesetz selbst zustimmungsbedürftig sei. Um dieses Problem geht es hier nämlich gar nicht, sondern hier handelt es sich um eine andere Frage. **Art. 80 Abs. 2 GG** macht Verordnungen auch noch in einem zweiten Fall zustimmungsbedürftig, nämlich dann, wenn das Gesetz, auf Grund dessen die Verordnungen ergehen, selbst zustimmungsbedürftig ist. Nun sind wir der Meinung, daß **dieser Fall hier gegeben ist**, und zwar deshalb, weil **Art. 84 Abs. 1 GG** eingreift. Wir sind nicht der Ansicht, daß dies eine unzulässige Ausweitung des Art. 84 Abs. 1 sei. Es handelt sich vielmehr einfach um eine sinngemäße Anwendung. Art. 84 Abs. 1 schreibt nämlich vor, daß Bundesgesetze, die die Einrichtung von Behörden oder das Verwaltungsverfahren in den Ländern regeln, der Zustimmung des Bundesrates bedürfen. Wäre nun in dem vorliegenden Gesetz die Einrichtung von Behörden auf dem Gebiete des Geldwesens oder das Verwaltungsverfahren auf den zahllosen in Frage kommenden Sachgebieten geregelt worden, dann würde, wie ich überzeugt bin, auch die Bundesregierung nicht bestreiten, daß dieses Gesetz mit einer solchen materiellen Regelung der Zustimmung des Bundesrates bedarf. Nun ist hier ein anderer Weg gewählt worden. Es ist nämlich eine materielle Regelung in dem Gesetz überhaupt nicht enthalten, sondern lediglich eine **Ermächtigung zum Erlaß von Verordnungen** auf diesem Gebiet. Da sind wir nun allerdings der Meinung, daß es nicht möglich sein wird, das dem **Bundesrat zustehende Recht**, an dem Erlaß von Gesetzen, die die Einrichtung von Behörden und die Regelung des Verwaltungsverfahrens betreffen, in Form der Zustimmung mitzuwirken, dadurch aus dem Wege zu räumen, daß man ein Ermächtigungsgesetz erläßt, auf Grund dessen dann Verordnungen ergehen sollen, die ihrerseits diese materielle Regelung enthalten. Die Folge wäre nämlich die, daß diese Verordnungen nur dann, wenn im Einzelfall einmal eine solche Regelung in ihnen enthalten ist, der Zustimmung bedürfen, und es stände völlig im **Ermessen der Bundesregierung**, darüber zu entscheiden, ob es sich um eine solche Verordnung handelt oder nicht. Im Rechtsausschuß des Bundesrates ist mit Recht darauf hingewiesen worden, die Allgemeinheit habe ein Interesse daran, daß keine Rechtsunklarheit entsteht, indem sich nun, nachdem solche Verordnungen er-

(A) gangen sind, bezüglich deren die Bundesregierung die Zustimmungspflichtigkeit verneint hat, die Frage erhebt, ob eine Verordnung gültig ist. Wir sind nämlich der Ansicht, daß von diesem Gesichtspunkt aus, von Art. 84 Abs. 1 GG und von der Tatsache aus, daß es sich hier um ein Gesetz handelt, das zwar nicht unmittelbar schon die Behördeneinrichtung und das Verwaltungsverfahren regelt, aber doch zu Verordnungen ermächtigt, die solche Regelungen enthalten können, in sinnvoller Anwendung des Art. 84 Abs. 1 GG auch das Gesetz selbst der Zustimmung bedarf. Die praktische Folge ist, daß alle Verordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes ergehen, dem Bundesrat zur Zustimmung vorgelegt werden müssen. Es kann sich dann auch in der Öffentlichkeit kein Streit mehr um die Rechtsgültigkeit solcher Verordnungen aus diesem Grunde ergeben.

Wir glauben daher, daß es nicht nur zur Wahrung der Rechte des Bundesrates und zur Vermeidung von Präjudizfällen auf diesem Gebiet, sondern auch im Interesse der Rechtssicherheit unerlässlich ist, darauf zu bestehen, daß der **Zustimmungscharakter des Gesetzes** klargestellt wird.

Dr. **STRAUSS**, Staatssekretär im Bundesministerium der Justiz: Ich bedauere, in den Worten des Herrn Kollegen Bleibtreu eine Bestätigung meiner Auffassung erblicken zu müssen. Wenn ich sagte, hier werde eine **ausdehnende Interpretation** vorgenommen, so ergibt sich das gerade aus den eben gemachten Ausführungen. Die Verordnungen, die ohnedies nach Art. 80 Abs. 2 GG zustimmungsbedürftig wären, werden durch dieses Gesetz nicht berührt. Die Bundesregierung hat von ihrem etwaigen Ermessen auch pflichtgemäß Gebrauch zu machen, und meines Erachtens kann nicht die Gefahr entstehen, daß die Bundesregierung eine Verordnung nicht vorlegt; denn dann könnte ja nunmehr auch das Bundesverfassungsgericht angerufen werden. Dieses Argument sollte also ausscheiden. Es wird vielmehr, wenn dieses Gesetz zustimmungsbedürftig ist, eine **Erweiterung der Zustimmungspflichtigkeit auf Verordnungen** eintreten, die an sich nicht zustimmungsbedürftig wären. Das Gebiet ist ja ein sehr umfassendes technisches Gebiet. Ich weiß nicht, ob viele unter uns sind, die das Unglück hatten, sich in den vergangenen Jahren mit der Verordnungstätigkeit des alliierten Organs zu befassen. Es handelt sich bei einer ganzen Reihe von Verordnungen um rein **technische Details**, die nicht das geringste mit dem Verwaltungsverfahren der Länder zu tun haben, und es würde eine wesentliche Komplikation und Erschwerung darstellen, wenn wir sie noch auf einem weiteren Wege überprüfen müßten. Im übrigen darf ich eines versichern. Bundesfinanzministerium und Bundesjustizministerium werden mit äußerster Zurückhaltung von dieser Ermächtigung Gebrauch machen, und wir hoffen, daß es nicht allzu viel Fälle sein werden, die uns Veranlassung geben, diese Ermächtigung auszuüben. Auch aus diesen Gründen sollten m. E. keine Bedenken bestehen, die Zustimmungspflichtigkeit des Gesetzes zu verneinen.

Dr. **RINGELMANN** (Bayern): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Herren! Ich kann mich den Ausführungen des Herrn Staatssekretärs Dr. Strauß nicht anschließen. Dieses Gesetz ist zweifellos ein

**Zustimmungsgesetz**. Wenn es auch materielle Bestimmungen nicht enthält, so wird doch die Bundesregierung ermächtigt, **materielle Bestimmungen** zu erlassen, und zwar materielle Bestimmungen über den Reichsmarkabschluß, die Umstellungsrechnung und die DM-Eröffnungsbilanz der Geldinstitute, Versicherungsunternehmen und Bausparkassen, über die Auswirkung von Berichtigungen der Umstellungsrechnung usw. Wenn nun die Bundesregierung durch ein einfaches Gesetz ermächtigt wird, derartige materielle Vorschriften zu erlassen, dann wird damit die **Mitwirkung der Länder** bei dem Erlaß dieser Vorschriften ausgeschaltet. **Art. 80 GG** aber sagt, daß alle diejenigen Verordnungen der Zustimmung des Bundesrates bedürfen, die sich auf ein Zustimmungsgesetz gründen. Nehmen wir diesem Gesetz den Charakter des Zustimmungsgesetzes, so ist es ganz selbstverständlich, daß die Bundesregierung materielle Verordnungen auf Gebieten erläßt, an denen zweifellos die Länder nicht nur im Verfahren der Verwaltung, sondern auch in materieller Hinsicht sehr stark beteiligt sind. Wer mit diesen Dingen zu tun hat, mit den Ausgleichsforderungen, mit den DM-Eröffnungsbilanzen usw., der kennt doch die Auswirkungen nicht nur auf steuerlichem Gebiet, sondern auch auf dem Gebiet der Verschuldung der Länder. Ich kann mir nicht vorstellen, daß die Bundesregierung ohne Zustimmung des Bundesrates in der Lage sein soll, nun materiellrechtliche Vorschriften z. B. über DM-Eröffnungsbilanzen, die Millionen von Steuerausfällen bedeuten können, zu erlassen. Ich kann mir nicht denken, daß die Bundesregierung z. B. auf dem Gebiete der Einkommen- und Körperschaftsteuern, die die Länder interessieren — **Art. 105 GG** —, ohne Zustimmung des Bundesrates derartige Vorschriften erlassen kann. Entweder man setzt bei allen Ermächtigungen, die in dem Gesetz enthalten sind, das Erfordernis der Zustimmung des Bundesrates im einzelnen fest, oder man erklärt das Gesetz als solches zum Zustimmungsgesetz mit der Folge, daß dann **Art. 80 Abs. 2 GG** Platz greift, nach dem alle Verordnungen, die materielle Vorschriften über diese Dinge bringen, der Zustimmung des Bundesrates bedürfen. Es geht nicht an, daß die Länder sich eines grundlegenden Rechtes, nämlich des Rechtes der Zustimmung zu Angelegenheiten, die sie selbst unter Umständen finanziell sehr stark betreffen, die sie aber auch verfahrensrechtlich betreffen können, begeben. Ich werde deshalb dem Antrage, das Gesetz zum Zustimmungsgesetz zu erklären, beitreten.

Vizepräsident **BRAUER**: Wir kommen zur **Abstimmung über die Anträge auf BR-Drucks. Nr. 773/1/51**. Rechtsausschuß, Finanzausschuß und Wirtschaftsausschuß empfehlen unter Nr. 1, zu beschließen, daß das **Gesetz der Zustimmung des Bundesrates bedarf**. Darf ich fragen, wer gegen diese Empfehlung ist? — Niemand! Dann stelle ich fest, daß der Bundesrat einstimmig beschlossen hat: „Das Gesetz bedarf der Zustimmung des Bundesrates“.

Damit entfallen die Eventualanträge unter Nr. 2 Buchst. a und b. Unter Nr. 3 beantragen Finanzausschuß und Wirtschaftsausschuß, in § 1 letzte Zeile die Worte „den Zinssatz und eine Tilgung“ zu ersetzen durch die Worte „und die Ausstattung“. Bestehen Bedenken dagegen? — Es erfolgt kein Widerspruch; es ist so beschlossen. Unter Nr. 4

(A) wird vorgeschlagen, das Gesetz durch eine Berlin-Klausel zu ergänzen. — Auch hiergegen werden Bedenken nicht erhoben.

Somit darf ich feststellen, daß der Bundesrat beschlossen hat, zu dem Entwurf eines Gesetzes über den Erlass von Rechtsverordnungen auf dem Gebiete der Neuordnung des Geldwesens die soeben beschlossenen Änderungen vorzuschlagen und im übrigen keine Einwendungen zu erheben.

Wir kommen zu Punkt 24 der Tagesordnung:

**Entwurf einer Verordnung über die Auflösung des Deutschen Obergerichts für das Vereinigte Wirtschaftsgebiet und der Generalanwaltschaft bei diesem Gericht (BR-Drucks. Nr. 784/51).**

(B) **BLEIBTREU** (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Durch den vorliegenden Verordnungsentwurf sollen das Deutsche Obergericht für das Vereinigte Wirtschaftsgebiet und die Generalanwaltschaft bei diesem Gericht aufgelöst werden. Wie Ihnen bekannt ist, war das Deutsche Obergericht im Februar 1948 durch Proklamation Nr. 8 der amerikanischen Militärregierung und Verordnung Nr. 127 der britischen Militärregierung errichtet worden. Es hatte die Aufgabe, die einheitliche Anwendung und Auslegung bizonaler Normen zu gewährleisten. Bereits durch die Errichtung des Bundesgerichtshofs und des Bundesfinanzhofs ging der größte Teil der Kompetenz des Deutschen Obergerichts, die sich nur auf die amerikanische und britische Zone erstreckte, auf die beiden erwähnten Bundesgerichte über. Demgemäß wurde schon durch das Gesetz Nr. 51 der Alliierten Hohen Kommission und durch die Verordnung der Bundesregierung vom 23. April 1951 die Zuständigkeit des Deutschen Obergerichtes erheblich eingeschränkt. Nachdem nunmehr das Bundesverfassungsgericht ebenfalls seine Tätigkeit aufgenommen hat, ist auch die noch verbliebene Restzuständigkeit des Deutschen Obergerichts, nämlich die in Wahlprüfungssachen, erloschen.

Durch die jetzige Regierungsvorlage soll die völlige Auflösung des Deutschen Obergerichts und der an ihm bestehenden Generalanwaltschaft herbeigeführt werden. Die dafür notwendige Ermächtigung der Alliierten Hohen Kommission zur Aufhebung der Proklamation Nr. 8 und der Verordnung Nr. 127 ist nach Mitteilung der Bundesregierung vor kurzem erteilt worden. Was die Rechte der Richter und des Generalanwalts betrifft, so ist die praktische Bedeutung der diesen Punkt betreffenden Regelung in § 2 die, daß die endgültige Regelung der Rechte dieser Personen einem Bundesgesetz vorbehalten bleiben soll. Die übrigen Bestimmungen verstehen sich von selbst.

Der Rechtsausschuß hat gegen die Verordnung keine Bedenken zu erheben. Lediglich zu § 5 schlägt er ergänzend vor, als Datum des Inkrafttretens das Jahresende 1951 einzusetzen. Inzwischen hat sich durch eine Mitteilung der Bundesregierung herausgestellt, daß entgegen der Empfehlung des Rechtsausschusses, die Ihnen auf BR-Drucks. Nr. 784/1/51 vorliegt, aus formalen, haushaltsrechtlichen Gründen nicht der 1. Januar 1952 sondern der 31. Dezember 1951 als Tag des Inkrafttretens der Verordnung festgesetzt werden muß. Diese besonderen haushaltsrechtlichen Gründe waren dem Rechtsausschuß bei seinen Beratungen nicht bekannt. Ich habe aber keinen Zweifel, daß

(C) die Länder keine Bedenken haben werden, diese rein formale Änderung vorzunehmen. In dem Punkte bedarf also die Drucksache der Berichtigung.

Vizepräsident **BRAUER**: Wird das Wort verlangt? — Das ist nicht der Fall. Es soll also in § 5 des Gesetzestextes heißen, daß die Verordnung mit Wirkung vom 31. Dezember 1951 in Kraft tritt. — Widerspruch erhebt sich nicht. Ich darf demnach feststellen, daß der Bundesrat der Verordnung gemäß Art. 130 Abs. 1 GG mit der beschlossenen Änderung zustimmt.

Wir gehen über zu Punkt 25 der Tagesordnung:

**Entwurf eines Gesetzes über die einstweilige Außerkraftsetzung von Vorschriften des Gesetzes betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften (BR-Drucks. Nr. 806/51).**

**Dr. SPIECKER** (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Die Frage der Verlängerung der Frist für die Nichtanwendung von Vorschriften des Gesetzes betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften hat den Bundesrat bereits in seiner Sitzung vom 23. November 1951 beschäftigt. Er hatte beschlossen, die Frist bis zum 31. Dezember 1954 zu verlängern, während die Bundesregierung eine um ein Jahr kürzere Frist vorgeschlagen hatte. Der Bundestag hat sich der Auffassung der Bundesregierung angeschlossen. Danach soll die Frist bis zum 31. Dezember 1953 verlängert werden. Der Wirtschaftsausschuß sieht in dem zeitlichen Zurückbleiben gegenüber den Wünschen des Bundesrates keinen ausreichenden Grund, den Vermittlungsausschuß anzurufen. Er empfiehlt daher dem Bundesrat, von seinen Rechten nach Art. 77 Abs. 2 des Grundgesetzes keinen Gebrauch zu machen.

Vizepräsident **BRAUER**: Wortmeldungen liegen nicht vor. Sie haben den Antrag des Herrn Berichterstatters gehört.

(Altmeier: Ich bin dagegen und bitte um Abstimmung! — Dr. Dudek: Soll ein Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses gestellt werden?)

Wird ein Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses gestellt?

(Wird verneint.)

Herr Ministerpräsident Altmeier sagte, er wolle seine abweichende Stellungnahme in der Abstimmung zum Ausdruck bringen. Wir müssen also abstimmen.

(Unruhe und Zurufe.)

**APEL** (Hessen): Es ist doch nur möglich, darüber abzustimmen, daß der Vermittlungsausschuß nicht angerufen werden soll.

Vizepräsident **BRAUER**: Der Antrag des Ausschusses geht dahin, dem Gesetzentwurf mit der Maßgabe zuzustimmen, daß die Frist bis zum 31. Dezember 1953 verlängert wird. Diese Änderung hat im Bundestag eine Mehrheit gefunden. Nun ist dem ganzen Gesetz widersprochen worden. Der Herr Berichterstatter beantragte namens des Wirtschaftsausschusses, einen Antrag nach Art. 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen. Ich bitte diejenigen, die Hand zu erheben, die

- (A) gegen den Antrag des Ausschusses sind. — Das ist die Minderheit. Danach darf ich feststellen, daß der Bundesrat hinsichtlich des Gesetzes über die einstweilige Außerkräftsetzung von Vorschriften des Gesetzes betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften beschlossen hat, einen Antrag nach Art. 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen.

Ich rufe auf Punkt 10 der Tagesordnung:

**Entwurf eines Gesetzes zur Regelung der finanziellen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik und dem Land Berlin (BR-Drucks. Nr. 801/51).**

Dr. KLEIN (Berlin), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Die finanziellen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik und Berlin regelte bis zum 31. März 1951 eine **Verwaltungsvereinbarung**. Schon während der Laufzeit dieser Verwaltungsvereinbarung deutete die fortschreitende Entwicklung darauf hin, daß künftig nur ein Gesetz die Beziehungen zwischen der Bundesrepublik und Berlin auf finanziellem Gebiet regeln könne. Diesen Gedanken machten die großen Parteien des Bundestages — CDU/CSU, SPD und FDP — zur Grundlage ihres **Initiativgesetzentwurfes**, den sie im Juli 1951 im Bundestag einbrachten und der Ihnen in veränderter Form vorliegt. Den Entwurf erörterten zunächst die Bundesministerien mit den Vertretern des Landes Berlin, später die Ausschüsse des Bundestages. Schließlich entstand die zehnte Fassung des Gesetzentwurfes, die vom Bundestag mit großer Mehrheit verabschiedet wurde. Dabei nahm der Bundestag einige Änderungen vor, die ich bei der Erörterung der wichtigen Einzelbestimmungen des Gesetzentwurfes besprechen werde.

- (B) Der jetzige Titel des Gesetzentwurfes lautet abweichend von der Tagesordnung, die noch den ersten Titel des Gesetzentwurfes bringt: „Entwurf eines Gesetzes über die Stellung des Landes Berlin im Finanzsystem des Bundes (Drittes Überleitungsgesetz)“. Damit wird klargestellt, daß Berlin finanziell zur Bundesrepublik gehören soll und in Bezug auf die Finanzen und Steuern gleichen Rang mit den Ländern der Bundesrepublik hat. Der Feststellung dieses Grundgedankens dient unter den einzelnen Gesetzesvorschriften § 1 mit der Überschrift „Grundsatz“. Nach Abs. 3 des § 1 gelten die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 mit Wirkung vom 1. April 1951. Danach ist, was buchungstechnische und ähnliche Bestimmungen im Verhältnis zwischen dem Bund und Berlin angeht, gemäß einer Verwaltungsvereinbarung bereits seit dem 1. April 1951 verfahren worden. Dies gilt auch für § 2, der die Überleitung von Lasten und Deckungsmitteln regelt. Sie vollzieht sich nach den beiden ersten Überleitungsgesetzen, durch die der Bund seine finanziellen Beziehungen mit den Ländern geregelt hat, mit unbedeutenden Abweichungen auch für die Beziehungen zwischen dem Bund und Berlin. § 3 Abs. 1 behandelt die Ausgleichsforderungen, die auf Grund der Durchführungsbestimmung Nr. 19 zur Zweiten Umstellungsverordnung aus der Umstellung der überörtlichen Berliner Uralt Guthaben gegenüber Berlin entstehen. Der Bund wird 90% der Zinsen erstatten. Abs. 2 bezieht sich auf die Stellung künftiger Ausgleichsforderungen bei den Resterledigungen aus der Währungsreform. Nach § 4 hat Berlin gegenüber dem Bund die gleichen Pflichten und Rechte wie die übrigen Länder, soweit der Bund im Verhältnis zu Berlin bestimmte

Lasten trägt oder ihm bestimmte Deckungsmittel zufließen. Soweit Berlin in Zukunft Teile des Bundeshaushalts ausführt, wird Berlin dem Haushaltsrecht des Bundes und dem Bundesrechnungshof unterstellt; das sehen die §§ 5 und 6 des Entwurfes vor. Die §§ 7 und 10 wurden entsprechend dem Willen der Alliierten so gefaßt, daß die Finanz- und Zollverwaltung sowie die Verwaltung des Post- und Fernmeldewesens als Berliner Verwaltungen aufrecht erhalten bleiben. Politische Rücksichten lassen dies den Alliierten geboten erscheinen. Ich drücke hier den Wunsch aus, daß man sich bald in der Lage sehen möge, auf diese Regelung zu verzichten. Aus der Fortdauer des alten Zustandes zieht der § 7 die Folgerungen, indem er für die Verwaltung der Abgaben Entschädigungen bewilligt, deren Höhe im Finanzausschuß nicht beanstandet worden ist. Die Einnahmen und Ausgaben des Post- und Fernmeldewesens gehen vom 1. April 1952 ab auf die Bundespost über. Bis dahin finden keine Ablieferungen an den Bund statt.

Nach § 8 des Entwurfes wird als höchstes Abgabengericht der Bundesfinanzhof zuständig. Den jetzigen Berliner Abgabengerichten bleiben nur einige Steuervorschriften mit örtlichem Charakter vorbehalten, die bald auslaufen. § 9 regelt den Übergang des Reichs- und Staatsvermögens auf den Bund, indem er die entsprechenden Bundesvorschriften anführt. Altes Recht aus der Zeit vor dem Zusammentritt des Bundestages, das im übrigen Geltungsbereich des Grundgesetzes bereits Bundesrecht geworden ist und in Berlin fortgilt, wird nach § 11 mit dem Inkrafttreten des Gesetzentwurfes in Berlin als von Berlin übernommenes Bundesrecht angesehen. Was das Bundesrecht über die in Art. 105 des Grundgesetzes bezeichneten Abgaben angeht, das mit oder nach Inkrafttreten des Überleitungsgesetzes verkündet wird, so tritt es in Berlin binnen eines Monats nach seiner Verkündung im Bundesgesetzblatt oder im Bundesanzeiger in Kraft. Den Absätzen 2 und 3 des § 12 liegen Verzeichnisse bei. Das erste Verzeichnis enthält das Bundesabgabenrecht, das mit Wirkung vom 1. Januar 1952 in Berlin in Kraft tritt, das zweite das Abgabenrecht Berlins, das als Bundesrecht bis zum 31. Dezember 1952 fortgilt. Die Absätze 4 bis 6 des § 12 mildern auf einigen namentlich und erschöpfend aufgeführten Gebieten des Abgabenrechts die Übergangsschwierigkeiten. In Abs. 6 muß — das mag hier redaktionell eingefügt werden — das Datum des Gesetzes über Abgaben in Vorbereitung eines Lastenausgleichs in Berlin noch eingesetzt werden.

Nach § 13 wird in Berlin sonstiges Bundesrecht, das für den übrigen Geltungsbereich des Grundgesetzes gleichzeitig mit oder nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes verkündet wird und dessen Geltung im Gebiet des Landes Berlin ausdrücklich bestimmt ist, binnen eines Monats nach seiner Verkündung im Bundesgesetzblatt oder im Bundesanzeiger gemäß Art. 87 Abs. 2 der Berliner Verfassung in Kraft gesetzt. Die Anlage 3 des Gesetzes bezeichnet 26 ältere Gesetze und Verordnungen des Bundes, die mit dem Inkrafttreten des Überleitungsgesetzes in Berlin ebenfalls in Kraft treten. Nach alledem setzt der Entwurf auch solches Recht für Berlin in Kraft, das sich zwar nicht ausschließlich mit den Finanzen und Abgaben befaßt, aber mit ihnen in ursächlichem Zusammenhang steht. § 14 beschäftigt sich vor allem mit dem Zeitpunkt,

(A) an dem Durchführungsverordnungen von Bundesorganen in Berlin in Kraft treten. Der Vereinfachung der Rechtsangleichung dient § 15, dessen Abs. 2 die Bundesregierung ermächtigt, den Geltungsbereich von Bundesrecht, dessen Anwendung im Gebiet des Landes Berlin noch nicht ausdrücklich im Gesetz bestimmt ist, durch Rechtsverordnung auf das Land Berlin zu erstrecken, sofern es in Berlin nach Art. 87 Abs. 2 der Berliner Verfassung in Kraft gesetzt wird.

Nach § 16 ist der **Bundeszuschuß für den Haushalt Berlins** so zu bemessen, daß Berlin die durch seine besondere Lage bedingten Aufgaben erfüllen kann. Der Bundestag hat den Abs. 3, den frühere Fassungen des Entwurfes bereits enthielten, der aber vom Finanz- und Steuerausschuß des Bundestages gestrichen worden war, wiederhergestellt, wonach zur Deckung dieses Zuschusses in erster Linie das Notopfer Berlin heranzuziehen ist. Die letzten §§ 17 bis 20 des Entwurfes bringen die üblichen Schlußbestimmungen. In § 19 Abs. 2 heißt es, daß die Durchführung dieses Gesetzes durch das Land Berlin die Voraussetzung für die finanziellen Leistungen bildet, zu denen der Bund nach den Bestimmungen des Gesetzes gegenüber dem Land Berlin verpflichtet ist.

Zusammenfassend kann ich unter Unterstreichung der Wichtigkeit des Gesetzes folgendes bemerken. Der Bund wird in Berlin ca. 700 Millionen DM als eigene Ausgaben leisten. Die dem Bund zufließenden Steuern Berlins betragen nach den Voranschlägen zur Zeit etwa 550 Millionen DM. Der Bund wird dem Lande Berlin einen Bundeszuschuß gewähren, der durch das Haushaltgesetz jährlich festgesetzt wird und dessen Höhe durch den Haushaltsvoranschlag auf 550 Millionen im laufenden Rechnungsjahr bemessen ist. Berlin wird durch dieses Gesetz instandgesetzt, sein Leben fortzusetzen. Es ist mir ein Bedürfnis, allen gesetzlichen Instanzen im Namen von Berlin besonders zu danken.

(B) Namens des Finanzausschusses des Bundesrates beantrage ich, dem Gesetzentwurf zuzustimmen und empfehle weiter, in § 12 Abs. 6 als Datum des Berliner Gesetzes über Abgaben in Vorbereitung eines Lastenausgleichs einzusetzen „20. Dezember 1951 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 1187)“.

Vizepräsident **BRAUER**: Ich eröffne die Aussprache und frage, ob das Wort verlangt wird. — Das ist nicht der Fall. Möchte jemand gegen den Gesetzentwurf stimmen? — Das ist ebenfalls nicht der Fall. Dann darf ich ohne weitere Abstimmung feststellen, daß der Entwurf eines Gesetzes über die Stellung des Landes Berlin im Finanzsystem des Bundes (Drittes Überleitungsgesetz) mit der vom Herrn Berichterstatter vorgeschlagenen Ergänzung in § 12 Abs. 6 die Zustimmung des Bundesrates gefunden hat.

Wir kommen zu Punkt 11 der Tagesordnung:

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Erhebung einer Abgabe „Notopfer Berlin“** (BR-Drucks. Nr. 790/51).

**Dr. TROEGER** (Hessen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Das vorliegende Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Erhebung einer Abgabe „Notopfer Berlin“ ist bei den Beratungen des Bundestages sehr verkürzt worden. Der Bundesrat hatte die Auffassung, daß mit dieser Novelle eine

**Neugestaltung der Abgabe „Notopfer Berlin“** verknüpft werden sollte, zumal der Bundesfinanzminister das Bedürfnis hatte, weitere 100 Millionen aus dieser Abgabe herauszuholen. Bei den Beratungen des Bundestages hat sich herausgestellt, daß die Zeit nicht reiche, um diese Änderungen an dem Abgaberecht selbst vorzunehmen. Der Bundestag befand sich in der Zwangslage, daß die Verlängerung des Gesetzes bis zum 31. Dezember beschlossen werden mußte, weil sonst ein gesetzloser Zustand eintreten würde. Es ist daher nur ein kurzes Gesetz herausgekommen, das die **geltenden Vorschriften um ein Vierteljahr verlängert**. Innerhalb dieses Vierteljahres wird eine weitere Beschlußfassung darüber notwendig sein, ob das Gesetz erneut verlängert werden kann oder soll und inwieweit es dabei eine Änderung erfährt. Namens des Finanzausschusses empfehle ich Ihnen, der vorliegenden Regelung zuzustimmen, damit das „Notopfer Berlin“ erhalten bleibt und am 1. Januar 1952 nicht ein gesetzloser Zustand eintritt.

Vizepräsident **BRAUER**: Wortmeldungen liegen nicht vor. Ist jemand gegen das Gesetz? — Das ist nicht der Fall. Dann stelle ich fest, daß auch dem **Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Erhebung einer Abgabe „Notopfer Berlin“** gemäß Art. 78 GG zugestimmt wird.

Punkt 12 ist abgesetzt.

Ich rufe auf Punkt 13 der Tagesordnung:

**Entwurf einer Verwaltungsanordnung betreffend Änderung und Ergänzung der Lohnsteuer-Richtlinien 1950** (BR-Drucks. Nr. 803/51).

**Dr. RINGELMANN** (Bayern), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Der Herr Bundesminister der Finanzen hat mit Schreiben vom 6. Dezember 1951 den Finanzministern der Länder den Entwurf einer Verwaltungsanordnung betreffend Änderung und Ergänzung der Lohnsteuer-Richtlinien 1950 zugehen lassen. Der Entwurf wurde in einer Besprechung der Vertreter der Finanzministerien der Länder am 6. und 7. November 1951 eingehend erörtert und in einigen Punkten abgeändert. Mit Schreiben vom 11. Dezember 1951 hat der Herr Bundesfinanzminister noch geringfügige weitere Änderungen mitgeteilt, die keinen Bedenken unterliegen. Das Bundeswohnungsbauministerium hat eine **Berücksichtigung erhöhter Absetzungen für Wohngebäude im Lohnsteuerverfahren** und eine dementsprechende Änderung der Richtlinien beantragt. Der Finanzausschuß des Bundesrates hat sich demgegenüber jedoch auf den Standpunkt gestellt, das Lohnsteuerverfahren kenne keine rechtliche Möglichkeit, Verluste aus Vermietung und Verpachtung einzutragen; das Verfahren für die Lohnsteuerstellen würde auch viel zu kompliziert werden. Es genügt, wenn in diesen Fällen die Arbeitnehmer die Möglichkeit haben, nach Ablauf des Kalenderjahres bei der Einkommensteuerveranlagung eine Erstattung zu erhalten. Der Finanzausschuß empfiehlt daher Zustimmung zu den vorgelegten Richtlinien, in denen unter **Ziff. 24 in einem neuen Abs. 20 des Abschnittes 29 a** auf Seite 21 bereits ausdrücklich klargestellt ist, daß Verluste, die sich bei Inanspruchnahme der Abschreibungsmöglichkeit nach § 7 b EStG bei Einkünften aus Vermietung und Verpachtung ergeben, im Lohnsteuerverfahren nicht berücksichtigt werden können.

(A) Es liegt nun noch ein **Antrag des Landes Württemberg-Baden** auf BR-Drucks. Nr. 803/1/51 vor, den letzten Satz der **Ziff. 35 c** der Vorlage — das ist Abschnitt 39 a Abs. 7 der Lohnsteuer-Richtlinien 1950 — zu streichen. **Ziff. 35 c** lautet:

Es wird folgender Absatz 7 angefügt:

(7) Die Anordnungen in den Absätzen 1 und 4 bis 6 sind sinngemäß auf Arbeitnehmer anzuwenden, deren Hausrat auf nicht absehbare Zeit von der Besatzungsmacht in Anspruch genommen worden ist und die deshalb gezwungen sind, den notwendigen Hausrat zu beschaffen. Die für das Jahr der Beschaffung zu zahlende Nutzungsentschädigung ist auf diese Beschaffungsaufwendungen anzurechnen.

Den letzten Satz will Württemberg-Baden gestrichen wissen, wobei zur Begründung Billigkeitserwägungen vorgetragen werden. Nach meiner Anschauung ist jedoch die Streichung dieser Bestimmung nicht erforderlich; denn es ist an sich selbstverständlich, daß die Nutzungsentschädigung, die auf das Jahr der Beschaffung entfällt, nicht auf die Beschaffungsaufwendungen angerechnet werden kann, wenn nicht vermeidbare finanzielle Ausfälle auf dem Gebiete der Lohnsteuer eintreten sollen.

Vizepräsident **BRAUER**: Ich eröffne die Besprechung. — Das Wort wird nicht verlangt. Wird der **Antrag des Landes Württemberg-Baden** aufrecht erhalten?

(Dr. Frank: Ja!)

Dann bitte ich diejenigen, die diesem Antrag zustimmen wollen, die Hand zu erheben. — Das sind 14 Stimmen. Das ist die Minderheit; der **Antrag ist abgelehnt**.

(B) Ich darf dann ohne weitere Abstimmung feststellen, daß der Bundesrat **beschlossen** hat, der **Verwaltungsanordnung betreffend Änderung und Ergänzung der Lohnsteuer-Richtlinien 1950** gemäß Art. 108 Abs. 6 GG zuzustimmen.

Es folgt Punkt 14 der Tagesordnung:

**Bereitstellung von Bundeshaushaltsmitteln zur Förderung des Bergarbeiterwohnungsbaues** (Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen) (BR-Drucks. Nr. 728/51).

(Zuruf: Dieser Punkt soll doch abgesetzt werden!)

**Dr. SPIECKER** (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter: Das ist nicht beantragt worden. — Herr Präsident! Meine Herren! Das Land Nordrhein-Westfalen hatte gemäß BR-Drucks. Nr. 728/51 folgenden Antrag gestellt:

Der Bundesrat möge folgende **EntschlieÙung** fassen:

Die Bundesregierung wird gebeten, zur Förderung des Bergarbeiterwohnungsbaues die in der Kabinettsitzung vom 19. Dezember 1950 beschlossene Bereitstellung von 36 Millionen DM aus Bundeshaushaltsmitteln 1950 nunmehr durchzuführen und diesen Betrag den bergbautreibenden Ländern zur Verfügung zu stellen.

Zur Begründung hatte das Land Nordrhein-Westfalen auf folgendes hingewiesen. Die mit dem Bergarbeiterwohnungsbau befaßten Stellen sind im Jahre 1950 davon ausgegangen, daß wegen der vordringlichen Bedeutung des Bergarbeiterwohnungsbaues für die Erhaltung und Steigerung der

Kohlenförderung wie im Jahre 1949 auch im Jahre 1950 wiederum **36 Millionen DM** zur Verfügung stehen werden. Das **Bundeskabinett** hat demgemäß in der Sitzung vom 19. Dezember 1950 die Bereitstellung dieses Betrages beschlossen, und der Bundesminister für Wohnungsbau hat den Minister für Wiederaufbau des Landes Nordrhein-Westfalen in einem Schreiben vom 22. Dezember 1950 gebeten, die auf Grund dieses Kabinettsbeschlusses zu fördernden Bauvorhaben auf jeden Fall zu sichern. Daraufhin hat das **Land Nordrhein-Westfalen** nicht nur einen seinem Anteil entsprechenden Betrag in das Bauprogramm für Bergarbeiterwohnungen des Jahres 1950 eingesetzt, sondern die Bauten sind in der sicheren Erwartung der Zuweisung der Mittel auch alsbald begonnen worden. Aus diesem Sachverhalt ergibt sich, daß die Bundesregierung durch ihren Beschluß vom 19. Dezember 1950 und die darauf folgenden mündlichen und schriftlichen Zusicherungen eine Lage geschaffen hat, die eine Erfüllung dieser Zusage dringend erforderlich macht. Insbesondere kann den beteiligten Stellen kein Vorwurf daraus gemacht werden, daß sie sich auf diese Zusage verlassen und entsprechende Vorbereitungen getroffen haben, ja auch mit eigenen Mitteln in Vorlage getreten sind.

Der Bundesrat hatte den Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen zunächst dem **Ausschuß für Wiederaufbau und Wohnungswesen** überwiesen. Dieser empfahl am 22. November 1951 folgenden Beschluß:

Die Bundesregierung wird gebeten, zur Förderung des Bergarbeiterwohnungsbaues die in der Kabinettsitzung vom 19. Dezember 1950 beschlossene Bereitstellung von 36 Millionen DM aus der Mineralölsteuer nunmehr durchzuführen und diesen Betrag den bergbautreibenden Ländern zur Verfügung zu stellen.

Eine Kürzung der für den allgemeinen sozialen Wohnungsbau vorgesehenen Bundeshaushaltsmittel darf dadurch nicht eintreten.

In der Bundesratssitzung vom 23. November 1951 ist wegen der finanziellen Auswirkungen der Antrag dann noch dem **Finanzausschuß** zur Stellungnahme überwiesen worden. Der Finanzausschuß hat sich in seinen Sitzungen vom 29. November und 13. Dezember 1951 mit diesem Antrage beschäftigt. Auf Grund des vorgetragenen Sachverhalts und mit ausdrücklicher Zustimmung des Bundesfinanzministeriums entschloss sich auch dieser Ausschuß, den Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen zu unterstützen. Er steht allerdings auf dem Standpunkt, daß es der Bundesregierung überlassen bleiben müsse, zu entscheiden, aus welchen Mitteln sie diesen Betrag von 36 Millionen DM bereitstellt. Der Finanzausschuß empfiehlt daher dem Bundesrat folgende **EntschlieÙung**:

Die Bundesregierung wird gebeten, zur Förderung des Bergarbeiterwohnungsbaues die in der Kabinettsitzung vom 19. Dezember 1950 beschlossene Bereitstellung von 36 Millionen DM durchzuführen und diesen Betrag den bergbautreibenden Ländern zur Verfügung zu stellen.

Namens des Finanzausschusses darf ich Sie um Annahme dieser EntschlieÙung bitten.

**Dr. DUDEK** (Hamburg): Herr Präsident! Meine Herren! Ich möchte nicht gegen den materiellen Inhalt des Antrages sprechen, aber doch folgendes

(A) klarstellen. Wie uns mitgeteilt wurde, hat der Wirtschaftsausschuß mit Zustimmung des Landes Nordrhein-Westfalen gebeten, diesen Punkt von der Tagesordnung abzusetzen, und zwar mit Rücksicht auf die noch nicht abgeschlossene Beratung im Wirtschaftsausschuß.

(Zuruf: Dieser Antrag ist nicht gestellt worden!)

— Mir wurde eben gesagt — der Wirtschaftsausschuß ist im Augenblick nicht vertreten —, Nordrhein-Westfalen wollte und sollte noch näheres Material beibringen. Wir müssen ja bedenken: diese 36 Millionen werden aus Bundesmitteln zur Verfügung gestellt, und wenn das geschieht, werden die anderen Länder dadurch mittelbar in Mitleidenschaft gezogen. Hamburg will keineswegs irgend etwas gegen die Notwendigkeit des Bergarbeiterwohnungsbaues ausführen. Aber nach dem, was uns vom Wirtschaftsausschuß mitgeteilt worden war, sollte ja heute die Angelegenheit vertagt werden. Ich bitte dann wenigstens um Aufklärung darüber, ob eine Abstimmung im Sinne der Stellungnahme des Wirtschaftsausschusses erfolgen kann.

**Dr. SPIECKER** (Nordrhein-Westfalen): Das Land Nordrhein-Westfalen wäre gern bereit gewesen, einer Vertagung zuzustimmen. Da aber der Wirtschaftsausschuß einen solchen Antrag nicht gestellt hat, war ich gezwungen, den Bericht des Finanzausschusses zu erstatten.

**Vizepräsident BRAUER:** Es liegt also nur der Antrag vor, wie er auf BR-Drucks. Nr. 728/51 formuliert ist.

(Dr. Sauer: Unter Streichung der Worte „aus Bundeshaushaltsmitteln 1950“!)

(B) — Stellen Sie einen Abänderungsantrag?

**Dr. SAUER** (Württemberg-Hohenzollern): In dem Antrag des Finanzausschusses sind die Worte „aus Bundeshaushaltsmitteln 1950“ nicht mehr enthalten.

**Vizepräsident BRAUER:** Demnach darf ich feststellen, daß die **Entschließung**, die der **Finanzausschuß** vorgelegt hat und die die Worte „aus Bundeshaushaltsmitteln 1950“ nicht enthält, **Annahme gefunden** hat.

Wir gehen über zu Punkt 15 der Tagesordnung:

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes** (BR-Drucks. Nr. 802/51).

**Dr. ZIMMER** (Rheinland-Pfalz), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! In dem Gesetz zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes vom 11. Mai 1951 ist in § 24 für die Stellung eines Wiedergutmachungsantrages eine **Ausschlußfrist** von sechs Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes festgelegt. Es hat sich gezeigt, daß diese Frist den praktischen Bedürfnissen nicht gerecht wird. Der Deutsche Bundestag hat daher auf Antrag einer Fraktion in dem auf BT-Drucks. Nr. 2832 vorliegenden Gesetzentwurf die Verlängerung dieser Frist auf ein Jahr beschlossen. Der Ausschuß für innere Angelegenheiten hat sich in seiner Sitzung vom 14. Dezember 1951 mit dem Entwurf befaßt und empfiehlt Ihnen, einen Antrag nach Art. 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen.

**Vizepräsident BRAUER:** Wortmeldungen liegen nicht vor. Sie haben den Antrag des Herrn Berichterstatters gehört. Ich darf feststellen, daß der Bundesrat beschlossen hat, zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes einen Antrag nach Art. 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen.

Es folgt Punkt 16 der Tagesordnung:

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Wahlgesetzes zum ersten Deutschen Bundestag und zur ersten Bundesversammlung der Bundesrepublik Deutschland** (BR-Drucks. Nr. 805/51).

**Dr. ZIMMER** (Rheinland-Pfalz), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Der vorliegende Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Wahlgesetzes zum ersten Bundestag und zur ersten Bundesversammlung der Bundesrepublik Deutschland vom 15. Juni 1949 ist ein **Initiativgesetz des Deutschen Bundestages** und bezweckt eine Anpassung an die gegenwärtigen Verhältnisse. Da inzwischen in mehreren deutschen Ländern das Wahlrecht bezüglich der Wahlberechtigung entscheidend geändert worden ist, hat die Vorschrift des § 5 Abs. 1 Buchst. c zur Folge, daß Personen, die nach dem jetzt geltenden Landesrecht zu ihrem Landtag wählbar sind, nicht bei Nachwahlen zum Bundestag kandidieren können. Es erscheint daher notwendig, die Beschränkung auf das am 8. Mai 1949 geltende Landesrecht fallen zu lassen. Diesem Ziel dient die im vorliegenden Entwurf vorgesehene Streichung der Worte „am 8. Mai 1949 geltenden“. Weiterhin will der Entwurf in § 26 die Zahl „8“ durch die Zahl „19“ ersetzen. Es handelt sich um die Anzahl der von Berlin zu stellenden Abgeordneten. Das bedeutet eine Erhöhung der vorläufig noch mit beratender Funktion in den Bundestag entsandten Abgeordneten des Landes Berlin. Die stärkere Einbeziehung des Landes Berlin in die Gesetzgebung der Bundesrepublik hat zu der praktischen Notwendigkeit geführt, weitere Berliner Abgeordnete vor allem für die Mitarbeit in den Ausschüssen des Bundestages zu entsenden. Der Ausschuß für innere Angelegenheiten empfiehlt Ihnen, der Vorlage gemäß Art. 78 in Verbindung mit Art. 84 Abs. 1 GG zuzustimmen.

**Vizepräsident BRAUER:** Wird das Wort verlangt? — Das ist nicht der Fall. Dann darf ich feststellen, daß der Bundesrat beschlossen hat, dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Wahlgesetzes zum ersten Bundestag und zur ersten Bundesversammlung der Bundesrepublik Deutschland gemäß Art. 78 in Verbindung mit Art. 84 Abs. 1 GG zuzustimmen.

Wir kommen zu Punkt 17 der Tagesordnung:

**Entwurf eines Gesetzes über die Errichtung eines Bundesgesundheitsamtes** (BR-Drucks. Nr. 781/51).

**Dr. Zimmer** (Rheinland-Pfalz), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Für die Erledigung der Aufgaben, die früher dem Reichsgesundheitsamt oblagen, soll eine **Bundesoberbehörde** geschaffen werden. Der Bundesrat hat in seiner 55. Sitzung am 27. April 1951 gemäß Art. 76 Abs. 2 GG beschlossen, einige Änderungen vorzuschlagen, die vor allem bezweckten, die Zuständigkeit der Län-

(A) der zu wahren, im übrigen aber gegen den Entwurf keine Einwendungen zu erheben. Ich beziehe mich auf die BR-Drucks. Nr. 392/51. Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf in seiner 179. Sitzung am 6. Dezember 1951 in der Fassung der BT-Drucks. Nr. 2808 verabschiedet, den Vorschlägen des Bundesrates aber nur hinsichtlich der Berlin-Klausel entsprochen. Der Ausschuß für innere Angelegenheiten hat sich im zweiten Durchlauf mit dem Gesetzentwurf befaßt und empfiehlt dem Bundesrat, aus den aus BR-Drucks. Nr. 781/1/51 ersichtlichen Gründen den **Vermittlungsausschuß anzurufen** mit dem Ziel, die seinerzeitigen Vorschläge des Bundesrates mit geringen redaktionellen Änderungen, insbesondere in Anpassung an den Wortlaut der Verfassung, durchzusetzen. Diese Änderungen machen das Gesetz zustimmungsbedürftig. Der Ausschuß für innere Angelegenheiten schlägt Ihnen daher weiterhin vor, in die **Präambel** des Gesetzes die Worte „mit Zustimmung des Bundesrates“ einzufügen.

Vizepräsident **BRAUER**: Wird das Wort verlangt? — Das ist nicht der Fall.

(Dr. Dudek: Hamburg beantragt ebenfalls die Anrufung des Vermittlungsausschusses!)

Die Anrufung des Vermittlungsausschusses wird in dem Ausschußantrag verlangt. Dazu kommt der Antrag des Landes Hamburg auf BR-Drucks. Nr. 781/2/51.

(B) **Dr. DUDEK** (Hamburg): Hamburg wünscht nicht, daß das Bundesgesundheitsamt sich mit einem größeren Apparat für Statistik umgibt und seinerseits umfangreiche Statistiken erhebt. Deswegen bitten wir, damit einverstanden zu sein, daß der Vermittlungsausschuß sich auch mit der Anregung des Landes Hamburg befaßt, daß das Bundesgesundheitsamt nur auf dem Gebiete der **medizinischen Statistik** mitwirken und nicht selbst statistische Erhebungen veranstalten soll.

**BLEEK**, Staatssekretär im Bundesministerium des Innern: Herr Präsident! Meine Herren! Ich darf bemerken, daß nicht daran gedacht wird, das Bundesgesundheitsamt mit einem großen statistischen Apparat zu umgeben. Wir beabsichtigen, die Großstatistik dem Statistischen Bundesamt zu übertragen. Auf der anderen Seite muß aber, wie es übrigens in allen anderen Staaten auch der Fall ist, bei akut auftretenden Fragen das Amt in der Lage sein, mit dem ihm zur Verfügung stehenden Apparat schnell die statistischen Unterlagen für diejenigen Fragen zu geben, die einer laufenden Bearbeitung bedürfen. Wir bitten deshalb dringend darum, es bei dem Zustand belassen zu wollen, wie er in der vom Bundestag angenommenen Fassung zum Ausdruck kommt.

Was den ersten Punkt der Anträge des Ausschusses für innere Angelegenheiten betrifft, so darf ich darauf hinweisen, daß doch immerhin erhebliche Bedenken nach der Richtung hin vorliegen, ob die **Regelung bezüglich der Opiumstelle** mit der internationalen Opiumkonvention in Übereinstimmung zu bringen ist.

Vizepräsident **BRAUER**: Meine Herren! Ich bitte, die BR-Drucks. Nr. 781/1/51 zur Hand zu nehmen. Vom Innenausschuß ist die Anrufung des Vermittlungsausschusses verlangt worden. Ich brauche die Einzelbegründung wohl nicht vorzulesen. Zwei-

tens liegt der Antrag des Landes Hamburg vor. Ich darf zunächst fragen, ob jemand gegen die Anrufung des Vermittlungsausschusses ist. (C)

(Zurufe: Ja!)

Also müssen wir abstimmen. Dann bitte ich zunächst diejenigen, die gemäß dem **Antrage des Ausschusses für innere Angelegenheiten den Vermittlungsausschuß anrufen** wollen, mit Ja zu stimmen.

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

Berlin	Nein
Baden	Ja
Bayern	Ja
Bremen	Nein
Hamburg	Nein
Hessen	Ja
Niedersachsen	Nein
Nordrhein-Westfalen	Ja
Rheinland-Pfalz	Ja
Schleswig-Holstein	Nein
Württemberg-Baden	Ja
Württemberg-Hohenzollern	Ja

Der **Antrag** hat eine **Mehrheit** von 28 Stimmen gefunden gegenüber 15 Nein-Stimmen.

Nun, kommt der Antrag Hamburgs auf BR-Drucks. Nr. 781/2/51, in dem die Anrufung des Vermittlungsausschusses mit Bezug auf § 2 b des Entwurfs gefordert wird. § 2 b soll nach dem Antrage Hamburgs lauten:

Mitwirkung auf dem Gebiet der medizinischen Statistik im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen über die Statistik für Bundeszwecke sowie Auswertung dieser Statistiken für seine Zwecke.

Wer für den Antrag Hamburgs ist, stimmt mit Ja.

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis: (D)

Berlin	Nein
Baden	Ja
Bayern	Ja
Bremen	Ja
Hamburg	Ja
Hessen	Ja
Niedersachsen	Enthaltung
Nordrhein-Westfalen	Ja
Rheinland-Pfalz	Ja
Schleswig-Holstein	Nein
Württemberg-Baden	Ja
Württemberg-Hohenzollern	Ja

Vizepräsident **BRAUER**: Auch dieser **Antrag** hat eine **Mehrheit** gefunden. Damit ist also sowohl der Antrag des Ausschusses für innere Angelegenheiten als auch der Antrag Hamburgs angenommen. Der **Vermittlungsausschuß** ist somit **anzurufen**.

Punkt 18 ist abgesetzt.

Wir kommen zu Punkt 19:

**Entwurf eines Gesetzes über die politische Treupflicht der Angehörigen des öffentlichen Dienstes** (BR-Drucks. Nr. 771/51).

**Dr. ZIMMER** (Rheinland-Pfalz), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Der Ausschuß für innere Angelegenheiten hat sich in seiner Sitzung vom 14. Dezember mit dieser Gesetzesvorlage befaßt. Eingangs darf ich mir erlauben, Sie auf einen **Druckfehler in der Drucksache Nr. 771/1/51** hinzuweisen. Auf Seite 4 oben muß es heißen „§ 5 Absatz 2 Satz 1“. Am Schluß darf aber nicht ein

(A) Punkt stehen, sondern muß ein Semikolon gesetzt werden. Anschließend muß wegen Änderung des Vordersatzes eine kleine redaktionelle **Änderung des folgenden Satzes** vorgenommen werden. Nach den Worten „auf Entfernung aus dem Dienst zu erkennen“ und dem Semikolon soll es heißen: „das Beamtenverhältnis des Beamten auf Widerruf ist zu beenden“.

Ich darf nun auf die Sache selbst eingehen. Wenn die wiederhergestellte freiheitliche demokratische Grundordnung nicht neuen Gefahren ausgeliefert werden soll, muß die Staatsführung entschlossen und in der Lage sein, sich **verfassungswidriger Umtriebe** rechtzeitig und möglichst nach allen Seiten hin zu erwehren. In dieser Erkenntnis setzt das Grundgesetz den Freiheitsrechten, die es dem Einzelnen zu seinem Schutze und zur Entfaltung seiner Persönlichkeit auch gegen Übergriffe der Staatsgewalt und zur Sicherung seiner unbehinderten Teilnahme am öffentlichen Leben gewährt, da eine Schranke, wo diese Rechte nach dem uns allen noch bekannten Vorbild dazu mißbraucht werden, die freiheitliche demokratische Ordnung selbst zu bekämpfen und zu vernichten. Durch den vorliegenden Gesetzentwurf sollen aus diesem Rechtsgedanken heraus auch konkrete **Folgerungen für den Sonderbereich des öffentlichen Dienstes** gezogen werden; denn es ist für den demokratischen Staat ein Gebot der Selbstachtung und der Selbsterhaltung, den öffentlichen Dienst von Elementen freizuhalten, die als Feinde der freiheitlichen demokratischen Grundordnung erkannt sind oder erkannt werden.

(B) Der Ausschuß für innere Angelegenheiten und der Rechtsausschuß haben sich mit dem Gesetzentwurf befaßt. Dem Ausschuß für innere Angelegenheiten lagen die **Änderungsvorschläge des Rechtsausschusses** vor. Er hat diese Vorschläge im wesentlichen übernommen, hat es jedoch in § 5 Abs. 1 entgegen dem Votum des Rechtsausschusses bei der Formulierung „einer **schweren Pflichtverletzung**“ belassen. Der Rechtsausschuß hatte vorgeschlagen, das Wort „schweren“ zu streichen. Die Notwendigkeit der Beibehaltung dieses Wortes ergibt sich jedoch aus der vom Ausschuß für innere Angelegenheiten vorgenommenen Änderung des Abs. 2 des § 5, die entgegen der Fassung des Regierungsentwurfs die Entfernung aus dem Dienst als absolute Strafe vorsieht, also der Ermessensfreiheit der Gerichte eine Schranke setzt.

Zum Problem des § 4 hat der Ausschuß für innere Angelegenheiten festgestellt, daß in dem Entwurf eine Bestimmung fehlt, die klarstellt, was mit öffentlichen Bediensteten zu geschehen hat, die nach diesem Gesetz aus dem Dienst entfernt wurden, während die Organisation, deretwegen sie entlassen wurden, durch die Entscheidung eines obersten Verwaltungsgerichts auf der Verbotsliste eventuell wieder gestrichen worden ist. Die Bundesregierung hat auf Ersuchen des Ausschusses zugesagt, im weiteren Gesetzgebungsverfahren eine entsprechende Ergänzungsvorschrift vorzulegen, die dann durch den Bundestag in das Gesetz eingearbeitet werden kann.

Unter diesen Umständen glaubte der Ausschuß für innere Angelegenheiten, Ihnen empfehlen zu sollen, abgesehen von den in BR-Drucks. Nr. 771/1/51 zusammengefaßten Änderungsvorschlägen

der beiden Ausschüsse gegen das Gesetz keine Einwendungen nach Art. 76 Abs. 2 des Grundgesetzes zu erheben.

Ich betrachte es aber doch als meine Pflicht, auf Ausführungen zurückzukommen, die im Ausschuß für innere Angelegenheiten über das vorliegende Gesetz hinaus gemacht worden sind. Von dem Vertreter eines Landes wurde dort vorgetragen, es sei an sich nicht unbedenklich, ein solches Gesetz auf die Angestellten des öffentlichen Dienstes zu beschränken, während in anderen Kreisen des Volkes, Wirtschaftskreisen usw., **staatsfeindlichen Bestrebungen** bisher nicht mit den notwendigen Maßnahmen begegnet worden sei. Es wurde ausgeführt, daß auf Grund von Konzessionen und Approbationen aller Art sehr viele Staatsbürger vom Staat Geschenke entgegennehmen, um dafür gegen den Staat vorzugehen. Es wurde angeregt, der Bundesregierung zu empfehlen, sie möge diesem Problem nunmehr ebenfalls ihre Aufmerksamkeit schenken, damit nicht die Beamten allein herausgegriffen und vorzugsweise für den Schutz der Demokratie verantwortlich gemacht würden, da feststehe, daß die Demokratie 1932/33 nicht in erster Linie durch die Beamten zu Fall gebracht worden sei. Der Herr Staatssekretär hat zugesagt, derartigen Anregungen nachzugehen, hat sich aber im übrigen die Stellungnahme zur Sache selbst vorbehalten.

**Dr. RINGELMANN** (Bayern): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Herren! Es liegt Ihnen eine **Erklärung** vor, die ich namens der bayerischen Staatsregierung zu diesem Gesetz abzugeben habe. Ich möchte vorausschicken, daß **Art. 88 des bayerischen Beamtengesetzes** eine Bestimmung enthält, nach der ein Beamter zu entlassen ist, wenn sich ergibt, daß er während der Dauer seines Beamtenverhältnisses Mitglied einer Partei war oder ist oder deren Zielsetzung unterstützte oder förderte, die sich nicht zu den Grundsätzen des demokratisch-konstitutionellen Staates bekennt. Es ist dort weiterhin ausgesprochen, daß die die Entlassung nach dieser Bestimmung rechtfertigenden Tatsachen in einem Untersuchungsverfahren festzustellen sind, in dem die eidliche Einvernahme von Zeugen und Sachverständigen zulässig und der Beamte zu hören ist. Der Beamte hat gegen die Entlassungsverfügung ein Beschwerderecht nach Maßgabe des Art. 24 des Beamtengesetzes. Bayern hat also in seiner Gesetzgebung bereits eine Regelung, die es ermöglicht, die Beamten, die sich nicht zum demokratisch-konstitutionellen Staat bekennen und die sich dem Staat gegenüber feindlich einstellen, aus dem Dienst zu entlassen.

Bayern vertritt den Standpunkt, daß die vorliegende Regelung über den Bereich von Rahmenvorschriften nach **Art. 75 Ziff. 1 des Grundgesetzes** hinausgeht und damit die Grenze der Zuständigkeiten, die dem Bund durch das Grundgesetz gesetzt ist, überschreitet. Es ist nach bayerischer Anschauung auch nicht notwendig, daß man hier zu einer **bundesgesetzlichen Regelung** im einzelnen greift. Das soll und kann man ruhig den Ländern überlassen. Es kommt hinzu, daß man auch da der Anschauung sein kann — und diese Anschauung wird in Bayern vertreten —, daß sich aus der allgemeinen Treupflicht der Angehörigen des öffentlichen Dienstes notwendigerweise **Beschränkungen in der politischen Betätigung** ergeben und daß

- (A) diese Beschränkungen eine hinreichende Grundlage für Regelungen der insbesondere in den §§ 4, 5 und 7 vorgesehenen Art bieten.

In diesem Zusammenhange gewinnt die Frage der Vereinbarkeit vor allem der §§ 4 und 5 des Entwurfs mit den Vorschriften der Art. 18 und 21 des Grundgesetzes erhöhte Bedeutung. Es sind durchaus Zweifel möglich, ob sich die Vorschriften des Gesetzes im Rahmen des Grundgesetzes halten und ob nicht die Bestimmungen der Art. 18 und 21 GG maßgebend sind, die diesen gesetzlichen Regelungen auf jeden Fall vorgehen würden und einzelne Bestimmungen als verfassungswidrig erscheinen ließen.

Aus diesen Erwägungen und aus der Überlegung heraus, daß es zweifellos zu Überschneidungen auch im Bereich der Verfassungsgerichtsbarkeit und der Verwaltungsgerichtsbarkeit kommen würde, die sehr unerfreulich wären, sieht sich Bayern nicht in der Lage, die vorliegende Gestaltung des Entwurfs zu bejahen. Für die weitere Behandlung des Entwurfs wird es sich vielmehr als notwendig erweisen, Gestaltungen zu finden, welche unseren Bedenken in hinreichendem Maße Rechnung tragen. Unbeschadet dieser grundsätzlichen Gesichtspunkte bestehen aber gegen die in den Empfehlungen des Ausschusses für innere Angelegenheiten zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfs vorgetragene Änderungen, insbesondere zu § 1, § 5 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 keine Bedenken.

**BLEEK**, Staatssekretär im Bundesministerium des Innern: Herr Präsident! Meine Herren! Ich glaube, an der Notwendigkeit eines derartigen Gesetzes sollte kein Zweifel bestehen. Wir hätten von (B) Bundes wegen schon früher erwägen können, ob wir ein solches Gesetz einbringen müssen. § 3 des vorläufigen Bundespersonalgesetzes gibt uns nach unserer Auffassung bereits die Rechtsgrundlage, gegen Angehörige des öffentlichen Dienstes, die gegen die politische Treupflicht verstoßen, vorzugehen. An Hand dieser Rechtsgrundlage hat die Bundesregierung im September 1950 den Ihnen allen bekannten Beschluß gefaßt. Es hat sich nun aber die äußerst betrübliche Tatsache ergeben, daß die Staatsautorität und das Ansehen sowohl der Bundesregierung wie der Länderregierungen trotz dieses Beschlusses aufs äußerste gefährdet wurden, da in einer ganzen Zahl gerichtlicher Urteile, namentlich arbeitsgerichtlicher Entscheidungen, diesem u. E. nach wie vor auf einer festen Rechtsgrundlage stehenden Beschluß die Gültigkeit versagt wurde und damit vorgenommene Entlassungen wieder aufgehoben wurden. Meine Herren, es darf wohl kein Zweifel darüber bestehen, daß ein derartiger Zustand höchst unerwünscht ist. Die Vorlage dieses Gesetzes geht im übrigen nicht zuletzt auf zahlreiche von den Ländern geäußerte Wünsche zurück, da die Länder auf diese Weise die Rechtsgrundlage für ein zukünftiges Vorgehen erhalten möchten. Ich glaube auch nicht, daß der Entwurf über die Rahmenbefugnis des Bundes hinausgeht. Wir regeln doch nur die grundsätzlichen Fragen, diese allerdings in dem notwendigen Umfang. Wir überlassen das Verfahren und die Durchführung im einzelnen völlig den Ländern.

In der bayerischen Erklärung ist nun bezweifelt worden, daß die hier vorgesehenen Bestimmungen den Vorschriften der Art. 18 und 21 des Grundgesetzes entsprechen. Wir teilen diesen Zweifel

nicht. Wenn Art. 18 GG die Anrufung des Bundesverfassungsgerichts mit dem Ziel, die Verwirkung der Grundrechte anzusprechen, vorsieht, so handelt es sich um Vorgehen gegen Staatsbürger. Soll festgestellt werden, daß der Regierungsinspektor Müller die Grundrechte in seiner Eigenschaft als Staatsbürger verwirkt hat, dann wird deshalb das Bundesverfassungsgericht angerufen werden. Hat er aber in seiner Eigenschaft als Regierungsinspektor seine öffentlich-rechtliche Treupflicht verletzt, dann bedürfen wir besonderer Maßnahmen, die unter Umständen allein durchgeführt werden, ohne daß es notwendig wäre, auch Maßnahmen nach Art. 18 GG zu ergreifen. Ebenso liegt es bei Art. 21 mit den Parteien. Art. 21 gibt der Bundesregierung die Befugnis, Parteien, die gegen die demokratische Grundordnung verstoßen, vom Bundesverfassungsgericht als verfassungswidrig erklären zu lassen. Hier handelt es sich um Erwägungen hochpolitischer Art, die von allgemeinen innerpolitischen, unter Umständen aber auch von außenpolitischen Gesichtspunkten abhängig sein können. Es kann also durchaus sein, daß die Bundesregierung von der Befugnis und von dem in Art. 21 enthaltenen Ermessen keinen Gebrauch macht. Das soll und darf aber nicht hindern, einen Angehörigen des öffentlichen Dienstes, der einer derartigen Partei angehört, auch dann aus dem Dienst zu entfernen, wenn der Weg des Art. 21 nicht gegangen wird. Hier liegen, glaube ich, zwei grundsätzlich verschiedene Tatbestände vor.

Wir sind uns weiter darüber klar — um den letzten Punkt der bayerischen Erklärung noch kurz zu behandeln —, daß durch eine verschiedenartige Lagerung des Verfahrens unter Umständen Überschneidungen vorkommen können. Das ist aber nach der ganzen Konstruktion des Gesetzes leider nicht zu vermeiden und muß in Kauf genommen werden. Die einzige Möglichkeit wäre gewesen, auch für diese Entscheidung das Bundesverfassungsgericht für zuständig zu erklären. Wir haben davon absichtlich Abstand genommen, weil wir glauben, man sollte das Bundesverfassungsgericht mit diesen Tatbeständen nicht ohne weiteres belasten, und zwar schon deshalb nicht, weil unter Umständen der Fall eines Beamten wegen seiner Zugehörigkeit zu einer Partei auf diesem Wege an das Bundesverfassungsgericht herangebracht und somit das Bundesverfassungsgericht genötigt sein könnte, incidenter, ohne daß schon eine Klage auf Grund des Art. 21 vorliegt, vorweg zu entscheiden, sich also für eine später folgende etwaige Klage auf Grund des Art. 21 zu binden. Das sollte vermieden werden.

Darum sind der Weg und die Zuständigkeitsregelung, wie sie in diesem Entwurf aufgezeigt sind, nach Lage der Sache u. E. das Zweckmäßigste.

Vizepräsident **BRAUER**: Meine Herren! Die Empfehlungen des Ausschusses liegen Ihnen vor. Darf ich feststellen, daß diese Empfehlungen die Billigung des Hauses finden? — Ich stelle das fest. Die Erklärung Bayerns können wir wohl als durch Kenntnisnahme erledigt ansehen.

Nun schlage ich vor, zu Punkt 20 der Tagesordnung überzugehen:

**Entwurf eines Gesetzes über die Beschränkung der Freizügigkeit für den Raum der Insel Helgoland während der Zeit des Wiederaufbaues** (BR-Drucks. Nr. 774/51).

(A) **Dr. ZIMMER** (Rheinland-Pfalz), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Die Landesregierung Schleswig-Holstein beabsichtigt, den Entwurf eines Gesetzes über den Wiederaufbau und die Verwaltung der Insel Helgoland im Landtag einzubringen. Wesentliche Voraussetzung für die wirksame Durchführung des Wiederaufbaues ist die **Kontrolle des Betretens und des Aufenthalts auf der Insel** während einer gewissen Übergangszeit. Wir wissen, daß Vorkommnisse aus der jüngsten Zeit die Notwendigkeit einer Regelung demonstrieren haben. Die rechtlichen Voraussetzungen einer solchen Regelung, nämlich der Beschränkung der Freizügigkeit, können nur durch den Bund geschaffen werden, dem gemäß Art. 73 Ziff. 3 des Grundgesetzes das ausschließliche Gesetzgebungsrecht auf dem Gebiete der Freizügigkeit zusteht. Der vorliegende Gesetzentwurf beschränkt sich demnach auf eine **Allgemeine Anordnung der Einschränkung der Freizügigkeit** für eine bestimmte Dauer und sieht im übrigen eine Ermächtigung für den Landesgesetzgeber vor, die näheren Bestimmungen zu treffen. Die Rechtsgrundlage für die **Ermächtigung des Landesgesetzgebers** bietet Art. 171 des Grundgesetzes.

Der Ausschuß für innere Angelegenheiten und der Rechtsausschuß haben sich mit diesem Gesetzentwurf befaßt und empfehlen Ihnen, **keine Einwendungen nach Art. 76 Abs. 2 des Grundgesetzes zu erheben.**

Vizepräsident **BRAUER**: Das Wort wird nicht verlangt. Dann darf ich wohl ohne weitere Abstimmung feststellen, daß **gemäß dem Antrage des Berichterstatters beschlossen** ist.

(B) Ich bin gebeten worden, den Punkt 32 der Tagesordnung vorzuziehen:

**Entwurf eines Gesetzes zum Schutze der Mutter (Mutterschutzgesetz)** (BR-Drucks. Nr. 791/51).

**van HEUKELUM** (Bremen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Schon die Bezeichnung des Gesetzes als „Mutterschutzgesetz“ mag in dieser notgeschüttelten Zeit unsere Sympathie erwecken. Es handelt sich aber bei diesem Gesetz nicht um eine Neuauflage, sondern um eine Überarbeitung des ersten Mutterschutzgesetzes vom 17. Mai 1942, über das sehr viel Unklarheit bestanden hat. Festgestanden hat eigentlich nur, daß die Militärregierungen den materiellen Inhalt des § 7 außer Kraft gesetzt hatten. Auch hierüber haben sich sehr viele rechtliche Auseinandersetzungen ergeben. Einige Länder haben aus eigenen Mitteln den Inhalt des § 7 später erfüllt.

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik hat sich nun heute Morgen des längeren mit dem Gesetz beschäftigt. Er war der Meinung, daß man trotz des sympathischen Inhalts doch nicht ohne weiteres über manche sehr unklaren Formulierungen hinwegkommen könne, die Anlaß zu irgendwelchen Mißdeutungen geben könnten. Der Ausschuß glaubte jedoch, daß es kaum verantwortet werden könne, dieses Gesetz noch weiter hinauszuzögern. Er hatte Bedenken gegen die Fassung des § 6 Abs. 1, in der von „Niederkunft“ gesprochen wird. Durch eine Erklärung des Vertreters des Bundesarbeitsministers wurde dann aber klargestellt, daß Fehlgeburten nicht unter diesen Begriff fallen, und es wurde der Wunsch des Aus-

schusses zu Protokoll gegeben, durch Auslegungserlaß des Bundesarbeitsministers Klarheit zu schaffen.

Weiter wurde der Wunsch laut, zu versuchen, auch die **Beamtinnen** in das Gesetz einzubeziehen. Vor allen Dingen teilte der Ausschuß die Bedenken, die schon der Ausschuß für innere Angelegenheiten hinsichtlich der §§ 18 und 19 zum Ausdruck gebracht hatte. Der federführende Ausschuß war der Meinung, daß man bezüglich der Verfassungsmäßigkeit dieser Paragraphen sogar erhebliche Bedenken haben müsse. Er hat nur in Rücksicht auf die Dringlichkeit der Inkraftsetzung des Gesetzes davon Abstand genommen, die Anrufung des Vermittlungsausschusses zu empfehlen. Er schlägt daher dem Bundesrat vor, das Gesetz anzunehmen.

Ich darf dann noch auf den Inhalt des **Übersendungsschreibens des Präsidenten des Bundestages** vom 13. Dezember 1951 hinweisen, in dem uns die **Entschliebung** mitgeteilt wird, die der Bundestag zu diesem Gesetz angenommen hat. Diese Entschliebung hat folgenden Wortlaut:

Der Bundestag gibt der Erwartung Ausdruck, daß der vom Bundesinnenministerium vorbereitete Gesetzentwurf zum Schutze von Mutter und Kind eine über den derzeitigen Stand hinausgehende Fürsorge für werdende Mütter vorsieht, die im Gesetz zum Schutze der erwerbstätigen Mutter nicht erfaßt werden. Die Bundesregierung wird beauftragt, im Rahmen des Beamtenrechts dafür Sorge zu tragen, daß die im Gesetz zum Schutze der erwerbstätigen Mutter vorgesehenen Schutzmaßnahmen auch den Beamtinnen in gleicher Weise zugestanden werden.

Ich darf namens des Ausschusses den Bundesrat bitten, auch diese Entschliebung anzunehmen.

**Dr. ZIMMER** (Rheinland-Pfalz): Herr Präsident! Meine Herren! Der Herr Berichterstatter des federführenden Ausschusses hat soeben bereits bemerkt, daß auch in diesem Ausschuß erhebliche verfassungsrechtliche Bedenken bestanden haben. Der Ausschuß für innere Angelegenheiten hat die Beschlußfassung im wesentlichen dem federführenden Ausschuß überlassen und nicht den Versuch gemacht, ihm vorzugreifen, hat sich aber für verpflichtet gehalten, auf **Bedenken** hinzuweisen, die gegen den **Fünften Abschnitt** „Durchführung des Gesetzes“ bestehen. Da jedoch der materielle Inhalt dieses Gesetzes völlig unbestritten und von größter sozialpolitischer Bedeutung ist und da weiterhin die Inkraftsetzung des Gesetzes sehr dringlich ist, hat auch der Ausschuß für innere Angelegenheiten davon abgesehen, von sich aus die Anrufung des Vermittlungsausschusses anzuregen. Im Ausschuß für innere Angelegenheiten herrscht die Meinung vor, daß die Bestimmungen der §§ 18 und 19 bei der Durchführung des Gesetzes zu sehr großen Schwierigkeiten führen würden und daß deshalb schon bald mit einer Ergänzung oder Abänderung dieser Bestimmungen zu rechnen sei. Infolgedessen sollten doch die Bedenken zum Ausdruck gebracht werden, damit ihnen bei einer etwaigen Ergänzung und Änderung Rechnung getragen werden könnte. Die Bedenken beziehen sich einmal auf die **Verfassungsmäßigkeit**. Art. 83 des Grundgesetzes bestimmt klar und eindeutig:

Die Länder führen die Bundesgesetze als eigene Angelegenheit aus, soweit dieses Grundgesetz nicht anderes bestimmt oder zuläßt.

- (A) Diese Bestimmung des Grundgesetzes hat ihre sachliche Begründung darin, daß bekanntlich die Verwaltungsapparate der Länder verschieden gestaltet sind, daß der Instanzenzug nicht überall der gleiche ist, daß die Verwaltungsrechtspflege unterschiedlich gestaltet ist usw. Im vorliegenden Falle liegt nach vielfach vertretener Auffassung ein **Eingriff in die Organisationsgewalt der Länder** vor, der an sich dann hingenommen werden könnte, wenn er in sachlich tragbarer Weise erfolgt wäre. Das aber scheint der Mehrheit des Ausschusses für innere Angelegenheiten nicht der Fall zu sein, weil der Instanzenzug in § 18 nicht den Interessen der Länder entsprechend geregelt ist. Der Ausschuß für innere Angelegenheiten war der Meinung, daß die Durchführung des Gesetzes, d. h. die Regelung des Aufsichts- und Beschwerderechts am zweckmäßigsten den Ländern überlassen werden sollte. Weiterhin wurden Bedenken geltend gemacht gegen § 19 Abs. 2. Hierzu wurde vorgeschlagen, die **Aufsicht über die Verwaltung des Bundes, der Länder und der Gemeinden über 10 000 Einwohner** am besten den zuständigen Aufsichtsbehörden selbst zu überlassen. Es wurde erklärt, daß die Einschaltung der Gewerbeaufsichtsämter in diesen Fällen nicht notwendig und auch nicht zweckentsprechend sei.

Aber, wie gesagt, eine Anrufung des Vermittlungsausschusses wurde nicht empfohlen.

Vizepräsident **BRAUER**: Das Wort wird nicht weiter verlangt. Der Ausschuß beantragt, **zuzustimmen**, also den Vermittlungsausschuß nicht anzurufen, und sich die **Entschließung des Bundestages zu eigen zu machen**. Darf ich feststellen, daß so beschlossen ist? — Ich stelle das fest.

- (B) Meine Herren! Nun möchte ich einmal die Frage stellen, ob Sie glauben, daß wir die übrigen Punkte der Tagesordnung heute noch behandeln können.  
(Zustimmung.)

Wir haben noch sechs Punkte. Die meisten sind, glaube ich, in wenigen Minuten zu erledigen. Ich würde deshalb vorschlagen, daß wir noch eine halbe Stunde darangeben und sehen, wie weit wir kommen.

(Erneute Zustimmung.)

Somit rufe ich Punkt 21 auf:

**Bericht des Rechtsausschusses über Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht (BR-Drucks. Nr. V 2/51).**

**BLEIBTREU** (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Es handelt sich wiederum um einige beim Bundesverfassungsgericht anhängige Streitsachen, zu denen Stellung zu nehmen das Gericht dem Bundesrat Gelegenheit gegeben hat. Der Rechtsausschuß ist bei der Prüfung dieser vier Fälle, die sich im einzelnen aus der Ihnen vorliegenden Drucksache Nr. V 2/51 ergeben, zu folgendem Ergebnis gelangt:

In den **Fällen b und c** handelt es sich um die Frage der Vereinbarkeit von Landesrecht oder von altem, d. h. aus der Zeit vor 1945 stammendem Bundes- bzw. Reichsrecht mit dem Grundgesetz und im **Falle d** um die Frage, ob ein bestimmtes Landesgesetz Bundesrecht geworden ist. Interessen des Bundesrates werden durch diese Streitsachen nicht berührt, so daß nach Ansicht des Rechtsausschusses für den Bundesrat kein Anlaß besteht,

von der Gelegenheit zur Äußerung in diesen Verfahren oder zu sonstiger Beteiligung an ihnen Gebrauch zu machen.

Bei dem restlichen **Falle a** (Verfassungsbeschwerde der Stadt Offenbach/Main) ist zwar die Verfassungsmäßigkeit eines vom Bundesrat selbst mitbeschlossenen Gesetzes, nämlich des Gesetzes zu Art. 131 GG, im Streit, gleichwohl hat der Rechtsausschuß eine Einschaltung des Bundesrates in dieses Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht ebenfalls nicht für angezeigt gehalten. Wie schon mehrfach zum Ausdruck gekommen ist, käme nämlich nach Meinung des Rechtsausschusses eine Beteiligung des Bundesrates an Verfassungsbeschwerden im Sinne des § 90 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht höchstens dann in Betracht, wenn besondere Umstände des Einzelfalles sie geboten erscheinen lassen. Solche besonderen Umstände liegen aber im Falle der Verfassungsbeschwerde der Stadt Offenbach nicht vor.

Der Rechtsausschuß empfiehlt daher dem Plenum, **in allen vier Fällen der Drucks. Nr. V 2/51 von der Gelegenheit zur Äußerung und Stellungnahme keinen Gebrauch zu machen**.

Vizepräsident **BRAUER**: Wird das Wort verlangt? — Das ist nicht der Fall. Dann stelle ich fest, daß **entsprechend dem Antrage des Herrn Berichterstatters** beschlossen ist.

Es folgt Punkt 22:

**Antrag der Regierung des Landes Württemberg-Baden auf bundesverfassungsgerichtliche Feststellung der Nichtigkeit des Gesetzes über den Finanzausgleich unter den Ländern im Rechnungsjahr 1950 vom 16. März 1951.**

**BLEIBTREU** (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Auch hier darf ich mich kurz fassen. Bei dieser verfassungsrechtlichen Streitsache handelt es sich zweifellos um ein höchst wichtiges verfassungsrechtliches und verfassungspolitisches Problem. Die Bedeutung der am Bundesverfassungsgericht anhängigen Sache geht über die der vorhin erörterten verfassungsgerichtlichen Prozesse weit hinaus. Im Rechtsausschuß und insbesondere auch im Finanzausschuß ist daher eingehend erörtert worden, ob in diesem besonders gearteten Falle dem Bundesrat zur Beteiligung am Verfahren geraten werden solle. Gleichwohl ist in beiden Ausschüssen die Mehrheit der Länder nach eingehender Prüfung zu dem Ergebnis gekommen, daß dem Bundesrat davon abzuraten sei. Maßgeblich hierfür war in erster Linie der Umstand, daß es sich um ein Gesetz handelt, das die Zustimmung des Bundesrates gefunden hat. Auf der anderen Seite aber wird hier die **Verfassungswidrigkeit** dieses Gesetzes von einem Land als solchem geltend gemacht. Es erschien der Mehrheit der Länder in beiden Ausschüssen — die Meinung war nicht völlig einheitlich — nicht richtig, den Bundesrat als solchen mit der Auseinandersetzung darüber zu befassen, ob er sich beteiligen soll oder nicht, was notwendigerweise zu Meinungsverschiedenheiten führen würde. Die Mehrheit beider Ausschüsse hat deswegen dem Bundesrat von einer Beteiligung an diesem Verfahren abgeraten.

Ich darf noch hinzufügen, daß es sich hier nicht nur um die Beteiligung am Verfahren in Form einer schriftlichen Äußerung handelt, sondern auch

(A) darum, daß gerade heute beim Bundesrat eine Anfrage des Bundesverfassungsgerichts dahingehend eingegangen ist, ob der Bundesrat sich in der Mitte Januar stattfindenden Verhandlung über diese Sache vertreten lassen wolle. Auch diese Frage wäre also mit zu entscheiden, nicht nur die Frage, ob überhaupt Stellung genommen werden soll, sondern auch die Frage, ob zu der am 16. Januar stattfindenden Sitzung vor dem Bundesverfassungsgericht ein Vertreter entsandt werden soll.

Vizepräsident **BRAUER**: Wie lautet Ihr Vorschlag dazu?

**BLEIBTREU** (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter: Dazu hat der Rechtsausschuß nicht Stellung nehmen können, da die Ladung erst heute eingegangen ist. Ich glaube aber die Meinung derjenigen Länder, die für eine Nichtbeteiligung des Bundesrates an der Sache selbst eingetreten sind, richtig dahin zu interpretieren, wenn ich annehme, daß sie auch von der Bestellung eines Vertreters zur Teilnahme an der Verhandlung abraten würden.

**Dr. RINGELMANN** (Bayern): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Herren! Bayern hat im Interesse der Fristwahrung zu der württembergisch-badischen Verfassungsklage Stellung genommen. Das war notwendig, nachdem diese Klage auch Bayern in einigen Punkten apostrophiert und zu erkennen gegeben hatte, daß Bayern nach der Anschauung Württemberg-Badens finanziell besser gestellt sei, als es nach dem Gesetz über den Finanzausgleich den Anschein habe.

(B) Die Frage, um die es sich hier handelt, ist aber ganz unabhängig davon zu beurteilen, ob Bayern oder irgendein anderes Land beteiligt ist. Es geht um die grundsätzliche Frage, ob der Bundesrat zu einer Verfassungsklage, die ein von ihm mitverabschiedetes Gesetz betrifft, Stellung nehmen will. Die **Stellungnahme des Bundesrates** zu einem Gesetz, wie es das Finanzausgleichsgesetz darstellt, also einem Gesetz, das den horizontalen Finanzausgleich unter den Ländern regelt, erschiene mir bei einer derartigen Verfassungsklage sehr wohl erforderlich. Zumindest müßte der Bundesrat sich beteiligen, und zwar schon aus rein tatsächlichen Gründen. Es kann nämlich sehr leicht der Fall eintreten, daß in dem Verfahren über die Anschauung des Bundesrates in der einen oder anderen Frage verschiedene Meinungen bestehen. Schon deshalb wäre es zweckmäßig, daß der Bundesrat sich beteiligt.

Die bayerische Regierung verlangt ja nicht, daß der Bundesrat sich in seiner Mehrheit der bayerischen Stellungnahme anschließt. Bayern ist stark genug, seinen Standpunkt selbst zu vertreten. Die bayerische Regierung verlangt insbesondere nicht, daß diejenigen Länder, die vielleicht die Anschauung Württemberg-Badens teilen, nunmehr im Bundesrat eine entgegengesetzte Anschauung bekunden. Aber worauf es ankommt, ist die Frage, ob der Bundesrat als solcher — da es sich um ein Gesetz handelt, das die Gesamtheit der Länder berührt — sich an dem Verfahren beteiligen soll oder ob er erklären soll: mich geht die ganze Sache nichts an. Das ist der springende Punkt, nicht etwa die Entscheidung darüber, ob der Bundesrat nun die bayerische Stellungnahme übernimmt.

(C) Ich bitte Sie daher, sich in dem Sinne auszusprechen, daß der Bundesrat sich durch **Abordnung eines Vertreters** an dem Verfahren beteiligen soll.

**Dr. DUDEK** (Hamburg): Herr Präsident! Meine Herren! Um keine Unklarheit aufkommen zu lassen, möchte ich folgendes betonen. Jedes einzelne Land ist berechtigt, in diesem Verfahren seine Ansicht zu vertreten. Es handelt sich nur darum, ob der Bundesrat als solcher, als Korporation, zu den Dingen Stellung nehmen soll. Ich glaube, wir handeln nur objektiv, wenn wir eine Stellungnahme des Bundesrates als solchen ablehnen, genau so wie es auch in den anderen Verfahren geschehen ist. Man kann sich nicht danach richten, ob eine Angelegenheit nach Ansicht einzelner Herren besonders wichtig oder nicht wichtig ist. Wenn wir grundsätzlich den Standpunkt vertreten, wie wir ihn bei den vorhin erörterten Verfahren bekundet haben, dann müssen wir uns auch in diesem Falle einer Stellungnahme enthalten.

**KRAFT** (Schleswig-Holstein): Herr Präsident! Meine Herren! Bayern fühlt sich stark genug, seine Ansicht vor dem Bundesverfassungsgericht selbst zu vertreten. Trotzdem ist Schleswig-Holstein der bayerischen Auffassung beigetreten.

(Dr. Ringelmann: Bayern ist dafür sehr dankbar! — Heiterkeit.)

Ich möchte mich aber, was die Stellungnahme des Bundesrates anlangt, den Ausführungen des Herrn Staatssekretärs Ringelmann anschließen.

Vizepräsident **BRAUER**: Meine Herren! Es liegt mir nur der Antrag des Herrn Berichterstatters vor. Somit müssen wir jetzt zur Abstimmung kommen. Der **Antrag des Herrn Berichterstatters** geht dahin, daß wir uns **nicht beteiligen**. (D)

(Dr. Ringelmann: Bayern stellt den Antrag, daß der Bundesrat sich an dem Verfahren beteiligt!)

Also Bayern will, daß der Bundesrat sich beteilige. Mit einem Mehrheits- und einem Minderheitsvertreter oder nur mit einem Vertreter?

(Dr. Ringelmann: Mit einem Vertreter! — Dr. Dudek: Das kommt ja erst später!)

Wer stimmt dem **Antrage Bayerns** zu? — Das ist die Minderheit; der Antrag ist **abgelehnt**. Danach darf ich feststellen, daß **entsprechend dem Antrage des Herrn Berichterstatters** beschlossen ist.

Wir kommen nun zu Punkt 27:

**Entwurf eines Gesetzes über das Handelsabkommen vom 20. Juli 1951 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Peru** (BR-Drucks. Nr. 804/51).

**Dr. SPIECKER** (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Mit dem Gegenstand des Ihnen auf BR-Drucks. Nr. 804/51 vorliegenden Gesetzentwurfes hat sich der Bundesrat am 5. Oktober dieses Jahres erstmals befaßt. Auf die damaligen Ausführungen des Berichterstatters darf ich Bezug nehmen. Der Wirtschaftsausschuß empfiehlt dem Bundesrat, **von seinem Recht nach Art. 77 Abs. 2 des Grundgesetzes keinen Gebrauch zu machen**.

Vizepräsident **BRAUER**: Ich frage an, ob das Wort verlangt wird. — Das ist nicht der Fall. Dann

(A) stelle ich ohne weitere Abstimmung fest, daß so beschlossen ist.

Ich rufe auf Punkt 28:

**Entwurf eines Gesetzes über den Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zum Internationalen Fernmeldevertrag (Atlantik City 1947) (BR-Drucks. Nr. 795/51).**

**Dr. SPIECKER** (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Mit dem Ihnen in BR-Drucks. Nr. 795/51 vorliegenden Gesetzentwurf hat sich der Bundesrat am 21. September dieses Jahres erstmalig beschäftigt. Auf die damaligen Ausführungen des Berichterstatters darf ich auch hier Bezug nehmen. Die Vorlage ist vom Bundestag unverändert verabschiedet worden. Es wird empfohlen, daß der Bundesrat **von seinem Recht nach Art. 77 Abs. 2 des Grundgesetzes keinen Gebrauch macht.**

Vizepräsident **BRAUER**: Wortmeldungen hierzu liegen nicht vor. Dann darf ich ohne weitere Abstimmung feststellen, daß so beschlossen ist.

Es folgt Punkt 29:

**Entwurf einer Verordnung über die Lieferung und den Bezug von Betonstahl (Verordnung Bau II/51) (BR-Drucks. Nr. 772/51).**

**van HEUKELUM** (Bremen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Da die Fakultät Wirtschaft heute hier nicht vertreten ist, bin ich von dem Herrn Vorsitzenden, meinem Kollegen Harmssen, gebeten worden, die Berichterstattung für den Wirtschaftsausschuß zu übernehmen, d. h. die Erklärung des Wirtschaftsausschusses bekanntzugeben. Der Ihnen auf BR-Drucks. Nr. 772/51 vorliegende Entwurf einer Verordnung über die Lieferung und den Bezug von Betonstahl bildet eine Ergänzung der seit längerer Zeit in Kraft gesetzten Eisenlenkungsverordnung. Die Verordnung soll die Bundesstelle für den Warenverkehr zwecks Behebung unmittelbarer Notlagen zu Liefergeboten an Händler und Hersteller ermächtigen. Wegen der Einzelheiten darf ich auf den Ihnen vorliegenden Text verweisen. Die Ausschüsse für Wiederaufbau und Wohnungswesen und für Wirtschaft empfehlen Ihnen, der Verordnung nach Maßgabe der Änderungsvorschläge auf BR-Drucks. Nr. 772/1 und 772/2/51 zuzustimmen.

Ich darf noch bitten, diese Drucksachen in zwei Punkten redaktionell zu berichtigen. In dem Vorschlag des Wiederaufbauausschusses zu § 2 Abs. 3 soll nicht auf Ziff. 1, sondern auf Abs. 2 Nr. 1 Bezug genommen werden. In der Empfehlung des Wirtschaftsausschusses zu § 1 muß das Wort „Stahlbetonbauten“ durch das Wort „Stahlbeton“ und das Wort „Bundeswirtschaftsminister“ durch die Worte „Bundesminister für Wirtschaft“ ersetzt werden.

Da die Empfehlungen der beiden Ausschüsse sich ergänzen, empfehle ich einheitliche Abstimmung über beide Drucksachen unter Berücksichtigung der soeben vorgetragenen redaktionellen Änderungen.

Vizepräsident **BRAUER**: Ich frage an, ob das Wort verlangt wird. — Das ist nicht der Fall. Dann stelle ich die **Annahme der Anträge beider Aus-**

**schüsse fest mit den redaktionellen Änderungen (C) und Berichtigungen**, wie sie vom Herrn Berichterstatter eben vorgetragen wurden.

Punkt 30 ist abgesetzt. Nunmehr rufe ich auf Punkt 31:

**Außerkraftsetzung der Verordnung PR 71/51 über Maßnahmen auf dem Gebiete des Mietpreisrechts vom 29. November 1951 (Antrag des Landes Hessen) (BR-Drucks. Nr. 778/51).**

**Dr. SPIECKER** (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Mit dem Ihnen in BR-Drucks. Nr. 778/51 vorliegenden Antrage des Landes Hessen, die Rechtsunwirksamkeit der Verordnung PR Nr. 71/51 über Maßnahmen auf dem Gebiete des Mietpreisrechts festzustellen und die Bundesregierung zu ersuchen, die Verordnung formlos außer Kraft zu setzen, hat sich der Wirtschaftsausschuß des Bundesrates befaßt, nachdem der Ausschuß für Wiederaufbau und Wohnungswesen von einer Stellungnahme abgesehen hatte. Die Vertreter des Bundesministeriums für Wirtschaft haben zur Rechts- und Sachlage im wesentlichen die gleichen Erklärungen abgegeben, wie sie der Bundesminister der Justiz in seiner Erklärung vom 16. Dezember 1951 als Auffassung der Bundesregierung bekundet hat. Danach ergibt sich folgendes. Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß sie oder ein Bundesminister der **Zustimmung des Bundesrates zu einer Rechtsverordnung über Preismaßnahmen** gemäß § 3 des Erstreckungs- und Verlängerungsgesetzes vom 21. Januar 1950 nur dann bedürfe, wenn die Maßnahmen von grundlegender Bedeutung sind, und zwar für den gesamten Preisstand, insbesondere auch für die Lebenshaltung. Wenn daher Maßnahmen zwar von grundlegender Bedeutung sind, sich aber nicht auf den gesamten Preisstand, insbesondere die Lebenshaltung, auswirken, ist nach Auffassung der Bundesregierung das Zustimmungserfordernis nicht gegeben. Die Rechtsgültigkeit des erwähnten § 3 und die Tatsache, daß terminologisch an Stelle der gesetzesvertretenden Anordnung nach dem Preisgesetz von 1948 in der Zwischenzeit die gesetzesvertretende Rechtsverordnung getreten ist, haben die Vertreter der Bundesregierung als selbstverständlich unterstellt, offenbar weil sie eine Erörterung dieser insoweit eindeutigen Rechtslage nicht für erforderlich hielten. Den weiteren formalen Einwand, die Bundesregierung habe nach dem Referentenentwurf und nach der Presseverlautbarung vom 16. November 1951 die Verordnung selbst als der Zustimmung bedürftig angesehen, haben die Vertreter der Bundesregierung mit dem Hinweis ausgeräumt, im damaligen Zeitpunkt sei die von der Bundesregierung für das Frühjahr 1952 angekündigte allgemeine zehnprozentige Mietpreiserhöhung noch mit enthalten gewesen, diese Maßnahme sei allerdings zustimmungsbedürftig, da sie von grundlegender Bedeutung für den allgemeinen Preisstand und die Lebenshaltung sei.

Zur Frage der **Auswirkung der fachlichen Preismaßnahmen** haben die Vertreter der Bundesregierung dargelegt, die Verordnung legalisiere zum Teil nur tatsächliche Verhältnisse und betreffe im übrigen jeweils verschiedene Personenkreise; die Verschiedenheit der Personenkreise schließe eine Häufung preiserhöhender Wirkungen aus; die Verordnung selbst sei daher zwar für einzelne Personenkreise von Bedeutung, entbehre dieser Be-

(A) deutung aber für den gesamten Preisstand, insbesondere für die Lebenshaltung. Wegen der Einzelheiten darf ich auf die Niederschrift der fraglichen Sitzung verweisen.

Ein besonderes Anliegen des Wirtschaftsausschusses war die Klärung der **Auswirkung auf die Mieter von Geschäftsräumen**. Hier ergab sich einerseits, daß eine Abwälzung erhöhter Geschäftsraummieten auf den Verbraucher nicht zu befürchten sei, weil die Wettbewerbsverhältnisse eine solche Abwälzung verböten. Es ergab sich zum andern, daß gerade über die nach dem Zusammenbruch gebauten Geschäftsräume langfristige Verträge geschlossen seien, so daß die Auswirkungen der Mieterhöhung nicht massiert, sondern erst im Laufe von längeren Zeiträumen spürbar würden. Letztlich ergab sich, daß auftretenden Härtefällen mit Mitteln der **Vertragshilfe** begegnet werden können. Hierzu erklärten die Vertreter der Bundesregierung, daß die notwendige Ergänzung der Bestimmungen über die richterliche Vertragshilfe den gesetzgebenden Körperschaften in Kürze zugeleitet werde.

Alles in allem hat sich der Wirtschaftsausschuß mit großer Mehrheit den Ausführungen der Vertreter der Bundesregierung angeschlossen. Er schlägt Ihnen daher vor, dem Antrage Hessens nicht zu entsprechen.

Vizepräsident **BRAUER**: Meine Herren, ich glaube, nicht irre zu gehen, wenn ich sage, daß doch von irgendeiner Seite der Antrag gestellt worden ist, die Angelegenheit zunächst noch an den Rechtsausschuß zu verweisen.

(Zustimmung. — Apel: Wir beantragen, die Vorlage dem Rechtsausschuß zu überweisen!)

— Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. Also soll Überweisung an den Rechtsausschuß beschlossen werden.

(Widerspruch. — Dr. Frank: Ich bitte, diesen Antrag abzulehnen!)

— Meine Herren, ein Überweisungsantrag geht vor. Anders können wir nicht verfahren; darüber wird kein Zweifel sein. — Ich darf fragen, wer dem Antrag auf Überweisung an den Rechtsausschuß zustimmen will. — 29 Stimmen, meine Herren, sind für Überweisung. Dann können wir uns die weitere Abstimmung ersparen. Ich darf also feststellen, daß die **Überweisung an den Rechtsausschuß beschlossen** ist.

Ich rufe nun als letzten noch unerledigten Punkt der heutigen Tagesordnung den Punkt 35 auf:

**Entwurf eines Gesetzes zur Ordnung des Schornsteinfegerwesens** (BR-Drucks. Nr. 796/51).

van **HEUKELUM** (Bremen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Wie Sie erfahren haben, handelt es sich um eine Vorlage betreffend die schwarzen Männer. Manche greifen dabei gleich zum Portemonnaie und schütteln es, weil sie glauben, daß der schwarze Mann Glück bringt. Es mag vielleicht ganz symbolisch sein, daß der Bundesrat seine Jahresarbeit mit diesem Tagesordnungspunkt beschließt.

(Heiterkeit.)

Ich habe für den Wirtschaftsausschuß folgendes bekanntzugeben. Mit dem Gegenstand des Ihnen auf BR-Drucks. Nr. 796/51 vorliegenden Gesetz-

entwurfs hat sich der Bundesrat in seiner Sitzung vom 27. Juni 1951 befaßt. Der Bundestag hat dem Ergänzungswunsch des Bundesrates entsprochen und die gewünschte Berlin-Klausel eingefügt. Der Wirtschaftsausschuß empfiehlt dem Bundesrat, von seinem Recht nach Art. 77 Absatz 2 des Grundgesetzes keinen Gebrauch zu machen. Diese Empfehlung beinhaltet die Ablehnung des Ihnen in BR-Drucks. Nr. 796/1/51 vorliegenden **Antrages des Landes Bayern**. Die dort vorgetragenen, auf Bestimmungen des Grundgesetzes beruhenden Einwendungen sind die gleichen, die der Bundestag in zweiter Lesung mit überwiegender Mehrheit als nicht stichhaltig abgelehnt hat und die im Wirtschaftsausschuß des Bundesrates gestreift worden sind. Hinsichtlich Art. 74 und Art. 72 des Grundgesetzes wird man für die **Zuständigkeit des Bundes zur Gesetzgebung** den Sachzusammenhang gerade im umgekehrten Sinne feststellen müssen, als es der bayerische Antrag tut. Hinsichtlich des Bedürfnisses nach einer bundeseinheitlichen Regelung gelten die gleichen Gesichtspunkte, wie sie für das Gewerberecht allgemein maßgebend sind.

Ich bitte daher im Namen des Wirtschaftsausschusses nochmals, einen Antrag nach Art. 77 Abs. 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.

**Dr. RINGELMANN** (Bayern): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Herren! Nachdem der Herr Berichterstatter bereits auf die **Verfassungsfrage** eingegangen ist, möchte ich mich auf wenige Sätze beschränken. Bayern kann den **Sachzusammenhang**, auf den sich der Herr Berichterstatter auf Grund der Ausführungen in den einschlägigen Ausschüssen beruft, nicht anerkennen. Man darf nicht so weit gehen, daß man auf dem Wege des Sachzusammenhangs den Katalog des Art. 74 GG nach Belieben erweitert. Sonst kämen wir in die **Allzuständigkeit des Bundes** hinein. Auf dem Wege über den Sachzusammenhang kann man insbesondere nicht eine Reihe von Fragen hineinbringen, die im Landesrecht begründet sind und in denen Verbindlichkeiten bestehen, auf die unter Umständen sogar geklagt werden kann. Es handelt sich ja nicht nur um die Frage der Altersgrenze, die hier zur Erörterung steht, sondern es handelt sich auch um eine ganze Reihe versorgungsrechtlicher Fragen, um Fragen, die die Satzungen der Versorgungskassen der Kaminkehrer in Bayern betreffen. Es handelte sich, wenn man den Sachzusammenhang bejahen würde, ferner um die Fragen des Feuerschutzes, die hier hineinspielen, und auf dem Wege über das Schornsteinfegerrecht würde dann auch in eine Reihe anderer gewerblicher Fragen eingegriffen werden können.

Die **Zuständigkeit des Bundes zur konkurrierenden Gesetzgebung** auf Grund des Art. 74 Ziff. 11 umfaßt das Recht der Wirtschaft (Bergbau, Industrie, Energiewirtschaft, Handwerk, Gewerbe usw.). Dagegen kommt eine konkurrierende Gesetzgebung nicht in Frage, solange ein Bedürfnis nach einer solchen Gesetzgebung nicht besteht. Das Bedürfnis nach einer einheitlichen Regelung wurde von Bayern schon von jeher in Abrede gestellt. Ich erinnere an den Widerspruch, der seitens des Landes Bayern im Dritten Reich gegen die einheitliche Schornsteinfegerordnung erhoben wurde. Auch im vorliegenden Falle muß ich wieder darauf hinweisen, daß mit einer derartigen Vereinheitlichung den Interessen des Landes und des Berufsstandes, insbesondere in Bayern, nicht gedient ist.

(A) Ich bitte deshalb, unseren Antrag anzunehmen, in welchem wir vorschlagen, den Vermittlungsausschuß anzurufen mit dem Ziel, das Gesetz zu beseitigen.

Vizepräsident **BRAUER**: Meine Herren, ich möchte fragen, ob der **Antrag Bayerns auf Anrufung des Vermittlungsausschusses** Unterstützung findet. — Das ist nicht der Fall. Dann darf ich also feststellen, daß der Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses **abgelehnt** ist und daß das Gesetz in der vom Ausschuß vorgelegten Fassung **angenommen** ist.

Meine Herren! Wir sind damit am Ende unserer Beratungen. Wann die nächste Sitzung stattfinden wird, steht noch nicht fest. Der Termin wird Ihnen mitgeteilt werden.

Wir stehen am Ende der letzten Tagung in diesem Jahr. Ich möchte mir erlauben, Ihnen allen ein frohes Weihnachtsfest und ein glückliches neues Jahr zu wünschen.

Damit schließe ich die Sitzung.

(Ende der Sitzung 22.00 Uhr.)

(B)

(D)